

13. Sitzung

Dienstag, 8. November 2016, 08:30

Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Albert Studer, SVP, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 94 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Peter Brotschi, VerenaENZler, Felix Glatz-Böni, Hans Marti, Daniel Urech, Christian Werner

DG 0173/2016

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Albert Studer (SVP), Präsident. Herr Landammann, geschätzte Regierung, liebe Kolleginnen und Kollegen des Kantonsrats, ich heisse Sie herzlich willkommen zu unserer November-Session. Ganz Amerika, aber auch die ganze Welt blickt auf Amerika und alle sind im Fieber, was dort passiert – und dabei findet doch heute eine Kantonsratssitzung statt. Ich komme zu den Mitteilungen. Leider muss ich Ihnen zwei Todesfälle bekanntgeben. Verstorben ist Alt-Kantonsrat Heinrich Naef. Er stammte aus Bellach. Heinrich Naef war 1974 Mitglied der Kommission zur Vorbereitung des Gesetzes über den staatsbürgerlichen Unterricht. 1976 war er Mitglied der Kommission zur Vorberatung der Massnahmen gegen die Jugendarbeitslosigkeit und der Technikerschule in Grenchen. 1977 war er Mitglied der Kommission zur Vorberatung der Vorlage über Strukturförderungsmaßnahmen. 1977 war er ebenfalls Mitglied der Kommission zur Vorberatung des Regierungsratsprogramms mit Finanzplan. 1978 bis 1981 war er Mitglied der Baukommission. 1980 war er Mitglied der Kommission zur Vorberatung der Vorlage über den Ausbau des Bezirksspitals Dorneck. Es hat sich dabei um eine erweiterte Gesundheits- und Umweltschutzkommission gehandelt, die dafür verantwortlich war. 1981 bis 1985 war er Mitglied der Staatswirtschaftskommission. 1981 war er auch Mitglied der Kommission zur Vorberatung des Regierungsprogramms mit Finanzplan, das war die erweiterte Staatswirtschaftskommission. Uns wurde jetzt gemeldet, dass Heinrich Naef am 10. Oktober 2016, also vor rund einem Monat, verstorben ist. Im Weiteren habe ich die Meldung über den Tod von Jean-Pierre Desgrandchamps, Alt-Kantonsrat aus Grenchen, erhalten. Hierzu habe ich nur eine Information, nämlich dass er von 1989 bis 1997 im Rat gewesen ist. Im Gedenken an die beiden Verstorbenen und an die Verstorbenen überall bitte ich Sie aufzustehen (*der Rat erhebt sich zu einer Schweigeminute*).

Silvia Schlup bereitet jeweils einen schönen Zettel vor und hier steht für heute: «Geburtstage: keine». Aber das stimmt nicht, Silvia Schlup hat das nicht korrekt aufgeschrieben, denn die SVP des Kantons Solothurns hat das 25-jährige Jubiläum gefeiert. Ich gratuliere ganz herzlich (*Heiterkeit im Saal*).

Jetzt möchte ich eine Demission vorlesen, es handelt sich um die Demission von Kantonsrat Urs Allemann. Er schreibt uns: «Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, hiermit erkläre ich meinen Rücktritt aus dem Kantonsrat. Einerseits ist es sicher Zeit, jüngeren Kräften Platz zu machen und andererseits stehe ich beruflich vor einer neuen Herausforderung, der ich mich mit ganzer Kraft widmen will. Ich blicke auf meine rund zwölfjährige Tätigkeit im Rat mit Befriedigung und auch mit ein bisschen Stolz zurück. Ich habe es immer als Privileg, aber auch als grosse Verantwortung empfunden, in der Legislative des Kantons tätig zu sein. Das Legiferieren, im Volksmund «Gsetzli brünzle»,

ist ohne Frage die ureigene Domäne des Parlamentes und unwillkürlich fragt man sich: Würde unsere Welt aus den Fugen geraten, wenn der Strom neuer Gesetze, der sich über die Bürger ergiesst, versiegte? Oder trifft es eher zu, dass gerade die ungebremste Regulierungswut die Welt aus den Angeln hebt? Zum Glück ist es weder das eine noch das andere, das zutreffend ist. Und doch stellt sich die Frage: Müssen wir unserer Bevölkerung wirklich alles vorschreiben – vom Anzünden eines Gartenfeuers bis zur Überquerung der Strasse auf dem Fussgängerstreifen? Und das immer bei Androhung von Strafe. Da nagt doch erheblicher Zweifel in mir. Wenn in Ihnen dieser Zweifel ab und zu auch nagt, dann hoffe ich, Sie hören hin und lassen sich bei Ihrer parlamentarischen Tätigkeit von diesen Zweifeln ein Stück weit leiten. Ich möchte danken für die interessante Zeit, die wertvollen Begegnungen und die gute Kollegialität, die ich im Rat und seinen Gremien erfahren habe. Ich wünsche unserem Parlament weiterhin die notwendige Gelassenheit, die Übersicht und das Engagement zu Gunsten einer gedeihlichen Entwicklung unseres Kantons. Er ist es wert. Freundliche Grüsse, Kantonsrat Urs Allemann.» Wir danken Urs Allemann für seine Wirkung im Kantonsrat und wünschen ihm für die berufliche und private Zukunft alles Gute.

Am nächsten Mittwoch, am 9. November – das heisst morgen – findet der Jugendpolititag statt. Er beginnt um 12.30 Uhr mit einem Sandwich-Plausch im Steinernen Saal. Dann geht er weiter mit der Begrüssung und reicht in den Nachmittag hinein mit Diskussionen mit den jungen Menschen. Im Weiteren habe ich eine Information der Parlamentarischen Gruppe für Wirtschaft und Gewerbe. Am Mittwoch, 9. November findet im Hotel-Restaurant Roter Turm eine interessante Veranstaltung statt für Personen, die wirtschaftlich interessiert sind. Sie wissen, dass die Aktionstage psychische Gesundheit angelaufen sind und diese Woche mit weiteren Veranstaltungen noch andauern werden. Heute findet ein Suppen-Zmittag statt, zu dem Sie alle herzlich eingeladen sind. Ich wurde informiert, dass diese Veranstaltung entweder im Freien oder im Durchgang beim Rathaus stattfinden wird – je nach Wetterlage. Eine Suppe ist etwas, das Boden gibt und unterlegt. Wenn man gesund ist, so geht es auch dem Geist gut. «Mens sana in corpore sano» heisst es. Dieser Spruch könnte von Ernst Zingg sein. Es ist aber tatsächlich so, dass man das damit so unterlegen möchte. Heute werden wir noch Besucher bei uns begrüssen können. Etwa um viertel vor zehn Uhr werden die Lernenden der Einwohnergemeinde Biberist bei uns eintreffen, und zwar unter der Leitung von Stefan Hug und Therese Lüscher.

Im Weiteren darf ich noch vermelden, dass wir Antworten auf folgende Kleine Anfragen erhalten haben. Fritz Brechbühl hat erwähnt, dass es ungefähr deren vier sind. Es sind genau vier.

K 0147/2016

Kleine Anfrage Bruno Vögli (CVP, Hochwald): Vergabe von Kantonsaufträgen an regionale Unternehmen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 31. August 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Oktober 2016:

1. Vorstosstext. Sehr viele KMU Unternehmen in unserem Kanton leisten Öffentlichkeitsarbeit: bilden Lehrlinge aus, sind als Prüfungsexperten im Einsatz, sind in ihren Berufsverbänden aktiv, sind in ihren Gemeinden als Sponsoren von Vereinen oder anderen Anlässen aktiv. Als Unternehmen sowie einige ihrer Mitarbeiter bezahlen sie in den Gemeinden Steuern.

In diesem Zusammenhang ist der Regierungsrat höflich um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Wieso werden bei kantonalen Objekten wie Schulhäuser, Spitäler, Amtshäuser usw. nicht bezirksanwesende Unternehmen angefragt?
2. Wo erfahren die Unternehmen über die Ausschreibung von öffentlichen Aufträgen?
3. Besteht eine Plattform über Bewerbungen?
4. Werden alle Kantonsaufträge ausgeschrieben oder werden nur einzelne Unternehmen berücksichtigt?
5. Besitzt der Kanton Unternehmerlisten von bezirksanwesenden Firmen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Der Kanton Solothurn ist, so wie alle anderen Gemeinwesen in der Schweiz, an das Vergaberecht gebunden. Dieses ist weitgehend bestimmt durch internationale und interkantonale Vereinbarungen (GATT/WTO und IVöB). Diese definieren die massgebenden Parameter des Vergaberechts. So verfügen weder Kantone noch Gemeinden über Spielraum, frankenbezogene Schwellenwerte, über denen gewisse Verfahren vorgeschrieben sind (Einladungs- bzw. offenes Verfahren), zu erhöhen. Zudem verlangt das Binnenmarktgesetz (BGBM; SR 943.02), dass bei öffentlichen Aufträgen ortsfremde Anbieter innerhalb der Schweiz gegenüber den ortsansässigen Unternehmen nicht diskriminiert werden dürfen (s. namentlich Art. 3 und 5 BGBM). Dieser Grundsatz ist nicht nur im Verhältnis zwischen Anbietern aus andern Kantonen und solchen aus dem Kanton Solothurn anwendbar, sondern auch innerhalb des Kantons für Anbieter aus unterschiedlichen Regionen (s. namentlich den allgemeinen Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieter im Vergaberecht: Art. 11 Bst. a IVöB).

Insbesondere in offenen Verfahren zur Vergabe von Aufträgen im Wert von über 500'000 Franken (Bauhauptgewerbe) und 250'000 Franken (Baunebengewerbe und Dienstleistungen) besteht deshalb kein Spielraum zur Fokussierung des Wettbewerbs auf lokale Anbieter. Einen gewissen, beschränkten Vorteil verfügt das heimische Gewerbe in diesen Verfahren allenfalls durch geringere Anfahrtswege.

Im Bereich der Einladungsverfahren berücksichtigt die kantonale Verwaltung, unter der Vor-aussetzung der Eignung der Anbieter, grundsätzlich Firmen aus dem Kanton. Das Gesetz schreibt vor, dass in Einladungsverfahren mindestens drei (geeignete) Anbieter zur Offertstellung eingeladen werden. Dass es unter diesen Voraussetzungen nicht immer möglich ist, den Kreis der einzuladenden Firmen auf den Amtsbezirk, in dem die Arbeitsleistung erbracht wird, zu beschränken, versteht sich von selbst.

Im freihändigen Verfahren rücken lokale Anbieter stärker in den Fokus. Diese stehen bei Aufträgen von geringerem Umfang alleine deshalb schon im Vordergrund, weil sie aufgrund des relativ stärker ins Gewicht fallenden Vorteils der kurzen Anfahrt über Wettbewerbsvorteile verfügen. Selbstverständlich steht aber auch in freihändigen Verfahren das Kriterium der Eignung eines Anbieters über dem Argument des lokalen Bezugs. Auch darf die Fokussierung der Vergabe auf ansässiges Gewerbe nicht dazu führen, dass die Beschaffung über dem Marktpreis erfolgt. Aus diesem Grund werden auch im freihändigen Verfahren zu vergebende Arbeiten in der Regel unter Konkurrenz zwischen lokalen bzw. kantonalen Anbietern vergeben.

Eine strikte Beschränkung auf lokale Anbieter in Einladungs- bzw. freihändigen Verfahren wäre zudem auch mit Nachteilen für Anbieter aus Amtsbezirken mit geringerer kantonaler Infrastruktur verbunden. Wir gehen davon aus, dass Anbieter aus strukturschwächeren Amtsbezirken, wie Dorneck und Thierstein, Einladungen zur Offertstellung für Arbeiten südlich des Juras begrüßen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wieso werden bei kantonalen Objekten wie Schulhäuser, Spitäler, Amtshäuser usw. nicht bezirksanwesende Unternehmen angefragt? Siehe Ausführungen unter den Vorbemerkungen (Ziffer 3.1).

3.2.2 Zu Frage 2: Wo erfahren die Unternehmen über die Ausschreibung von öffentlichen Aufträgen? Aufträge, welche im offenen Verfahren vergeben werden, müssen im kantonalen Amtsblatt publiziert werden. Aufträge, welche zusätzlich den Regeln von GATT/WTO unterliegen, werden zusätzlich im Internet unter www.simap.ch ausgeschrieben. Freihändige Verfahren, welche nicht den GATT-Regeln unterliegen, werden von den Vergabestellen vermehrt freiwillig auf www.simap.ch publiziert. www.simap.ch ist die offizielle elektronische Vergabepattform der Bundesbehörde und der Kantone. Für GATT-Ausschreibungen dient sie als amtliches Publikationsorgan.

3.2.3 Zu Frage 3: Besteht eine Plattform über Bewerbungen? Ja, siehe Antwort zu Frage 2.

3.2.4 Zu Frage 4: Werden alle Kantonsaufträge ausgeschrieben oder werden nur einzelne Unternehmen berücksichtigt? Siehe unter Vorbemerkungen (Ziffer 3.1).

3.2.5 Zu Frage 5: Besitzt der Kanton Unternehmerlisten von bezirksanwesenden Firmen? Die Vergabestellen des Kantons Solothurn verfügen über eingehende Branchenkenntnisse. Zwischen den kantonalen Vergabestellen und den wichtigsten Branchenverbänden, wie z.B. Baumeisterverband, Schreinermeisterverband und Malermeisterverband finden regelmässige Treffen zum Thema «Vergaben» statt. Das ortsansässige Gewerbe ist bekannt. Selbstverständlich nutzen die Vergabestellen auch Branchenverzeichnisse wie beispielsweise das Branchenbuch der Schweiz (www.branchenbuch.ch) oder die Plattform der Swissguide (www.swissguide.ch).

K 0144/2016

Kleine Anfrage Stefan Oser (SP, Hofstetten-Flüh): Alternativen zum Wirkstoff Glyphosat

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 31. August 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 31. Oktober 2016:

1. *Vorstosstext.* Unerwünschte Pflanzen werden gerne mit Unkrautvertilgungsmitteln (Herbizide) bekämpft. Im Handel werden sie oft mit dem umstrittenen Wirkstoff Glyphosat angeboten. Im Privatgebrauch (obwohl auf Wegen und Plätzen ein generelles Verbot besteht) und in der Landwirtschaft kommt dieser Wirkstoff in grossem Umfang zum Einsatz. Unkrautvertilgungsmittel sollen dazu dienen, Kulturpflanzen gesund und Beikräuter (neue Bezeichnung für Unkräuter) und Schädlinge fern zu halten. Jedoch wirken sie auch dort, wo keine Schadorganismen sind, und beeinträchtigen die Artenvielfalt und die Wasserqualität angrenzender Biotope. Dies kann zu weiterführenden Auswirkungen auf den gesamten Naturkreislauf und unsere Nahrungskette, beispielsweise durch negative Folgen für unsere wertvollen Bienen, führen. Glyphosat kann bei unsachgemässer Anwendung Schleimhäute und Augen reizen und steht unter Verdacht, krebserregend zu sein. Das weltweit am meisten eingesetzte Herbizid mit dem besagten Wirkstoff ist bei uns bestens bekannt: Roundup vom US-Konzern Monsanto. Auf Bundesebene wurde im Frühling 2016 eine Petition «Glyphosat verbieten – jetzt» bereits eingereicht. Auf den Kantonsstrassen, Böschungen und Grünstreifen sind heute Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen mit Herbiziden erlaubt (sofern andere Massnahmen wie regelmässiges Mähen nicht erfolgreich sind) und diese enthalten bedauerlicherweise in den meisten Fällen den erwähnten Wirkstoff. Als Alternativen könnten vermehrt mechanische und physikalische Methoden zur Anwendung gelangen: wie regelmässige Strassenreinigung, Abranden, Abkratzen, Ausreissen nach feuchter Witterung, Einsatz von Abflamngeräten oder Wasserdampf.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist die Regierung bereit, Alternativen zum Herbizid-Wirkstoff Glyphosat auf Kantonsgebiet aufzuzeigen und baldmöglichst von unseren Kreisbauämtern auszutesten respektive anzuwenden?
2. Wurden für Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen Wirkstoffe natürlichen Ursprungs, z.B. Pelargonsäure, getestet?
3. Wurden bereits Erfahrungen mit der neuen Wasserdampfmethode erzielt (in einzelnen Gemeinden im Einsatz)? Falls ja, welche?
4. Könnte das zuständige Amt für Umwelt unsere Bevölkerung bezüglich dem umstrittenen Wirkstoff Glyphosat vermehrt über dessen Anwendung und die möglichen Auswirkungen informieren?

2. *Begründung (Vorstosstext)*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu Frage 1: Ist die Regierung bereit, Alternativen zum Herbizid-Wirkstoff Glyphosat auf Kantonsgebiet aufzuzeigen und baldmöglichst von unseren Kreisbauämtern auszutesten respektive anzuwenden?* Aus unserer Sicht steht diesem Anliegen nichts entgegen und wir sind bereit, die aufgezeigten Alternativen in den Kreisbauämtern testen zu lassen. Zudem halten wir fest, dass Glyphosat bereits heute sehr zurückhaltend und nur zur Einzelstockbekämpfung im Strassenunterhaltsdienst eingesetzt wird.

3.1.2 *Zu Frage 2: Wurden für Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen Wirkstoffe natürlichen Ursprungs, z.B. Pelargonsäure, getestet?* Pelargonsäure oder andere Produkte auf der Basis von Fettsäuren wirken nur bei direktem Kontakt mit Pflanzengewebe. Nicht getroffene Pflanzenteile, wie z.B. Wurzeln von mehrjährigen Unkräutern, bleiben intakt. Das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) nimmt in einem Positionspapier Stellung zum Einsatz derartiger Bioherbizide. Sie beurteilt deren Wirkung insbesondere auf mehrjährige Problemunkräuter, wie Blacke, Ackerkratzdistel, Winden und Quecke als ungenügend. Abschliessend wird der Einsatz dieser Produkte generell nicht empfohlen.

3.1.3 *Zu Frage 3: Wurden bereits Erfahrungen mit der neuen Wasserdampfmethode erzielt (in einzelnen Gemeinden im Einsatz)? Falls ja, welche?* Erfahrungen mit der Wasserdampfmethode konnte das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, anlässlich einer Vorführung im Bezirk Bucheggberg in Mühledorf machen. Die Vorführung und das Resultat konnten jedoch nicht überzeugen.

3.1.4 *Zu Frage 4: Könnte das zuständige Amt für Umwelt unsere Bevölkerung bezüglich dem umstrittenen Wirkstoff Glyphosat vermehrt über dessen Anwendung und die möglichen Auswirkungen informie-*

ren? Die gesundheitliche Relevanz des Wirkstoffes Glyphosat wird zurzeit international und national sehr kontrovers diskutiert. In der Schweiz ist die Zulassung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Bundesgesetzgebung geregelt. Für die Risikobewertung einzelner Wirkstoffe und für deren Zulassung sind diverse Bundesstellen (Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umwelt, Bundesamt für Gesundheit) zuständig. Durch verschiedene Gesetzesanpassungen in den letzten Jahren sind Anwendungsbereich sowie Art der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere bei privater Anwendung, bereits deutlich eingeschränkt worden. So dürfen Pflanzenschutzmittel mit einem hohen Gefahrenpotenzial (akute oder chronische Giftigkeit) in Siedlungsgebieten auf Flächen wie Parks, Gärten, Sport- und/oder Freizeitanlagen sowie Spielplätzen nicht angewendet werden. Zudem muss auf den Etiketten von Herbiziden darauf hingewiesen werden, dass die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen verboten ist.

Für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel gibt es sowohl in der EU wie auch in der Schweiz bis heute kein generelles Verbot; sie sind weiterhin auf dem Markt erhältlich. Allerdings haben sich einige Grossverteiler auf freiwilliger Basis dazu entschieden, keine glyphosathaltigen Herbizide mehr im Sortiment zu führen, was insbesondere die Anwendung im Privatbereich nochmals stark einschränkt.

Für die berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt heute eine bundesrechtlich vorgeschriebene Fachbewilligungspflicht. Dies gilt auch für die landwirtschaftliche Anwendung. Die Landwirte sind für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sehr gut ausgebildet. Zudem werden im landwirtschaftlichen Bereich die Anwendungsvorschriften periodisch überprüft. Für mit Direktzahlungen unterstützte bodenschonende Anbauverfahren wurde die Aufwandmenge kürzlich beschränkt. Da Vorerntebehandlungen hierzulande nie zugelassen waren, konnten in den in der Schweiz produzierten Rohstoffen bisher keine Rückstände von Glyphosat gefunden werden.

Zurzeit laufen verschiedene Aktivitäten auf Bundesebene zur weiteren Klärung der Situation. So überwies am 8. Juni 2016 der Nationalrat ein Postulat seiner eigenen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK), mit dem der Bundesrat beauftragt wird, einen umfassenden Bericht zu den Auswirkungen von Glyphosat in der Schweiz zu erstellen. Konkret geht es vor allem darum, mehr über mögliche Rückstände von Glyphosat in Lebensmitteln und Futtermitteln zu erfahren sowie um mögliche Alternativen zu Glyphosat. Im Weiteren hat das Bundesamt für Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Bundesämtern für Umwelt (BAFU) und für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und Agroscope einen nationalen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel erarbeitet, welcher sich zur Zeit in der Vernehmlassung bei den interessierten Kreisen befindet.

Dieser Aktionsplan soll dazu führen, dass die heutigen Risiken von Pflanzenschutzmitteln halbiert werden und ihre Anwendung nachhaltiger wird. Als Zwischenziele sollen die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln mit besonderem Risikopotential bis ins Jahr 2026 um 30% und die Emissionen von Pflanzenschutzmitteln, verursacht durch die verbleibenden Anwendungen, um 25% gegenüber heute reduziert werden. Diese Reduktionen sollen vor allem dazu führen, dass die Böden und Gewässer, die Konsumentinnen und Konsumenten über die Exposition von Pflanzenschutzmitteln in pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln und die beruflichen Anwenderinnen und Anwender besser geschützt werden. Auch eine Verschärfung des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel (z.B. Verbot der umweltschädlichsten und der kanzerogenen Produkte, Einschränkungen des Einsatzes in sensiblen Zonen etc.) wird thematisiert.

Bezüglich Verwendung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Allgemeinen und von Herbiziden im Speziellen hat der Kanton Solothurn in den vergangenen Jahren verschiedene Informationskampagnen selbst lanciert oder unterstützt.

Unter Würdigung der vielen offenen Fragen und der aufgeführten laufenden Aktivitäten erachten wir eine spezielle Information der Bevölkerung im Kanton Solothurn bezüglich Glyphosat zum heutigen Zeitpunkt nicht als sinnvoll. Wenn der «Aktionsplan Pflanzenschutzmittel» in Kraft gesetzt ist, müssen die Massnahmen, die umgesetzt werden, selbstverständlich kommuniziert werden.

Wir werden besorgt sein, dass auch die Bevölkerung, die ebenfalls eine Zielgruppe des Massnahmenplans ist, die notwendigen Informationen erhält. In welcher Form diese Kommunikation erfolgen soll, wird sich noch weisen. Da es sich um einen nationalen Aktionsplan handelt, ist davon auszugehen, dass von Seiten des Bundes und der nationalen Verbänden darüber informiert wird. Sofern ein Bedarf für ergänzende Informationen in den Kantonen oder Regionen besteht, werden wir prüfen, wie diese Lücke geschlossen werden kann.

K 0143/2016

Kleine Anfrage Fraktion SP: Ortsübliche Mietzinse in der Sozialhilfe

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 31. August 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Oktober 2016:

1. Vorstosstext. Jede Person hat Anspruch auf ein menschenwürdiges Obdach. Die Sozialhilfe übernimmt für eine bedürftige Person deshalb grundsätzlich den Mietzins für die Wohnung – allerdings nur bis zu einer bestimmten Obergrenze, die sich nach der Ortsüblichkeit bemisst. Weder das kantonale Sozialgesetz noch die Richtlinien der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) geben Auskunft darüber, wie hoch die Mietkosten sein dürfen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Nach welchen Kriterien wird die Ortsüblichkeit festgelegt?
2. Wer ist dafür zuständig?
3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der ortsübliche Mietzins in allen Sozialregionen (auch für Einzelpersonen) der Realität (auf dem Wohnungsmarkt) entspricht (bzw. dass es die festgelegte Obergrenze in allen Sozialregionen erlaubt, eine Wohnung zu finden)?
4. Falls nein, was wird dagegen unternommen?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Gemäss § 26 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG) stellt die Sozialhilfe ein kommunales Leistungsfeld dar. Die Einwohnergemeinden erbringen diese Aufgabe in Sozialregionen (§ 27 SG). Die Trägerschaften der Sozialregionen führen professionelle Sozialdienste, welche den Vollzug der Sozialhilfe übernehmen.

Nach § 152 SG sind die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) als Bemessungsinstrument für die Ausrichtung von Sozialhilfe verbindlich (Abs. 1). In Kapitel B.3 der SKOS-Richtlinien finden sich die Empfehlungen zu den Wohnungskosten.

Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der generellen Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien festlegen (Abs. 2). Diese Kompetenz wurde genutzt und in § 93 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGS 831.2, SV) entsprechende Ausnahmen bestimmt. Zu den Wohnungskosten findet sich unter Abs. 1, Buchstabe b die Regelung, dass diese maximal bis zur ortsüblichen Höhe vergütet werden. Damit sind Sozialhilfebeziehende im Kanton Solothurn angehalten, sich auf möglichst kostengünstigen Wohnraum zu beschränken. Die ortsüblichen Kosten oder der sog. Mietmittelwert für eine bestimmte Wohnungskategorie gelten also nicht als Standard sondern als Maximalwert.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Nach welchen Kriterien wird die Ortsüblichkeit festgelegt? Die SKOS-Richtlinien empfehlen in Kapitel B.3, dass angesichts des unterschiedlichen Mietzinsniveaus regional oder kommunal ausgerichtete Obergrenzen für die Wohnkosten verschieden grosser Haushalte festgelegt werden sollen. Ein bestimmtes methodisches Vorgehen dafür wird aber nicht genannt; auch unter den sog. Praxishilfen (Kapitel H) finden sich keine Ausführungen dazu. In diesem Sinne ist es den Kantonen und Einwohnergemeinden überlassen, eine sinnvolle Herangehensweise zu entwickeln und Obergrenzen zu bestimmen.

Im Kanton Solothurn besteht aktuell keine Weisung oder Empfehlung zu Handen der Sozialregionen, wie bei der Bestimmung von Mietzinsobergrenzen pro Haushaltgrösse im jeweiligen Einzugsgebiet vorgegangen werden soll. Dennoch ist festzustellen, dass solche Obergrenzen in den Sozialregionen bestehen, angewendet und den Hilfesuchenden zur Orientierung abgegeben werden. Erfahrungsgemäss kommen diese Tabellen nicht gestützt auf ein differenziertes oder wissenschaftlich abgestütztes System zustande. Vielmehr wird der Wohnungsmarkt durch die Sozialregionen laufend beobachtet und im Rahmen der Arbeit mit den Klienten und Klientinnen ermittelt, für welches Geld, angemessener Wohnraum für die einzelnen Unterstützungseinheiten erhältlich ist. In diesem Sinne erfolgt eine mehr oder weniger strukturierte, quantitative Auswertung des jeweiligen Wohnungsmarkts und der von unterstützten Personen vorgelegten Mietverträgen. Dabei liegt der Auswertungsfokus bewusst auf günstigem und bescheidenem Wohnraum.

3.2.2 Zu Frage 2: Wer ist dafür zuständig? Die Sozialregionen.

3.2.3 Zu Frage 3: Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der ortsübliche Mietzins in allen Sozialregionen (auch für Einzelpersonen) der Realität (auf dem Wohnungsmarkt) entspricht (bzw. dass es die festgelegte Obergrenze in allen Sozialregionen erlaubt, eine Wohnung zu finden)? Grundsätzlich ja. Die pro Sozialregion festgelegten Obergrenzen für Mietzins werden vonseiten Kanton nicht überprüft; das jeweilige Vorgehen wird ebenso wenig beaufsichtigt. Das Departement des Innern ist jedoch bei Beschwerden in sozialhilferechtlichen Angelegenheiten erste Instanz und beurteilt damit im Einzelfall die Übernahme von Mietzinsen oder Auflagen zur Suche einer günstigeren Wohnung. In diesen Verfahren werden auch die in den jeweiligen Sozialregionen geltenden Obergrenzen beurteilt, bzw. ob eine sich daran anknüpfende Auflage

oder eine Kürzung der Mietkosten rechtfertigen lässt. Die Erfahrung zeigt, dass die gesetzten Grenzen und Vorgaben im Einzelfall verfangen bzw. sich regelmässig auf dem Wohnungsmarkt eine Wohnung innerhalb der Grenzwerte finden liesse. Allerdings ist für betroffene Personen häufig nicht die Vorgabe der Sozialregion punkto Mietzinshöhe das eigentliche Problem; die Sozialdienste zeigen sich bei geringen Differenzen meist kulant bzw. weichen bewusst von den Obergrenzen ab, wenn dies im Einzelfall angezeigt ist. Vielmehr haben die meisten unterstützten Personen auf Wohnungssuche Schulden, lange Betreibungsregisterauszüge, zeigen bei Kontakten mit Vermietern ein wenig kompetentes Auftreten, entsprechen nicht den Vorstellungen der Vermieter oder sind ganz einfach mit der Suche nach Wohnraum überfordert. Sie benötigen damit oft Hilfe; sei es durch direkte Vermittlung von Wohnraum durch die Sozialregion selbst oder durch das Ausstellen von Kostengutsprachen gegenüber den Vermietern. Diese Hilfestellung wird meist in ausreichendem Masse geboten.

Grundsätzlich ist auch in anderem Zusammenhang bis dato nicht aufgefallen, dass mangelnde Wohnversorgung oder gar Obdachlosigkeit vorkommt, weil die Mietzinsobergrenzen in den Sozialregionen systematisch zu tief angesetzt werden. Die rechtliche Ausgangslage ist gut, der Anspruch auf Obdach ist menschenrechtlich verankert und einfach einzufordern. Es ist auch nicht festzustellen, dass die Sozialregionen diese Zusammenhänge nicht kennen oder vermehrt eine Tendenz zur «Abschiebung» aufgekommen ist. Abschiebung wird im Übrigen empfindlich bestraft und lohnt sich nicht. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass in Einzelfällen problematische Umstände vorliegen und ein Sozialdienst seinen Pflichten ungenügend nachkommt. Eine problematische Entwicklung, die mehr Kontrolle oder das Heranziehen der Kompetenz zum Erlass von Mietzinsobergrenzen an den Regierungsrat rechtfertigt, ist aber nicht auszumachen. Die Sozialregionen leisten nach unserer Einschätzung in diesem Bereich gute Arbeit.

Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen und konnte auch in Studien nachgewiesen werden, dass auf Sozialhilfe angewiesene Personen beim Wohnen häufig unterversorgt sind. Dieser

Situation kann aber nicht mit einer Lockerung bei den Obergrenzen für die Mietzinsübernahmen begegnet werden; vielmehr stellen sich hier Fragen zum sozialen Wohnungsbau.

3.2.4 Zu Frage 4: Falls nein, was wird dagegen unternommen? Im Rahmen der sozialhilferechtlichen Ordnung besteht kein Handlungsbedarf. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass bei der SKOS gegenwärtig Bemühungen unternommen werden, eine Methodik zur Ermittlung von Mietzinsobergrenzen zu entwickeln. Es wird sich zeigen, ob daraus ein taugliches Instrument für die Praxis entsteht. Ist dies der Fall, werden wir uns dafür einsetzen, das neue Instrument in den Sozialregionen bekannt zu machen.

K 0112/2016

Kleine Anfrage Felix Lang (Grüne, Lostorf): Ersatzbeiträge Pflichtschutzbauten

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 6. Juli 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 24. Oktober 2016:

1. Vorstosstext. Die Ansätze für Ersatzbeiträge Pflichtschutzbauten bestimmt die Regierung innerhalb eines bestimmten Rahmens. Dem Gesuchsformular für Gemeinden ist zu entnehmen, dass die Verwendung dieser zweckgebundenen Ersatzbeiträge in Artikel 22 der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) geregelt ist. Daraus ergibt sich Priorität eins (Erstellung, Ausrüstung, Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung für öffentliche Schutzräume, Räume zur Unterbringung von Zivilpersonen) und Priorität zwei (Erstellung, Ausrüstung, Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung für Schutzanlagen wie Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen usw. und übrige Aufwendungen für den Zivilschutz). Aus Priorität zwei ist zu-

dem ablesbar, dass die «übrigen Aufwendungen für den Zivilschutz» zuletzt genannt werden, was somit der Ausnahmefall sein sollte. Die übrigen Aufwendungen stellen in der praktischen Umsetzung eine Zweckentfremdung der Ersatzbeiträge für Pflichtschutzbauten dar.

Daraus ergibt sich folgendes Verständnis: 1. Die Ansätze der Ersatzbeiträge richten sich nach dem Bedarf aus der Priorität eins. 2. Können beträchtliche Summen für Priorität zwei bewilligt werden, kann angenommen werden, dass die Ansätze dieser Ersatzbeiträge trotz Senkung im Jahr 2012, immer noch zu hoch sind.

Auf eine telefonische Anfrage beim Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Abteilung Zivilschutz, ob diese Ersatzbeiträge gesenkt werden könnten, bekam ich die Antwort, dass diese bei weitem nicht ausreichen werden, um in den nächsten Jahren der Priorität eins (Neubau, Werterhalt und Unterhalt der öffentlichen Schutzräume für Unterbringung von Zivilpersonen) gerecht zu werden. Auf meine Entgegnung hin, dass dies krass im Widerspruch stehe zum Kredit für Zivilschutzmaterial von 3,5 Mio. Franken im Jahr 2014 aus diesem Konto, bekam ich die Antwort, dass dies zutreffe, dafür aber «Andere» verantwortlich seien.

Die Regierung schrieb damals zum Kreditbegehren (RRB Nr. 2014/1437): «Auch nach dem Ersatz des Zivilschutzmaterials wird das Konto «Ersatzbeiträge Pflichtschutzbauten» des Kantons per Ende 2015 voraussichtlich einen Saldo von über 3,5 Mio. Franken aufweisen. Allfällige Projekte für öffentliche Schutzräume werden durch die Ersatzbeschaffung von Zivilschutzmaterial folglich nicht beeinträchtigt.» Im Zusammenhang mit diesem Widerspruch bitte ich die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch ist der jährliche Bedarf in Franken, um der Priorität eins (Neue Anlagen, Sanierung alter Anlagen, Werterhalt, Betrieb, usw.) vollumfänglich gerecht zu werden? Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den Ersatzbeiträgen? War diesbezüglich die Information des Kantonsrates im RRB 2014/1437 (Kredit 3,5 Mio. Franken) ungenügend bis irreführend?
2. Im RRB 2014/1437 schrieb die Regierung, dass die Ersatzbeitragskosten der Gemeinden noch rund 27 Mio. Franken aufweisen. Wie hoch ist dieser Stand Ende 2015? Gibt es eine Frist bis zur Auflösung dieser Konti bei den Gemeinden? Was geschieht bei der Auflösung dieser Konti mit dem «Restgeld»?
3. Wieviel in Franken wurde von 2012 bis Ende 2015 vom Kanton für Finanzierungen der Priorität eins, wieviel der Priorität zwei ausgegeben? Wieviel wurde vom Kanton den Gemeinden in dieser Zeit für Priorität eins, wieviel für Priorität zwei aus ihren zweckgebundenen Reserven bewilligt?
4. Was meint die Regierung zur folgenden Aussage: Wenn so viel Mittel aus den Ersatzbeiträgen Pflichtschutzbauten für Priorität zwei verwendet werden, sind diese Ersatzbeiträge zu hoch und stellen anteilmässig (jener Teil, der nicht für Schutzbauten verwendet wird) eine versteckte Neubau- und Anbausteuer dar?
5. Welches Submissionsverfahren wurde bei der Ersatzbeschaffung von Zivilschutzmaterial im Jahr 2014 (Kredit 3,5 Mio. Franken) angewendet?

2. *Begründung (Vorstosstext)*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Um den Leistungsauftrag und die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes gewährleisten zu können, hat der Zivilschutz des Kantons Solothurn das Material der Pionierzüge und einen Teil der Transportkapazitäten erneuert. Einzelne Gerätschaften des Zivilschutzmaterials waren bereits seit über 40 Jahren im Einsatz und haben ausgedient.

Die Beschaffung und der Unterhalt des gesamten Zivilschutzmaterials ist grundsätzlich Sache der Gemeinden (Kantonales Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG) § 25 Absatz 3.2. Zuständigkeiten im Zivilschutz, Buchstabe d)).

Um eine zeitgerechte Ablösung des veralteten Materials und eine einheitliche Materialbeschaffung zu ermöglichen, erfolgte gemäss Kantonsratsbeschluss vom 4. November 2014 (SGB 097/2014) die Finanzierung über das Konto «Ersatzbeiträge Pflichtschutzbauten».

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie hoch ist der jährliche Bedarf in Franken, um der Priorität eins (Neue Anlagen, Sanierung alter Anlagen, Werterhalt, Betrieb, usw.) vollumfänglich gerecht zu werden? Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen aus den Ersatzbeiträgen? War diesbezüglich die Information des Kantonsrates im RRB 2014/1437 (Kredit 3,5 Mio. Franken) ungenügend bis irreführend?* Der jährliche Bedarf für den Bau und die Sanierung von öffentlichen Schutzräumen ist von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich. In den unten aufgeführten Jahren wurden keine öffentlichen Schutzräume gebaut, sondern nur deren Sanierungen durchgeführt.

Jahr	Anzahl öffentliche Schutzräume mit Ersatzbeitragszahlung	Ausgaben für öffentliche Schutzräume (CHF)
2010	3	2'361
2011	3	120'914
2012	5	259'503
2013	8	339'946
2014	6	163'717
2015	8	168'509

Einige Gemeinden sind in den kommenden Jahrzehnten gezwungen, neue öffentliche Schutzräume zu bauen, um eine positive Schutzraumbilanz zu erhalten. Somit ist zu erwarten, dass die Ausgaben in den kommenden Jahrzehnten ansteigen werden. Zusätzlich müssen gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1) für die Erneuerung der privaten Schutzräume, Gelder aus den Ersatzbeiträgen reserviert werden. Im Kanton Solothurn machen die privaten Schutzräume über 90% aller Schutzräume aus. Als Folge der letzten Revision des BZG durch den Bund fliessen die Ersatzbeiträge seit 2012 nicht mehr zu den einzelnen Gemeinden, sondern werden zentral vom Kanton verwaltet. Das ermöglicht eine ausgeglichene Steuerung. Die jährlichen Einnahmen aus den Ersatzbeiträgen belaufen sich seit dem Systemwechsel 2012 auf 1,7 bis 1,9 Mio. Franken mit Tendenz leicht sinkend.

Jährliche Einnahmen des Kantons aus den Ersatzbeiträgen				
	2012	2013	2014	2015
Einnahmen CHF	1'906'800	1'828'200	1'824'200	1'692'800

Die Angaben im RRB 2014/1437 haben demnach auch aus heutiger Sicht nach wie vor ihre Richtigkeit.

3.2.2 Zu Frage 2: Im RRB 2014/1437 schrieb die Regierung, dass die Ersatzbeitragskonten der Gemeinden noch rund 27 Mio. Franken aufweisen. Wie hoch ist dieser Stand Ende 2015? Gibt es eine Frist bis zur Auflösung dieser Konti bei den Gemeinden? Was geschieht bei der Auflösung dieser Konti mit dem «Restgeld»? Der Stand der Ersatzbeitragskonten der Gemeinden Ende 2015 ist uns noch nicht bekannt. Die Gemeinden müssen bis Ende Oktober 2016 ihre Bestände per 31.12.2015 melden. Der Stand der Ersatzbeitragskonten der Gemeinden Ende 2014 betrug wie angegeben, rund 27 Mio. Franken. Es wurde auf Wunsch der Gemeinden keine Frist für die Auflösung der Ersatzbeitrags-Konten der Gemeinden eingeführt. Die Mittel sind zweckgebunden und werden Jahr für Jahr via Entnahmen der Gemeinden abgebaut, wobei der Kanton die Entnahmen zu bewilligen hat. Die Ersatzbeitragskonten der Gemeinden können erst nach erfolgtem Null-Saldo aufgelöst werden.

3.2.3 Zu Frage 3: Wieviel in Franken wurde von 2012 bis Ende 2015 vom Kanton für Finanzierungen der Priorität eins, wieviel der Priorität zwei ausgegeben? Wieviel wurde vom Kanton den Gemeinden in dieser Zeit für Priorität eins, wieviel für Priorität zwei aus ihren zweckgebundenen Reserven bewilligt? Die nachfolgende Tabelle gibt Aufschluss über die Ausgaben in den letzten Jahren.

	Ersatzbeitragskonten der Gemeinden CHF		Sonderrechnung Ersatzbeiträge des Kantons CHF	
	Priorität 1 (Bau und Unterhalt von öffentlichen Schutzräumen)	Priorität 2	Priorität 1 (Bau und Unterhalt von öffentlichen Schutzräumen)	Priorität 2
2012	259'503	844'517	0	0
2013	339'946	1'188'176	0	0
2014	163'717	1'015'859	0	0
2015	168'509	1'225'097	0	1'784'750

Aus der Sonderrechnung Ersatzbeiträge des Kantons wurden im Jahr 2015 1'784'750 Franken für den Ersatz des Materials der Pioniere ausgegeben. Dies im Rahmen des vom Kantonsrat bewilligten Kredites von 3,5 Mio. Franken. Die restlichen rund 1,7 Mio. Franken dieses Kredites werden im Jahr 2016 wie vorgesehen für Fahrzeuge und Anhänger verwendet.

Dabei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass in den Gemeinden nicht in jedem Jahr Projekte für den Bau von öffentlichen Schutzräumen umgesetzt werden. Solche werden vor allem beim Bau von

Schulhäusern, Mehrzweckhallen, Werkhöfen oder Verwaltungsgebäuden realisiert. Einnahmen und Ausgaben müssen deshalb zwingend im Rahmen von 10 bis 30 Jahren gegenübergestellt werden.

Andererseits gilt es zu beachten, dass viele Schutzräume in den 60er und 70er Jahren gebaut wurden. Die Erneuerung dieser privaten und öffentlichen Schutzräume wird ebenfalls aus den Ersatzbeiträgen finanziert. Dazu brauchen wir Reserven, die wir in den nächsten Jahrzehnten für die Erneuerungen einsetzen müssen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz hat in Aussicht gestellt, für die Erneuerung von Schutzplätzen Grundlagen zu erarbeiten. Mit Hilfe dieser Grundlagen werden wir den Finanzbedarf für die Erneuerung der alten Schutzräume errechnen und umsetzen können. Dies könnte nach bisherigen Kostenschätzungen des Amtes für Militär- und Bevölkerungsschutz 10 bis 20 Mio. Franken Erneuerungsbedarf in den nächsten 25 Jahren erfordern.

3.2.4 Zu Frage 4: Was meint die Regierung zur folgenden Aussage: Wenn so viel Mittel aus den Ersatzbeiträgen Pflichtschutzbauten für Priorität zwei verwendet werden, sind diese Ersatzbeiträge zu hoch und stellen anteilmässig (jener Teil, der nicht für Schutzbauten verwendet wird) eine versteckte Neubau- und Anbausteuer dar? Ersatzbeschaffungen von Zivilschutzmaterial in dieser Grössenordnung werden nur alle rund 30 Jahre durchgeführt. Das jetzt abgelöste Material war teilweise sogar über 40 Jahre alt. Ausgehend von 1,65 Mio. Franken jährlicher Einnahmen aus den Ersatzbeiträgen, ergibt dies in 30 Jahren Einnahmen von rund 50 Mio. Franken. Davon macht die genannte Anschaffung des Zivilschutzmaterials nur 7% aus. 93% der einbezahlten Ersatzbeiträge dienen somit Priorität 1.

3.2.5 Zu Frage 5: Welches Submissionsverfahren wurde bei der Ersatzbeschaffung von Zivilschutzmaterial im Jahr 2014 (Kredit 3,5 Mio. Franken) angewendet? Die Ersatzbeschaffung des Zivilschutzmaterials wurde durch das Materialforum Zivilschutz in Zürich durchgeführt. Diese Stelle führt im Auftrag aller Kantone die Ausschreibungen für das Zivilschutzmaterial durch.

Für die Fahrzeugbeschaffung kam eine offene Submission GATT/WTO mit 1 Los zur Anwendung.

Für die Anhängerbeschaffung kam eine offene Submission GATT/WTO mit 3 Losen zur Anwendung.

Das Pioniermaterial konnte durch das Materialforum Zürich im Rahmen bestehender Ausschreibungen beschafft werden.

Albert Studer (SVP), Präsident. Das wäre die Einleitung gewesen. Ich muss rasch nachschauen, ob der Weibel bereitsteht. Wir werden nämlich jetzt zur Vereidigung schreiten.

Es werden gemeinsam beraten:

V 0149/2016

Vereidigung von Markus Spielmann (FDP, Starrkirch-Wil) als Mitglied des Kantonsrats (anstelle von Claude Belart)

V 0177/2016

Vereidigung von Pascal Walter (CVP, Solothurn) als Mitglied des Kantonsrats (anstelle von Urs Allemann)

Albert Studer (SVP), Präsident. Es geht um die Vereidigung von Markus Spielmann und von Pascal Walter als neue Mitglieder des Kantonsrats Solothurn (*die Ratsmitglieder erheben sich*).

Markus Spielmann und Pascal Walter legen das Gelübde ab (Applaus).

SGB 0130/2016

Ersatzbeschaffung kantonale Steuerlösung; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2016:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1), § 13 Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (BGS 126.1), § 264 Absatz 3 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11) und § 56 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (BGS 115.1), nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. August 2016 (RRB Nr. 2016/1459), beschliesst:

1. Für die Ersatzbeschaffung der kantonalen Steuerlösung wird ein Verpflichtungskredit von 17,03 Mio. Franken bewilligt.
 2. Die Ersatzbeschaffung kantonale Steuerlösung wird als Einzelverpflichtungskredit für Grossprojekte im Mehrjahresprogramm Informationstechnologie beschlossen.
 3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 14. September 2016 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Ernst Zingg (FDP), Sprecher der Finanzkommission. Worum geht es bei diesem Geschäft? Die elektronische Steuerlösung INES von IBM Schweiz steht nun seit 21 Jahren im Einsatz. Der Aufwand für Wartung, Weiterentwicklung und Betrieb nehmen zu. Der Wartungsvertrag ist befristet und läuft 2020 definitiv aus. Das wiederum heisst, dass nachher der tägliche Betrieb nicht mehr gewährleistet ist. Ergo muss auf diesen Zeitpunkt hin ein neues System vorhanden sein und der Betrieb muss aufgenommen werden können. Auch richtig ist aber – damit das auch gesagt worden ist – dass das alte System INES nicht nur veraltet und teuer, sondern auch gut ist. Unser Kanton verwendet INES unter anderem zusammen mit dem Kanton Zug. Klar ist, dass das neue System mindestens gleich viel können muss wie das alte. Jedoch werden an ein solches System natürlich auch neue, der heutigen Zeit angepasste Kriterien und Anforderungen gestellt. Für die Anwendung im produktiven Einsatz sind diese Anforderungen hoch. Es gibt Vorgaben: Es braucht eine aktuelle Technologie mit tieferen Wartungskosten als die jetzigen, aber keine eigene, also «Solothurn eigene Spezialentwicklung». Die Module sollen aus einer Hand kommen, das heisst von einem Lieferanten. Eine gute Datenmigration ist selbstredend. Die Steuererklärung soll elektronisch erfasst werden und die Belege sollen, auch über eine Schnittstelle, elektronisch dem Steueramt übermittelt werden können. Das nennt sich E-Filing. Das System soll noch weitere spezielle Anforderungen erfüllen. So soll es unter anderem E-Government-fähig sein und ein elektronisches Meldewesen für die Gemeinden beinhalten. Alle diese Vorgaben sowie die Rahmenbedingungen und Projektziele finden Sie in der Ziffer 1.2 auf den Seiten 5 bis 7 in der vorliegenden Botschaft.

Zum Zweck der Beschaffung kam der kantonale Beschaffungsprozess zur Anwendung. Auf die Ausschreibung nach GATT/WTO wurden zwei Angebote eingereicht. IBM hat sich entschlossen, nicht zu offerieren. Den Zuschlag erhielt das Produkt NEST der Firma KMS in Kriens, Matzingen und Zürich. Es ist ein Schweizer Unternehmer mit etwa 100 Mitarbeitenden. Die Hardware kostet 1 Million Franken, die Lizenzen kosten 9 Millionen Franken und die Dienstleistungen 7 Millionen Franken. Wir sprechen von total 17 Millionen Franken. Es ist nicht gerade wenig Geld. Im Mehrjahresprogramm des Amtes für Informatik und Organisation (AIO) waren bisher für eine neue Steuerlösung 12,15 Millionen Franken eingestellt. Für die Finanzkommission sind nicht zuletzt, auch wegen der Mehrkosten, die kompetenten und transparenten Aussagen von Thomas Burki, Chef des AIO, sehr wichtig gewesen. Das AIO ist nicht in der Lage, so grosse Projekte selber zu stemmen, da dazu schlicht und einfach die Ressourcen fehlen. Das AIO macht eine sogenannte Kategorisierung der Geschäfte. Zu diesen sogenannten A-Geschäften, die das AIO nicht selber stemmen kann, wie Programme für das Grundbuchamt und die Motorfahrzeugkontrolle, gehört auch die neue Steuerlösung. Es braucht dazu klar externe Unterstützung. Kosten entstehen aber nicht nur für die externe Projektleitung, sondern auch für eine Stelle für die Qualitätssicherung und das Risikomanagement. Diese Kompetenz ist für die angestrebte Lösung zwingend. Die Kosten, die ich jetzt hier erwähnt habe, umfassen unbestritten ein gewisses Volumen. Die Softwarewartung wird mit einem Satz von 15% bis 24% berechnet. In der Finanzkommission wurde auch die Frage gestellt, ob nicht anfänglich eine Projektleitung genügen würde und später für die Wartung das Personal des AIO aufgestockt werden könnte, damit man mehr eine In-house-know-how-Lösung erreichen und die Wartungskosten minimieren könnte. Zu diesen Wartungskosten gehören auch Datenbanklizenzen. Es gibt da keinen Spielraum. Gemäss Auskunft des AIO gibt es zudem einen Mangel an entsprechenden Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt. Die Hardwarekosten von 1 Million Franken sind im Verhältnis günstig. Darin inbegriffen sind auch Weiterentwicklungskosten – ein wichtiger Vorteil. Auch eine

fachliche Weiterbildung ist unter dem Posten Dienstleistungen integriert. Kostenreserven von 2% – normalerweise sind 5% üblich – sollen gemäss Thomas Burki genügen. Dazu eine Klammerbemerkung, zu der in der Finanzkommission die Frage gestellt wurde: Selbst ein Einheitssteuerbezug, also Kanton und Gemeinden einheitlich, lässt dieses neue System zu. Klammer geschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass seitens des AIO in den ersten drei bis vier Jahren zusätzliche Leistungen – geplant sind etwa 11'000 Stunden – erbracht werden müssen. Man ist jedoch der Meinung, dass der Betrieb des neuen Systems ab 2020/2021 mit dem gleichen heutigen Personalbestand aufrecht erhalten werden kann. Gemäss Thomas Burki ist das neue System in diversen Kantonen vor Ort angeschaut worden. Es sind keinerlei negative Aspekte, sowohl das System betreffend als auch gegenüber der Firma festgestellt worden. Wichtig ist auch, dass man weiss, dass dieses System in 14 Kantonen, dazu in 400 Städten und Gemeinden eingesetzt wird. 2.5 Millionen Personen in unserem Land werden von NEST betreut. Fazit: Die Finanzkommission hat der Ersatzbeschaffung dieser kantonalen Steuerlösung gemäss der vorliegenden Botschaft einstimmig zugestimmt und empfiehlt diese Zustimmung auch dem Gesamtkantonsrat. Mit Erlaubnis des Präsidenten möchte ich gleich hier noch anschliessen: Auch die Fraktion FDP. Die Liberalen wird diesem Geschäft einstimmig zustimmen.

Thomas Eberhard (SVP). Wenn etwas in die Jahre kommt und die Lebensdauer auf einen bestimmten Zeitpunkt beschränkt oder nicht mehr garantiert ist, ja, sogar am Ende die Sicherheit nicht mehr gewährt ist, muss nicht zuletzt zur Erfüllung eines Auftrags eine neue Lösung gefunden werden. Informatikapplikationen im Allgemeinen und Fachanwendungen im Speziellen weisen ein Ablaufdatum auf. Die heutige INES-Steuerlösung ist ein solcher Fall. Daher muss in eine neue Steuerlösung zur Ersatzbeschaffung investiert werden. Was das Programm alles erfüllen muss und welches die Rahmenbedingungen sind wurde bereits vom Kommissionssprecher ausgeführt oder man kann es der Vorlage entnehmen. Für unsere Fraktion ist wichtig, dass man keine Eigenkreation verwirklicht. Da die neue Steuerlösung bereits in zwölf kantonalen Steuerverwaltungen und in über 400 Städten und Gemeinden in Betrieb ist, kann man unserer Ansicht nach von einem gut erprobten Produkt ausgehen. Konsequenzen bei einer Nichtrealisierung wären sicher problematisch, ja sogar nicht zu verantworten. Ein Wermutstropfen weist diese Vorlage aber dennoch auf, nämlich die personellen und finanziellen Konsequenzen. Es ist fraglich, ob für die Migration von der alten zur neuen Lösung so viele interne wie externe Stunden erbracht werden müssen. Wir würden es begrüßen, wenn mit einem kleinen Mehreffort die Personentage noch etwas reduziert werden könnten. Wir erwarten auch, dass es nicht zu Rückständen der jährlichen Steueranforderungen führt. Für die Bürger, aber auch für die Wirtschaft ist eine fortlaufende und fristgerechte Veranlagung wichtig. Nicht zuletzt darf die Qualität nicht darunter leiden. Wir sehen nicht ein, wieso eine Applikationsablösung zu einer Qualitätseinbusse führen soll. Nun, wir hoffen, dass dies berücksichtigt wird. Die SVP-Fraktion wird dem Beschlussesentwurf einstimmig zustimmen.

Felix Wettstein (Grüne). Die Fraktion der Grünen wird diesem Verpflichtungskredit ebenfalls zustimmen. Es ist ein happiger Betrag, aber die Erklärungen in der Botschaft des Regierungsrats, aber auch die mündlichen Ergänzungen in der Finanzkommission erscheinen uns überzeugend. Es braucht diese Ablösung und zwar ziemlich bald. Wir können nachvollziehen – der Kommissionssprecher hat die Details dazu bereits erläutert – dass man zwar einen Teil der Umstellungsarbeiten im Amt für Informatik und Organisation selber leisten kann, jedoch einen grossen Brocken extern vergeben muss, nämlich die Übertragungsarbeiten von der alten auf die neue Steuerlösung. Auch für uns bedeutet es einen Vorteil für die Zukunft, wie es die SVP bereits erläutert hat, dass fast die Hälfte aller Kantone und ein paar Hundert Städte und Gemeinden auf dieselbe Lösung setzen, nämlich auf das Produkt mit dem Namen NEST. Wenn man mit diesem grossen Betrag auf die neue Steuerlösung umstellt, muss etwas unbedingt klappen, das man jetzt schon in der Kurzfassung auf der Seite 3 in Aussicht gestellt hat: Es muss möglich sein, die Steuererklärung tatsächlich elektronisch dem Steueramt einzuschicken und sie nicht mehr ausdrucken und verpacken zu müssen, nachdem man alles andere papierlos erledigt hat.

Stephan Baschung (CVP). Das Geschäft war in unserer Fraktion unbestritten. Jede Software weist einmal ein Ende ihres Lebenszyklus auf. Das gilt natürlich auch für das INES-Steuerprojekt des Steueramts, welches seit über 21 Jahren im Einsatz ist. Die neue Software SOTAXX ist erprobt, da sie schon in über zwölf Kantonen eingesetzt wird. Als ich am 3. November 2016 die Homepage der Firma KMS AG besucht habe, konnte ich dort lesen: «Der 13. Kanton Solothurn entscheidet sich für NEST.» In der Zwischenzeit haben sich auch der Kanton Schwyz und Uri sowie der Kanton Zug, der Partner unseres alten INES-Systems war, für dasselbe System entschieden. Die Investitionen sind mit über 17 Millionen Franken happig, jedoch absolut notwendig. Leider hat es nur zwei Anbieter gegeben. Wir gehen aber davon aus, dass der Preis verhältnismässig gut ist. Wir sind mit den Formulierungen über die Anforderungen, Pro-

jektziele und Projektabwicklung einverstanden und sind vom Nutzen überzeugt. Wir stimmen diesem Verpflichtungskredit einstimmig zu.

Simon Bürki (SP). Als Auftraggeber des Auftrags «Steuererklärung vollständig online ausfüllen und einreichen» freue ich mich natürlich besonders über diese Vorlage. Ehrlich gesagt, habe ich selber gar nicht gewusst, dass man so viel kindliche Freude zeigen kann an a) einem Informatikprojekt, b) an einer Vorlage, bei der es um den Bezug von Steuern geht und c) an etwas, das so viele Millionen von Franken kostet. Item, es ist doch schön, wenn man danach die Steuererklärung und in einem zweiten Schritt auch die Belege online einreichen kann. Das erachte ich als fortschrittlich. Damit schaffen wir auch den Sprung von der Steinzeit und treffen auf den Zeitgeist. Für die SP-Fraktion ist aus Datenschutzgründen die Frage nach dem Scanning wichtig. Datensicherheit hat bekanntlich seinen Preis. Die SP-Fraktion ist bereit, dafür zu bezahlen, insbesondere in einer digitalisierten Welt, in der der Schutz der Privatsphäre immer wichtiger und auch schwieriger wird. Das Scanning ist nicht Teil dieser Vorlage, daher ist es für die SP-Fraktion besonders wichtig zu betonen, dass die Frage nach dem internen oder eben auch externen Scanning wirklich völlig offen ist und mit der Zustimmung zu dieser Vorlage noch nichts vorentschieden ist. Die SP-Fraktion stimmt diesem Geschäft einstimmig zu.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Ich bin froh und erfreut über die gute Aufnahme dieses Fast-Jahrhundertprojektes, welches das AIO und das Steueramt betrifft. Es ist klar und wir sind uns auch im Steueramt und im AIO der Verantwortung bewusst, dass dieses 17 Millionen Franken-Projekt sehr viel Geld bedeutet. Wir sind uns bewusst, dass dies aber nicht nur sehr viel Geld bedeutet, sondern dass sehr viele zusätzliche Arbeitsstunden anfallen werden. Sie haben gehört, dass das Produkt, das wir anschaffen möchten, in zwölf anderen Kantonen und in Hunderten anderen Gemeinden im Einsatz steht. Aus diesem Grund haben wir Erfahrungszahlen erhalten, was bei der Umsetzung, bei der Datenmigration oder bei den einzelnen Teilprojekten notwendig ist. Es sind bis zu 100 einzelne Teilprojekte, die man wechseln oder neu einrichten muss. Daher sind die Mehraufwände an Personentagen, die wir in der Botschaft angegeben haben, realistisch. Aber, um auf die Aussagen von Thomas Eberhard zurückzukommen, für uns ist klar, dass wir alles daran setzen werden, dass wir diesen Aufwand nicht brauchen, sondern auch dort effizient arbeiten können. Wie erwähnt gibt es seitens der KMS gewisse Vorstellungen. Sie möchten von unserer Seite her von gewissen Personen Unterstützung. Daneben muss das Tagesgeschäft unbehelligt weiterlaufen. Das Tagesgeschäft heisst für uns, dass wir weiterhin natürliche und juristische Personen veranlassen, aber auch andere laufende Sondergeschäfte erledigen können. Das wird eine grosse Herausforderung und nicht ohne zusätzliche Personen möglich sein, die wir in dieser Zeit temporär einstellen müssen – sei es beim Steueramt oder auch teilweise beim AIO. Die Hauptarbeit, das zeigt sich anhand der Angaben über die Arbeitstage, wird im Steueramt anfallen. Das ist eine Riesenarbeit und ein Riesenprojekt, das alle, vom Departementsvorsteher zum Steueramtchef bis zu den Angestellten vor grosse Herausforderungen stellen wird. Wir sind über die grosse Unterstützung erfreut und werden alles daran setzen, den Kredit, den Sie heute sprechen, aber auch Ihr Vertrauen in die Arbeit dieser Personen, zu rechtfertigen. Wir sind überzeugt, dass wir für die Aufträge, die wir von Seiten des Parlaments, von Ihnen, erhalten haben – sei es bezüglich einer Vereinfachung der Online-Steuererklärungen, aber auch in Bezug auf das Scanning – eine hoffentlich befriedigende Lösung finden. In Bezug auf das Scanning werden wir eine separate Vorlage ausarbeiten, bei der das Parlament letztendlich entscheiden kann, ob wir das weiterhin extern vergeben oder eine interne Lösung umsetzen. Das ist damit auch angekündigt. Ich danke noch einmal herzlich für die gute Aufnahme und bin selbstverständlich für ein Eintreten, so auch von Seiten des Regierungsrats.

Albert Studer (SVP), Präsident. Allora, siamo contenti. Wir kommen zur Abstimmung.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer 1, 2 und 3

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	92 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Albert Studer (SVP), Präsident. Kein Makel, das Geschäft wird so übergeben.

SGB 0131/2016

Sanierung und Umnutzung Liegenschaft Rosengarten Solothurn; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 23. August 2016:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 56 Absatz 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. August 2016 (RRB Nr. 2016/1463), beschliesst:

1. Für die Sanierung und Umnutzung des Gebäudes Rosengarten in Solothurn wird ein Verpflichtungskredit von 14,9 Mio. Franken (inkl. MwSt.) bewilligt (Schweizerischer Baupreisindex, Hochbau Schweiz, Stand April 2016 = 99.4 Punkte, Basis Oktober 2015 = 100.0 Punkte).
 2. Der Verpflichtungskredit nach Ziffer 1 verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten.
 3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 29. September 2016 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 25. Oktober 2016 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Markus Knellwolf (glp), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Wir haben das Geschäft in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission besprochen und empfehlen Ihnen dieses einstimmig zur Annahme – das bereits vorneweg. Dennoch möchte ich Ihnen kurz den Inhalt, aber auch die kritischen Diskussionen, die sich in der Kommission ergeben haben, erläutern. Das Gebäude Rosengarten in der Vorstadt in Solothurn hat der Kanton im Jahr 2012 erworben. Damals war klar, dass die Berufsschule das Gebäude verlassen wird, sobald das neue Berufsbildungszentrum in Betrieb sein wird. Wie wir alle bestimmt mitbekommen haben, ist das neue Berufsbildungszentrum in der Zwischenzeit erbaut und in Betrieb genommen worden. Daher ist jetzt der Zeitpunkt gekommen, um das Gebäude durch den Kanton sanieren zu lassen, damit man es nachher als Verwaltungsbüroräumlichkeiten nutzen kann. Das Ziel und die Idee sind, dass man dort 140 Arbeitsplätze einrichten kann, und zwar vorwiegend für das Departement für Bildung und Kultur. Diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind heute auf sechs verschiedene Standorte verteilt und in etlichen Mietobjekten untergebracht. Man möchte diese Personen näher zusammenbringen, um Synergien zu nutzen. Man möchte Büroräumlichkeiten optimieren und ganz nach dem Grundsatz «Eigentum vor Miete» ein gewisses Sparpotential langfristig ausschöpfen. Damit dies aber möglich ist, muss man zuerst investieren. Es geht um Investitionskosten von 14.9 Millionen Franken. Wie sich diese Investitionskosten zusammensetzen, sieht man sehr gut auf der Seite 9 in der Vorlage. Es geht darum, das Gebäude zu sanieren, so auch energetisch, denn das Gebäude ist heute höchst ineffizient. Man möchte aber auch die Erdbebensicherheit auf die neusten Normen erhöhen. Das bedarf gewisser Ertüchtigungsmassnahmen bei der Tragkonstruktion. Man möchte das Gebäude hindernisfrei auslegen, wie es sich heutzutage für ein öffentliches Verwaltungsgebäude ge-

hört, so dass es schlussendlich behindertengerecht ist. Natürlich gibt es viele Leitungen, wie Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Sanitäranlagen, Heizungsanlagen und Elektroanlagen, die saniert werden müssen. Die Gebäudehülle soll auf den Minergie-Eco-Standard saniert werden. Zudem ist geplant, eine Photovoltaikanlage von 250 m² auf dem Dach zu installieren.

Bezüglich der Wärme ist es so, dass das Gebäude heute schon dem Fernwärmenetz der Regio Energie Solothurn angeschlossen ist. In diesem Sinn gibt es dort nichts zu ändern, das bleibt bestehen. So kann man Wärme aus einer nachhaltigen Quelle beziehen. Das Hochbauamt hat eine Wirtschaftlichkeitsrechnung erstellt. Diese sieht man auf der Seite 10 der Vorlage. Daraus geht hervor, dass man jährlich 180'000 Franken einsparen kann – gerechnet auf 40 Jahre, die man als Lebensdauer für diese Investitionen angenommen hat. Auf die gesamte Lebensdauer gerechnet ergibt das einen Betrag von 7.2 Millionen Franken. In diesem Fall hat man die Wirtschaftlichkeitsprüfung überprüfen lassen und eine externe Meinung eingeholt. Man hat alles von einem Immobilienspezialisten nachrechnen lassen. Dies ist mit einer dynamischen Rechnung erfolgt, wie es offenbar in der Branche gemacht wird. Die externe Wirtschaftlichkeitsberechnung bestätigt das Einsparungspotential. Im Gegenteil: Sie legt es sogar noch ein My höher aus. In diesem Sinn ist es sicher erfreulich, wenn man dieses Gebäude nun umbauen und in den nächsten 40 Jahren so nutzen kann.

Zu kritischen Bemerkungen in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat die Photovoltaik geführt. Ob solche Anlagen nötig sind, ist immer wieder ein Thema. Ebenfalls ist die Kunst am Bau zur Sprache gebracht worden. Es ist vorgesehen, dass man 130'000 Franken für Kunst am Bau einsetzt. Geplant ist, dass man etwas im Aussenbereich installiert, und zwar in Kombination mit dem neuen Berufsbildungszentrum, das bereits steht. Dazu wurde ein Wettbewerb ausgeschrieben. Vorgesehen ist, dass ein Künstler oder eine Künstlerin aus dem Kanton Solothurn dieses Projekt verwirklichen kann. Was die ganze Kunst im Innern der Gebäulichkeiten anbelangt, ist vorgesehen, dass die Angestellten, wenn sie ihre Büros umziehen, die Kunst und Bilder, die sie jetzt bereits haben, mitnehmen oder man allenfalls Ergänzungen aus dem kantonalen Kunstarchiv vornimmt. Dort sind in diesem Sinn keine Neuanschaffungen geplant. In der gesetzlichen Vorlage ist vorgesehen, dass man das ganze Mobiliar neu anschafft. Es wurde die Frage gestellt, ob man die Bürotische nicht aus den alten Büros mitnehmen kann. Die Idee, warum man Neuanschaffungen tätigen möchte, ist, dass man – anders als dies wohl vor zwanzig Jahren der Fall gewesen ist – eine sehr flexible Büroeinrichtung anstrebt. Aus diesem Grund möchte man einheitliches Büromaterial anschaffen, das man immer wieder anders kombinieren kann, wenn sich neue Bedürfnisse für die Büroräumlichkeiten ergeben. Ein weiterer Punkt, der in der Diskussion aufgeworfen worden ist, ist die Frage, ob man nicht insgeheim das Finanzreferendum umgangen hat. Wenn man nämlich diese Sanierung bereits im Jahr 2012 gleichzeitig mit dem Kauf getätigt hätte, wäre man bei Kosten von rund 20 Millionen Franken gelandet. Dies hätte automatisch zu einer Volksabstimmung geführt. In der Kommission wurde uns jedoch plausibel erläutert, dass man im Jahr 2012, als das Gebäude auf den Markt gekommen ist, schnell reagieren musste. Man hat das Gebäude gekauft, denn man wollte es sich an dieser attraktiven Lage in der Vorstadt in der Nähe des Hauptbahnhofes und des Parkhauses für den Kanton sichern. In der Kommission gab es danach keine weiteren Diskussionen über diesen Punkt, denn die Antwort war einleuchtend. Im Grossen und Ganzen wurde diese Vorlage von verschiedenen Kommissionsmitgliedern sehr gerühmt, und zwar in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit, aber auch auf die sehr ausführliche Projektdokumentation. Dies hat schlussendlich dazu geführt, dass wir sie Ihnen mit 12 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zur Annahme empfehlen. Unsere Fraktion unterstützt diese Vorlage ebenfalls einstimmig.

Marianne Meister (FDP). Die FDP. Die Liberalen Fraktion hat erfreut vom Bau- und Sanierungsvorhaben der Liegenschaft Rosengarten Kenntnis genommen. Wir werden diesem Verpflichtungskredit einstimmig zustimmen. Das Gebäude konnte in einer vorausschauenden Strategie nach dem Credo «Eigentum vor Miete» 2012 gekauft werden. Es beinhaltet nicht nur ein neues Büro für unseren Bildungsdirektor, sondern moderne Arbeitsplätze für einen grossen Teil des Departements für Bildung und Kultur (DBK) und für die Energiefachstelle. Es ist ideal gelegen, in der Nähe des Bahnhofs und vis-à-vis des Parkhauses und kann auch von Schulen, die in das Beratungs- und Informationszentrum (BIZ) wollen, viel bequemer erreicht werden. Die Vorstadt wird durch dieses neu renovierte Gebäude und auch durch den angrenzenden Kreuzplatz, der zusammen mit der Stadt neu gestaltet wird, optisch aufgewertet. Als sehr positiv erachten wir, dass man durch den Umzug in den Rosengarten teure Mietobjekte künden kann. Wir haben erfreut zur Kenntnis genommen, dass die verschiedenen Wirtschaftlichkeitsrechnungen positiv ausgefallen sind. Es ist unserer Meinung nach ein nachhaltiges Projekt, das eine längerfristige zweckmässige Nutzung des Gebäudes und auch eine Effizienzsteigerung in den Arbeitsabläufen des DBK sicherstellt. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen findet es wichtig, dass wir heute diesen Verpflichtungskredit sprechen und das Sanierungsvorhaben, auch im Aspekt der Werterhaltung, an die Hand nehmen.

Brigit Wyss (Grüne). Auch die Grüne Fraktion tritt auf diese Vorlage ein und stimmt dem Verpflichtungskredit von 14.9 Millionen Franken zu. Der Rosengarten ist ein prägendes Gebäude aus dem Jahr 1964 in der Vorstadt von Solothurn. Der Kanton hat es 2012 gekauft. Der Rosengarten ist nicht nur ausgezeichnet erschlossen, sondern auch ein bestens geeignetes Objekt für das kantonale Büroraumkonzept und für den kantonalen Grundsatz «Eigentum vor Miete» und wird dereinst etwa 140 Arbeitsplätze Raum bieten. Aus unserer Sicht ist es sehr erfreulich, dass der Minergie-Eco-Standard angestrebt und hoffentlich erreicht wird, das Gebäude bereits an der Fernwärme angeschlossen ist, was immerhin eine Reduktion von 80 Tonnen CO₂ bedeutet, durch diese Sanierung der Wärmeenergiebedarf halbiert werden kann, Beleuchtungsinstallationen und Lampen ebenfalls im Minergie-Standard ersetzt werden und natürlich auf das Dach eine Photovoltaik-Anlage montiert und der produzierte Strom als Eigenstrom genutzt wird. Das ist aus unserer Sicht nicht nur eine optimale, sondern auch vor allem eine zukunftsweisende Lösung. Der Umbau des Rosengartens überzeugt aber auch aus wirtschaftlicher Sicht. Dass die vom Hochbauamt erstellte Wirtschaftlichkeitsrechnung zusätzlich von externer Seite überprüft worden und zu vergleichbaren Resultaten gelangt ist, zeigt uns, dass das Projekt sehr sorgfältig aufgegleist worden ist. Aus unserer Sicht erfüllt der Kanton mit diesem Projekt seine Vorbildfunktion im Gebäudereich. Abschliessend unterstreicht dies dann noch einmal der Nachhaltigkeitscheck. Beim Umbau des Rosengartens handelt es sich um ein betriebswirtschaftlich und gesellschaftlich besonders nachhaltiges Projekt. Die Grüne Fraktion ist erfreut über dieses Geschäft und wird ihm zustimmen.

Hugo Schumacher (SVP). Die SVP-Fraktion kann diesem Geschäft auch zustimmen. Ich möchte nicht alles wiederholen, was von den Vorrednern erwähnt worden ist. Das Geschäft wurde umfassend gewürdigt, dies zu Recht. Der Kommissionssprecher hat bereits ein paar Anregungen, die man hier machen kann, erwähnt. Daher möchte ich diese auch nicht wiederholen. Ich kann mich also ganz kurz fassen und unterstreichen, dass es uns nicht egal ist. Es trifft zu, dass wir die Voten, die hier gefallen sind, einhellig unterstützen – und damit auch das Geschäft – nicht, dass die Meinung entsteht, dass es der SVP egal ist, was im Rosengarten passiert. Einen Punkt muss ich jedoch erwähnen. Er geht in die Richtung des Mobiliars. Wir haben gehört, dass das Mobiliar vollständig ausgetauscht wird. Man hat dazu Fragen gestellt. Sei's drum – es ist nun anscheinend so. Wir wollen deswegen das Geschäft nicht kippen. An die Adresse der Personen, die diesen Kredit verbauen, möchte ich Folgendes mitgeben: Wenn schon das gesamte Mobiliar neu angeschafft wird, so sollte man doch auch noch zwei oder drei Couches kaufen, dass man so in diesen Ämtern einen ordentlichen Mittagsschlaf halten kann – natürlich während der Pausen. Es ist keine Spitze gegen jemanden, der während der Arbeit schläft. Es gibt Leute, die sich nach dem Essen gerne eine Viertelstunde hinlegen. Sie könnten nachher, wenn sie wieder eingestempelt haben, viel besser arbeiten. Ich gehöre auch dazu. Wenn allenfalls eine Couch übrig bleibt, könnte man sie ins Rathaus stellen. Denn für die, die es brauchen, erhöht sich so die Arbeitsqualität – allgemein in der Verwaltung und in der Politik. Ich möchte nicht länger werden. Wir stimmen diesem Geschäft zu und danken für die Super-Abhandlung – einerseits in der Vorbereitung und nachher auch hier im Rat.

Markus Ammann (SP). Die SP-Fraktion hat das Geschäft inhaltlich wohlwollend beraten. Wir sind überzeugt, dass die Konzentration von verschiedenen Verwaltungsteilen im Zentrum der Stadt Sinn macht, Synergien entstehen und Kosten eingespart werden. Das Projekt ist auch inhaltlich gut und nachvollziehbar dargelegt. Die Wirtschaftlichkeit des Vorgehens ist nicht nur gegeben, sondern unter Annahme von konservativen Parametern immer noch überzeugend. Erdbebensicherheit oder Minergie-Eco sind gewährleistet. Das wären alles gute Voraussetzungen, diesen Verpflichtungskredit einfach durchzuwinken. Trotzdem ist in der Fraktion eine Diskussion entstanden. In einem Punkt ist die Botschaft in der Aussage zwar klar, aber trotzdem äusserst unpräzise. Muss dieser 15 Millionen-Kredit wirklich nicht einer obligatorischen oder wenigstens fakultativen Volksabstimmung unterworfen werden? Der Regierungsrat sagt klar Nein, da es sich um eine gebundene Ausgabe handeln würde. Die Beschlüsse des Kantonsrats über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken unterliegen aber grundsätzlich einer obligatorischen Volksabstimmung. Im Verpflichtungskredit geht es auch um eine, in der Vorlage nicht detailliert ausgewiesene Umnutzung, was einer neuen einmaligen Ausgabe gleichkommen würde. Wie der Kommissionssprecher ausgeführt hat, war dies in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission nur am Rand ein Thema. Der Parlamentscontroller Martin Greder hat dort darauf hingewiesen, dass Kauf, Umnutzung und Sanierung über 20 Millionen Franken kosten würden und damit zwingend eine Volksabstimmung nötig gewesen wäre. Jetzt ist das Geschäft getrennt. Es wurde einerseits als Kauf behandelt und meines Wissens war dieser dem fakultativen Referendum unterstellt. Jetzt wird es andererseits, weil der Kanton das Gebäude nun besitzt, als Sanierung und somit als gebundene Ausgabe behandelt – so zumindest als Angabe in der Botschaft. Und damit findet eben keine Volksabstimmung statt. In der Finanzkommission war dies ebenfalls ein Thema, ein wenig differenzier-

ter – wie ich das mitbekommen habe – aber nur kurz. Nachdem Bernhard Mäusli erläutert hat, dass die Umnutzung etwa 4 Millionen Franken ausmachen würde – man könne es nicht so genau beziffern – waren alle zufrieden. Ob allerdings 4 Millionen Franken oder dann vielleicht doch 5 Millionen Franken oder 5.5 Millionen Franken wurde nirgends klar ausgewiesen. Bei einer Gesamtsumme von 15 Millionen Franken ist der Unterschied auch nicht so gross. Handelt es sich bei diesen 4 Millionen Franken jetzt tatsächlich um Umnutzungskosten, die gemäss Martin Greder Neuausgaben darstellen, stellt sich für mich die Frage, wieso Artikel 40^{bis} des Kantonsratsgesetzes über nicht gebundene Ausgaben und auch Artikel 36 der Kantonsverfassung über fakultative Volksabstimmungen ab einem Kantonsratsbeschluss ab 1 Million Franken hier nicht greifen. Im Vorgeld habe ich Regierungsrat Roland Fürst diese und ähnliche Fragen gestellt. Seine Antworten haben das beinhaltet, was ich in den Sitzungsprotokollen nachlesen konnte. Er hat aber auch erwähnt, dass er in der Finanzkommission darauf hingewiesen hat, dass die nicht gebundenen neuen Ausgaben künftig separat ausgewiesen würden. Im vorläufigen Protokoll der Finanzkommission, das ich verdankenswerterweise einsehen konnte, ist diese Aussage so nicht enthalten gewesen. Vielleicht kann der Regierungsrat hier doch noch den einen oder anderen Punkt präzisieren, insbesondere ob und wann eine obligatorische oder fakultative Abstimmung bei einer Umnutzung nötig ist und wie solche Umnutzungskosten in Zukunft tatsächlich ausgewiesen werden. Ich wiederhole: Trotz dieser Fragen und noch nicht ganz ausgeräumter Verfahrensbedenken wird die SP-Fraktion dem Verpflichtungskredit zustimmen.

Rolf Sommer (SVP). Als langjähriges Mitglied einer Baukommission war ich etwas erstaunt, als ich das Geschäft durchgelesen habe. Ich möchte vorbemerken, dass ich nichts gegen die Sanierung habe. Was mich erstaunt, ist der Umstand, dass die ganze Umgebungsplanung nicht enthalten ist. Man sieht keinen Plan. Das ist eine der wichtigsten Grundlagen, die man bei einem Neu- oder Sanierungsbau hat. Jeder Unternehmer, jeder Bauherr muss das einreichen. Nur bei uns im Kantonsrat wird das nicht eingereicht. Wenn man es näher betrachtet und die Gegend ein wenig kennt, so gibt es dort Parkplatzprobleme für Autos. Es hat Probleme mit den Rollerparkplätzen und Probleme – die kommen in Zukunft auf uns zu – mit den Elektrobikes. Wo werden diese hingestellt? Ich hatte ein langes Gespräch mit dem Chef Hochbau. Im ersten Untergeschoss gibt es einen Lagerraum, der über einen Treppenabgang verfügt. Aber dort kann man kein Fahrrad hinunterschieben, wenigstens keinen Flyer oder etwas Ähnliches. Zu diesem Zweck müsste man den Treppenabgang verlängern oder verändern. Ich erwarte, dass bei den nächsten Geschäften auch die Umgebung involviert wird. Es sind noch einige Gespräche mit der Stadt Solothurn offen, wie man es lösen möchte, da es seitens der Anwohner Widerstände gegen die Aufhebung der Parkplätze in der Vorstadt gibt. Es sind noch einige Probleme vorhanden. Wie das gelöst wird, weiss ich jetzt nicht. Ich wäre froh, wenn beim nächsten Mal bei einer solchen Vorlage die Umgebungsplanung und die Kommentare zur Umgebung auch enthalten wären.

Albert Studer (SVP), Präsident. Inzwischen sind die Lernenden der Einwohnergemeinde Biberist unter der Leitung von Alt-Kantonsrat Stefan Hug und Therese Lüscher eingetroffen. Herzlich willkommen bei uns. Wir stecken gerade in einer Debatte, in der es um die Sanierung und Umnutzung einer Liegenschaft geht, dies zu Gunsten des Kantons Solothurn, nämlich zur Nutzung derselben. Es geht darum, die Bewilligung eines Verpflichtungskredites zu sprechen.

Roland Fürst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Zuerst danke ich ganz herzlich für die gute Aufnahme dieses Geschäfts. Es wurde fast nur positiv darüber gesprochen. Auf die Vorteile dieses Geschäfts muss ich nicht mehr eingehen. Es hat auch Nachteile, nämlich dass der Bildungsdirektor sein neues Büro nicht so gerne bezieht, weil er dafür das Rathaus verlassen muss. Aber vielleicht hilft ja die Couch von Hugo Schumacher, dass es dann doch wieder etwas angenehmer für ihn ist. Zu den finanzrechtlichen Fragen, die gestellt worden sind, kann ich nicht viel mehr sagen. Als die Liegenschaft im Jahr 2012 gekauft worden ist, war ich auch noch Kantonsrat. Wenn ich mich richtig erinnere, hatte ich meinen Platz dort, wo jetzt Marie-Theres Widmer sitzt. Viel kann ich aus diesem Grund aus Sicht des Regierungsrats nicht dazu sagen. Was ich noch als Kantonsrat weiss, ist, dass dieses Geschäft unter Zeitdruck über die Bühne gegangen ist. Man stand in Konkurrenz mit anderen, die diese Liegenschaft ebenfalls kaufen wollten. Daher hat man nicht über genügend Zeit verfügt, um ein Sanierungsprojekt auszuarbeiten, um so dann das Gesamtprojekt hätte vorstellen können. So wäre es natürlich infolge der Höhe ein Geschäft gewesen, das an die Urne hätte gelangen müssen. Wie es damals aufgegleist wurde, war es dem fakultativen Referendum unterworfen. Die Folgekosten wurden jedoch transparent aufgezeigt und es bestand nie die Absicht, dass man hier ein Finanzreferendum umgehen wollte. Aus diesem Grund handelt es sich heute um eine gebundene Ausgabe, auch in Bezug auf die Umnutzungsfrage, die der Sprecher der SP-Fraktion ins Feld geführt hat. Wenn man den Betrag von 5 Millionen Franken für die

Umnutzung überschreiten würde, müsste man das obligatorisch einer Abstimmung unterwerfen. Dem ist aber nicht der Fall, denn die Kosten für die Umnutzung sind auf etwa 4 Millionen Franken veranschlagt. Tatsächlich habe ich in der Finanzkommission gesagt, dass wir das künftig ausweisen werden. Ich bin der Ansicht, dass dies wichtig und richtig ist, wenn man es nun so handhabt. Auf die Ausführungen respektive auf die Anregungen von Rolf Sommer gehen wir gerne ein und nehmen sie so auf.

Albert Studer (SVP), Präsident. Wir kommen nun zur Abstimmung.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer 1, 2 und 3

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	93 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

I 0103/2016

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Staatsanwaltschaft Solothurn – Massvoller Einsatz und Verhältnismässigkeit?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 28. Juni 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 16. August 2016:

1. Interpellationstext. Von der Staatsanwaltschaft wird erwartet, dass der Einsatz verhältnismässig erfolgen muss sowie dass mit den vorhandenen Ressourcen massvoll umgegangen wird. Es gibt Hinweise, dass die Solothurner Staatsanwaltschaft ein anderes Mass für die Verhältnismässigkeit anwendet. So lässt ein Bericht aus der Zeitschrift «Plädoyer 2/16» (siehe Beilage), aufhorchen, der den enormen Mitteleinsatz der Staatsanwaltschaft in der ganzen Schweiz angeprangert hat. Dies ist nur ein Beispiel, das ausnahmsweise zu einer Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift geführt hat. In eine ähnliche Richtung gehen aber auch immer wieder Äusserungen und Berichte aus der Bevölkerung. Daher folgende Fragen in Form einer Interpellation:

1. Ist es üblich und zulässig, dass V-Personen eingesetzt werden, um Beschuldigte auszuhorchen, die in den Einvernahmen von ihrem verfassungsmässigen Schweigerecht Gebrauch machen?
2. Wie beurteilt die Staatsanwaltschaft den in der Zeitschrift Plädoyer geschilderten Einsatz nach dem Urteil des Obergerichts Solothurn (Aufwand, Verhältnismässigkeit etc.)?
3. Wie lässt sich der Einsatz verdeckter Ermittler mit dem Gesetzwortlaut von Art. 285a StPO bei Fällen vereinbaren, in welchen es nicht um organisierte Kriminalität geht?
4. Wie lässt sich das Einschleusen von V-Personen in ein familiäres Umfeld mit dem ursprünglichen Zweck (Aufklärung organisierter Kriminalität) dieser Überwachungsmassnahme rechtfertigen?
5. Wie hoch sind die Kosten für die verdeckten Ermittlungen in diesem Fall (Lohnkosten aller V-Personen, Spesen und Auslagen)?
6. Wieviel gibt die Staatsanwaltschaft für verdeckte Ermittlungen im Jahr aus? Ist jeder Staatsanwalt befugt, den Einsatz verdeckter Ermittler beim Haftgericht zu beantragen?
7. Wie werden Erfolge und Misserfolge ausgewertet, wer hat dazu eine Kontrolle und Übersicht?
8. Überwachungs- und Zwangsmassnahmen sowie der Einsatz von V-Personen müssen vom Haftgericht bewilligt werden. Nach welchen Kriterien werden die Einsätze beurteilt, bewilligt oder abgelehnt?
9. Wie viele Anträge für Zwangsmassnahmen werden pro Jahr beim Haftgericht gestellt, respektive wie viele Fälle werden dann bewilligt und abgelehnt (aufgeschlüsselt nach allen Zwangsmassnahmen)?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 *Vorbemerkungen.* Die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft ist zweigeteilt. Administrativ liegt sie beim Regierungsrat (§ 108 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, GO; BGS 125.12). Soweit es um die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs geht, führt der Oberstaatsanwalt die Staatsanwaltschaft nach § 72 Abs. 1 Satz 2 GO ausdrücklich weisungsungebunden. Die Frage, wann in einem konkreten Einzelfall Zwangsmassnahmen angeordnet werden sollen und wann nicht, betrifft diesen fachlichen Bereich, in welchem die Staatsanwaltschaft nicht von politischer sondern von gerichtlicher Seite her beaufsichtigt wird. Bei der Beantwortung solcher Fragen hat sich der Regierungsrat grösste Zurückhaltung aufzuerlegen.

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit hat Verfassungsrang und gilt für jedes staatliche Handeln. Er gilt selbstverständlich auch für die Staatsanwaltschaft. In der Strafprozessordnung und dort besonders im Zusammenhang mit der Regelung der Zwangsmassnahmen (Art. 196 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) hat er eine ganz zentrale Bedeutung. Bereits in Art. 197 Abs. 1 StPO wird generell festgehalten, dass Zwangsmassnahmen nur zulässig sind, wenn die damit erstrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (lit. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (lit. d). Sodann wird das Verhältnismässigkeitsprinzip in vielen weiteren Regeln konkretisiert. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit besagt jedoch nicht, dass in jeder Situation das Gebot der Zurückhaltung gilt. Viel mehr ist je nach den konkreten Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Einerseits soll nicht mit Kanonen auf Spatzen geschossen werden. Andererseits bedeutet dies ebenso, dass bei Massnahmen der Strafverfolgungsbehörden, um schwere Fälle aufzuklären, eben auch schwere Eingriffe gerechtfertigt sind und eine falsche Zurückhaltung fehl am Platz wäre.

Gemäss Art. 139 Abs. 1 StPO sind die Strafbehörden verpflichtet, alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel einzusetzen, die rechtlich zulässig sind. In ausserordentlich schweren Fällen, insbesondere wenn es um Tötungsdelikte geht, ist dieser gesetzliche Auftrag besonders ernst zu nehmen. Hier sind im Zweifelsfall lieber zu viele Ressourcen einzusetzen, als zu wenige.

In welchen Fällen der Einsatz von verdeckten Ermittlern zulässig ist, wird in Art. 285a und 286 StPO geregelt. Die Anforderungen sind sehr hoch. Die verdeckte Ermittlung wird nur bei sehr schwerer Delinquenz eingesetzt und nur dann, wenn andere Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. Daher wird dieses Instrument zahlenmässig nur in sehr wenigen Strafuntersuchungen eingesetzt. Vorgelagert ist immer eine sorgfältige Analyse der Situation, in welche verschiedene Polizeistellen einbezogen werden. Wenn diese Analyse ergibt, dass eine verdeckte Ermittlung rechtlich zulässig ist und als praktisch durchführbar erscheint, hat die Staatsanwaltschaft ein Gesuch an das Haftgericht zu stellen. Nur wenn auch das Haftgericht die Voraussetzungen als erfüllt erachtet, darf diese Beweismassnahme durchgeführt werden (Art. 289 StPO).

Nach Beendigung des Einsatzes ist den beschuldigten Personen im Regelfall mitzuteilen, dass gegen sie verdeckt ermittelt worden ist (Art. 298 StPO). Gestützt auf diese Mitteilung kann der Genehmigungsentcheid des Haftgerichts bei der Beschwerdekammer des Obergerichts angefochten werden. Mit der Beschwerde können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO insbesondere Rechtsverletzungen, unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts und Unangemessenheit gerügt werden. Die Entscheide des Obergerichts wiederum können von der unterliegenden Seite mit Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 81 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110) an das Bundesgericht weitergezogen werden. Dass es in konkreten Einzelfällen solche Beschwerdeverfahren gibt, in welchen verschiedene Instanzen die gleichen Fragen unterschiedlich bewerten, ist kein Grund zur Beunruhigung, sondern etwas völlig Normales und ein Indiz dafür, dass das Rechtssystem funktioniert.

Gemäss Auskunft der Staatsanwaltschaft handelt es sich beim konkreten Einzelfall, auf welchen sich die Interpellation bezieht, um ein sehr schwieriges Strafverfahren wegen vorsätzlicher Tötung zum Nachteil eines Kleinkindes und schwerer Körperverletzung zum Nachteil von zwei Kleinkindern gegen die Eltern dieser Kinder, welche beide die Mitwirkung zur Klärung des Geschehens gestützt auf ihre verfassungsmässigen Rechte weitgehend verweigerten. Die Anordnung der verdeckten Ermittlung wurde vom Haftgericht des Kantons Solothurn vorgängig geprüft und bewilligt. Später ist die Beschwerdekammer des Obergerichts auf Beschwerden der beschuldigten Personen hin zum Schluss gekommen, die verdeckte Ermittlung sei unrechtmässig erfolgt. Aus der Begründung der Beschwerdekammer geht hervor, dass sie zwar sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 285a und Art. 286 StPO als erfüllt erachtet, dass sie hingegen zum Schluss kam, die verdeckte Ermittlung verstosse im konkreten Einzelfall gegen dem Gesetz übergeordnetes Recht. Gegen diese Urteile der Beschwerdekammer hat die Staatsanwaltschaft im März 2016 Beschwerden in Strafsachen beim Schweizerischen Bundesgericht erhoben, weshalb

sie nicht rechtskräftig sind. Aus Rücksicht auf die hängigen Beschwerdeverfahren ist eine öffentliche inhaltliche Auseinandersetzung nicht angezeigt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Ist es üblich und zulässig, dass V-Personen eingesetzt werden, um Beschuldigte auszufragen, die in den Einvernahmen von ihrem verfassungsmässigen Schweigerecht Gebrauch machen? Aus Rücksicht auf das hängige Verfahren vor Bundesgericht wird zu dieser Frage nicht inhaltlich Stellung genommen. Immerhin kann darauf hingewiesen werden, dass verschiedene geheime strafprozessuale Zwangsmassnahmen (Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, Observation, verdeckte Ermittlung etc.) gemäss ihrer gesetzlichen Konzeption genau darauf abzielen, von beschuldigten Personen Antworten auf Fragen zu erhalten, welche diese freiwillig nicht zu geben bereit wären.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie beurteilt die Staatsanwaltschaft den in der Zeitschrift Plädoyer geschilderten Einsatz nach dem Urteil des Obergerichts Solothurn (Aufwand, Verhältnismässigkeit etc.)? Zum Urteil des Obergerichts Solothurn kann schon deshalb nicht Stellung genommen werden, weil dieses nicht öffentlich ist. Auch ist es nicht Sache des Regierungsrates, zu einer Publikation Stellung zu nehmen. Um Missverständnissen vorzubeugen, erscheint erwähnenswert, dass nicht davon ausgegangen werden darf, dass die angesprochene Publikation den Sachverhalt des konkreten Einzelfalles korrekt und objektiv wiedergibt. Bei den Autoren dieser Publikation handelt es sich nicht um neutrale Personen, sondern um den Verteidiger einer beschuldigten Person und seinen Büropartner. Die Autoren weisen in der Publikation zudem ausdrücklich darauf hin, dass sie lediglich auf einer «ähnlich gelagerten» Strafuntersuchung basiere.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie lässt sich der Einsatz verdeckter Ermittler mit dem Gesetzwortlaut von Art. 285a StPO bei Fällen vereinbaren, in welchen es nicht um organisierte Kriminalität geht? Diese Rechtsfrage ist nicht vom Regierungsrat zu beantworten. Immerhin kann darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzeswortlaut von Art. 285a StPO den Begriff «organisierte Kriminalität» gar nicht verwendet und dass in diesem Punkt, soweit ersichtlich, keine Differenz zwischen den involvierten solothurnischen Strafbehörden besteht.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie lässt sich das Einschleusen von V-Personen in ein familiäres Umfeld mit dem ursprünglichen Zweck (Aufklärung organisierter Kriminalität) dieser Überwachungsmassnahme rechtfertigen? Vgl. Antwort zu Frage 3.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie hoch sind die Kosten für die verdeckten Ermittlungen in diesem Fall (Lohnkosten aller V-Personen, Spesen und Auslagen)? Zum Einzelfall wird nicht Stellung genommen. Es kann jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Lohnkosten von verdeckten Ermittlern in aller Regel nicht vom Kanton Solothurn getragen werden müssen, da diese Beamten von spezialisierten ausserkantonalen Polizeistellen zur Verfügung gestellt werden (was naturgemäss nur dann geschieht, wenn auch diese Stellen von der Notwendigkeit und Rechtmässigkeit der verdeckten Ermittlung überzeugt sind). Daher fallen die von verdeckten Ermittlern verursachten externen Kosten im Rahmen des zur Klärung eines komplexen Kapitaldelikts durch Polizei und Staatsanwaltschaft zu erbringenden Gesamtaufwandes nicht ins Gewicht. Bei einem längerfristigen Einsatz von mehreren verdeckten Ermittlern können externe Kosten in der Grössenordnung von beispielsweise Fr. 20'000.00 anfallen.

3.2.6 Zu Frage 6: Wieviel gibt die Staatsanwaltschaft für verdeckte Ermittlungen im Jahr aus? Ist jeder Staatsanwalt befugt, den Einsatz verdeckter Ermittler beim Haftgericht zu beantragen? Jährliche Kosten können schon deshalb nicht beziffert werden, weil verdeckte Ermittlungen sehr selten sind. Jede Staatsanwältin und jeder Staatsanwalt ist grundsätzlich befugt, den Einsatz von verdeckten Ermittlern beim Haftgericht zu beantragen. Durch interne Weisungen ist jedoch sichergestellt, dass dies nicht ohne vorgängige Information der Oberstaatsanwaltschaft geschieht.

3.2.7 Zu Frage 7: Wie werden Erfolge und Misserfolge ausgewertet, wer hat dazu eine Kontrolle und Übersicht? Für jeden Einzelfall gibt es eine Auswertung (Debriefing) durch die beteiligten Behörden. In aller Regel erhält auch die Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Gerichtsverfahren von verdeckten Ermittlungen Kenntnis. Die Übersicht über die Verfahren im Kanton Solothurn ist angesichts der sehr wenigen Fälle einfach zu behalten. Innerhalb der Staatsanwaltschaft ist eine optimale Pflege des Knowhows zur verdeckten Ermittlung organisatorisch sichergestellt.

3.2.8 Zu Frage 8: Überwachungs- und Zwangsmassnahmen sowie der Einsatz von V-Personen müssen vom Haftgericht bewilligt werden. Nach welchen Kriterien werden die Einsätze beurteilt, bewilligt oder abgelehnt? Das Haftgericht beurteilt die Einsätze von verdeckten Ermittlern in Anwendung von Art. 285a ff. StPO. Auch alle anderen im Gesetz vorgesehenen Zwangsmassnahmen werden aufgrund der massgeblichen Gesetzesartikel und der darin formulierten Voraussetzungen geprüft und beurteilt.

3.2.9 Zu Frage 9: Wie viele Anträge für Zwangsmassnahmen werden pro Jahr beim Haftgericht gestellt, respektive wie viele Fälle werden dann bewilligt und abgelehnt (aufgeschlüsselt nach allen Zwangsmassnahmen)? Seit Einführung des Haftgerichts im Herbst 2005 wurden in einem abgeschlossenen, einem

vor Gericht hängigen und dem bekannt gewordenen Verfahren verdeckte Ermittler eingesetzt. Da es sich bei verdeckten Ermittlungen um geheime Zwangsmassnahmen handelt, kann sich das Haftgericht zu allfälligen verdeckten Ermittlungen in laufenden Verfahren nicht äussern. Es ist aber festzuhalten, dass der Einsatz von verdeckten Ermittlern von der Staatsanwaltschaft nur mit äusserster Zurückhaltung verfügt wird und dass die Voraussetzungen für die Genehmigung durch das Haftgericht sorgfältig geprüft werden.

Philippe Arnet (FDP). Die Fraktion FDP.Die Liberalen dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen. Gestützt auf einen Bericht in einer Fachzeitschrift sowie aufgrund verschiedener Gespräche sind Fragen zum Einsatz von verdeckten Ermittlungen aufgekommen. Daher wurden diese Fragen überhaupt gestellt. Die Fragen waren grossmehrheitlich neutral gestellt. Bei den Antworten wird jedoch oft auf einen aktuellen Fall verwiesen, und dass dazu eben keine Auskunft gegeben werden kann. Teilweise hat uns dies bei den Antworten gestört. Wir verzichten darauf, jede Frage einzeln zu beurteilen und machen daher nur einige wenige Bemerkungen. Bei der Frage 1 geht es um die Frage, ob der Einsatz in solchen Fällen normal sei. Dazu gibt es keine wirkliche Antwort. Bei den Fragen 3 und 4 geht es um den Artikel 285. Im erwähnten Artikel geht es selbstverständlich um die organisierte Kriminalität. Nicht wortwörtlich, aber inhaltlich, wird die Thematik in diesen Artikeln beschrieben. Dort wäre eine ausführliche Antwort angebracht gewesen. Bei den Fragen 5 und 6 geht es um die Kosten von verdeckten Ermittlungen. Es ist in Ordnung, wenn diese im Beispielfall nicht deklariert werden. Wir gehen davon aus, dass es in Zusammenarbeit mit anderen Polizeikörpern geschieht, wenn der Kanton Solothurn verdeckte Ermittlungen aufnehmen möchte. So steht es auch in der Antwort geschrieben. Dann wird wohl auch der Kanton Solothurn für andere Polizeipersonen für ähnliche Fälle zur Verfügung stellen – ganz im Sinn von Geben und Nehmen. Die Kosten werden sicher durch einen Beitrag oder durch ein Konkordat in irgendeiner Form dem Kanton Solothurn verrechnet, belastet oder ausgewiesen. Somit sind wir mit dieser Antwort nicht zufrieden. Bei der Frage 8 geht es um die Frage, wie verdeckte Ermittlungen bewilligt werden. Da wird einfach auf das Gesetz verwiesen. Dort steht sicher geschrieben, was es dazu braucht. Aber wie die Verhältnismässigkeiten beurteilt werden und nach welchen Kriterien vorgegangen wird, wird in keiner Art und Weise erwähnt. Das wäre aber eben die Frage gewesen, nämlich wie dieser Prozess abläuft und welche Kriterien dazu führen, dass etwas bewilligt werden kann. Wir stellen fest, dass nicht alle Fragen für uns befriedigend beantwortet worden sind. Wir wissen, dass die Staatsanwaltschaft in der Arbeit neutral und unabhängig sein sollte und nicht in allen Belangen vom Parlament beeinflusst und kontrolliert werden kann. Wir haben eine klare Trennung von Legislative und Judikative. Wir stellen aber auch fest, dass es immer wieder Fragen zur Staatsanwaltschaft und deren Arbeit gibt und dass sie für das Parlament oft nicht zufriedenstellend beantwortet werden. Fragen werden eben dann gestellt, wenn ein gewisser Eindruck entsteht. Aus unserer Sicht sollte auch eine Staatsanwaltschaft daran interessiert sein, dass das Vertrauen möglichst gross ist und auch bleibt. Vom Regierungsrat wünschen wir uns ein wenig mehr Fingerspitzengefühl, wenn die Fragen und der Auskunftsbereich etwas heikel sind. Die Fraktion FDP.Die Liberalen ist daher grossmehrheitlich nicht abschliessend befriedigt von der Antwort.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Die Beurteilung von Rechtmässigkeit beim Einsatz von Zwangsmassnahmen ist im Einzelfall Sache der Gerichte. Es ist daher also richtig, dass sich die Fraktion FDP.Die Liberalen auf Fragen zur allgemeinen Handhabung von Zwangsmassnahmen beschränkt hat. Zur Angemessenheit der konkreten Anwendung von verdeckten Ermittlungen in dem der Interpellation zu Grunde liegenden Einzelfall, haben wir, die Grüne Fraktion, keine Meinung, da wir keine Detailkenntnisse dieses Falles haben. Zum Grundsätzlichen möchten wir aber ein paar Bemerkungen anbringen: Die Grüne Fraktion erachtet bei strafprozessualen Zwangsmassnahmen den Verhältnismässigkeitsgrundsatz als sehr zentral, sowohl aufgrund der damit verbundenen schweren Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen wie auch aufgrund der Notwendigkeit, die vorhandenen Mittel wirtschaftlich einzusetzen. Wir erachten es auch als wichtig, dass die Staatsanwaltschaft nicht ein extrem ausgereiftes Verständnis für die Notwendigkeit von Zwangsmassnahmen hat und dass das Haftgericht eine grundsätzlich kritische Grundhaltung pflegt. Die Statistik zeigt, dass das Haftgericht praktisch alle Anträge der Staatsanwaltschaft in der Kategorie «Andere Zwangsmassnahmen» genehmigt. Vielleicht könnte man da das öffentliche Vertrauen in diese Institution verbessern, wenn das Haftgericht auch einmal einige grundsätzliche Urteile publizieren würde. Damit könnte die Rechtssicherheit gestärkt und in der Praxis eine gewisse Rechtsfrage bekannt gemacht werden. Noch ein paar Bemerkungen zu einzelnen Punkten der Interpellation: Wir sind beruhigt, dass der Einsatz von V-Personen im Kanton Solothurn grundsätzlich zurückhaltend erfolgt. Wir können nachvollziehen, dass die Antwort auf die Frage 5 nur beispielhaft erfolgt ist. Bei einer Vollkostenrechnung ist es durchaus denkbar, dass die Kosten noch viel höher ausfallen könnten. Wir begrü-

sen, dass die Staatsanwaltschaft intern ein Controlling über den Einsatz von Zwangsmassnahmen führt und wir verlassen uns darauf, dass das Controlling auch angemessen eingesetzt wird und funktioniert. Allgemein möchte die Grüne Fraktion anregen, dass Mitglieder des Ausschusses der Justizkommission, der sich mit der Staatsanwaltschaft beschäftigt, die berechtigten Bedenken im Hinterkopf behalten, wenn sie das nächste Mal die Staatsanwaltschaft treffen. Soweit sind wir aber zufrieden.

Hansjörg Stoll (SVP). Die Ausführungen des Regierungsrats werden verständlich, wenn man sich die Berichterstattung vom Regionaljournal Aargau-Solothurn anhört. Von 2013 bis im Mai 2015 haben sechs verdeckte Ermittler versucht, von der Mutter eines verstorbenen Kleinkinds belastende Aussagen zu erfahren. Die betreffende Mutter hat sich auf ihr Schweigerecht gestützt und die Aussagen bei der Solothurner Staatsanwaltschaft verweigert. Das Solothurner Obergericht hat die verdeckte Ermittlung der Staatsanwaltschaft als nicht zulässig erklärt, weil damit das Schweigerecht missbraucht worden ist. Wir haben Verständnis für den Regierungsrat, wenn er den Grundsatz der Gewaltentrennung respektiert und sich nicht in laufende Verfahren einmischen will. Wenn der Kantonsrat jedoch wissen möchte, wie viel Geld die Staatsanwaltschaft ausgibt, ist diese Frage zu beantworten. Das wurde in der vorliegenden Interpellation nicht so gehandhabt. Wir erachten es als richtig, dass die Oberstaatsanwaltschaft vorgängig über die verdeckten Ermittlungen informiert worden ist. Wir schliessen daraus, dass die Oberstaatsanwaltschaft in diesem heiklen Bereich ihre Führungsverantwortung wahrnimmt. Der Einsatz von sogenannten V-Männern und verdeckte Ermittlungen bringen die Gefahr mit sich, dass die Arbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei als unseriös ausgelegt wird. Wir erinnern uns an die Ramos-Affäre, bei der der Ex-Bundesanwalt Roschacher illegal gehandelt hat. Die Justizkommission wird es sich zur Pflicht machen müssen, dass sie ihm Rahmen ihrer Aufsicht bei solchen Untersuchungen ganz genau hinschaut und die Sache aufklärt.

Karin Kissling (CVP). Die Fraktion FDP.Die Liberalen stellt in dieser Interpellation verschiedene Fragen, die die Verhältnismässigkeit von angeordneten Massnahmen durch die Staatsanwaltschaft betreffen. Wie bereits gesagt worden ist, war ein Einzelfall, der in einer juristischen Zeitschrift dargestellt worden ist, der Auslöser für diese Fragen. Die gestellten Fragen sind zum Teil nicht alle sinnvoll, da der Regierungsrat dazu keine Antworten geben kann. Bedenklich finden wir in diesem Zusammenhang, dass sich die Interpellanten hier auf einen konkreten Einzelfall beziehen. Es werden zwar allgemeine Fragen gestellt, jedoch schimmert immer der Einzelfall durch. Dieser Einzelfall wird hier dazu benützt, die Staatsanwaltschaft zu kritisieren, obschon die Verfasser dieses Artikels als Verteidiger der einen Partei nicht objektiv und neutral eingestellt sind. Es ist fragwürdig und überhaupt nicht sinnvoll, wenn so viele Details eines Verfahrens jetzt öffentlich diskutiert werden. Daher gibt es zu verschiedenen Antworten des Regierungsrats keine weiteren Bemerkungen von unserer Seite. Bei einzelnen Fragen wäre es jedoch durchaus möglich gewesen – wie dies auch der Sprecher der Fraktion FDP.Die Liberalen bereits angemerkt hat – konkretere Antworten zu geben, ohne zum Einzelfall Stellung nehmen zu müssen. Auf der anderen Seite muss man aber auch sagen, dass es nicht Aufgabe des Regierungsrats ist, in einer Interpellation solche Rechtsfragen zu beantworten. Falls sich der Einzelfall wirklich so zugetragen hat, ist es bedenklich und muss genauer unter die Lupe genommen werden. Die Beschwerdekammer des Obergerichts ist ja bereits zum Schluss gekommen, dass die verdeckte Ermittlung in diesem Fall gegen übergeordnetes Recht verstossen hat und nicht zulässig ist. Es bleibt jetzt abzuwarten, was das Bundesgericht dazu zu sagen hat.

Urs Huber (SP), I. Vizepräsident. In unserem System, in unserem guten System, sollte sich weder der Regierungsrat noch das Parlament konkret in einzelne Fälle der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte einmischen oder reinreden. Das wurde hier auch vom Regierungsrat so geschrieben. Ich mache jetzt zuerst eine kleine Zitatensammlung, was erwähnt wurde. Aus dem ersten Absatz ist ersichtlich, wo die Aufsicht liegt. Es geht dann weiter über den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Das kann man auch unterstützen, sie sollte gegeben sein. Der dritte Punkt ist, dass die Staatsanwaltschaft nicht einfach machen kann, was sie will. Dafür gibt es das Haftgericht. Es wurden hierzu verschiedene Punkte erwähnt – möge das gut oder schlecht sein. Aber auch da besteht schnell die Gefahr, dass wir damit beginnen, uns um Einzelfälle zu kümmern. Interessant ist, dass erwähnt wird: «Dass verschiedene Instanzen die gleiche Frage unterschiedlich bewerten, ist kein Grund zur Beunruhigung, sondern etwas völlig Normales und ein Indiz dafür, dass das Rechtssystem funktioniert.» Es fand eine interessante Nachmittagsveranstaltung rund um die Staatsanwaltschaft statt. Für mich wurde diese bewusst durchgeführt. Wenn es zutreffen würde, dass nur Verfahren laufen, die von Beginn an klar sind, bedarf es keiner Gerichte. Es braucht so niemanden. Wer angeklagt wird, ist schuldig und fertig. Es treten keine Fehler auf. Man muss da schon etwas vorsichtig sein. Betrachten wir nun aber die Menge, über die wir hier sprechen. Es geht immer um

die verdeckten Ermittler, die Fragen sind darauf bezogen gestellt worden. Aus diesem Grund habe ich auch die Antworten näher angeschaut. Wir sind der Ansicht, dass sich die ganze Diskussion bei der Frage 5 massiv relativiert. Seit 2005, also in elf Jahren, sind ganze drei Fälle aufgetreten – eins, zwei, drei. Ich muss es wiederholen. Wenn man es hinsichtlich der quantitativen Anzahl massvoll betrachtet, eben nicht im Einzelfall, sind wir der Ansicht, dass sich jede weitere Diskussion zu diesem Thema erübrigt. Aus Sicht der SP-Fraktion ist nicht alles machbar, was unter dem Namen Sicherheit und Recht möglich ist. Der SP ist nicht bekannt dafür, dass sie alles befürwortet, was man machen kann – wie Abhören, Verdächtigen, Ermittlungen durchführen. Gelinde gesagt, wir sind da sehr zurückhaltend. Aber wie gesagt: eins, zwei, drei.

Abschliessend möchten wir festhalten, dass wir über eine gute Staatsanwaltschaft verfügen. Wir haben hier wieder Sätze gehört wie: «Es kommen immer Fragen.» Dazu muss ich sagen, dass es immer dieselben Kreise sind, die Fragen stellen. Das kann ich auch so machen, indem ich zehn Mal irgendein Thema aufgreife und ich am Schluss dann sage, dass ganz viele Fragen gestellt worden sind. Vielleicht schätze ich das jedoch falsch ein. Nun noch zu einem Grundproblem, dass bei diesen Behörden auftritt. Es geht nicht nur um die Staatsanwaltschaft, sondern es geht zum Beispiel auch um die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Man trifft immer wieder in etwa dieselbe Situation an. Eine Partei spielt mit der Öffentlichkeit und kritisiert eine Behörde. Diese kann und darf sich per Definition nicht richtig wehren. Es geht um einen hängigen Fall und es besteht ein Persönlichkeitsschutz – alles Mögliche ist hier vorhanden. So ist sie von Beginn an in der Defensive. Genau ein solcher Fall liegt hier vor. Wenn man im jetzigen Moment etwas Konkretes zum konkreten Fall sagt, dann ist das automatisch eine Parteienstellungnahme. Und das dürfen wir so nicht machen.

Roland Furst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Eigentlich müsste ich nichts mehr dazu sagen, denn Urs Huber hat ein wunderbares Votum gehalten, hinter dem ich vollständig stehen kann. Dennoch möchte ich zwei, drei Punkte ausführen. Wenn man länger in der Politik tätig ist, weiss man, dass man dort nie überrascht sein sollte. Aber ich muss ehrlich sagen, dass ich leer geschluckt habe, als ich diese Interpellation gesehen habe. Sie verlangt Auskunft zu einem hängigen Verfahren. Sie verlangt Auskunft gestützt auf einen Artikel in einer Zeitschrift. Sie verlangt Auskunft, gestützt darauf, dass man diesem Artikel Glauben schenkt, obschon er von einer involvierten Partei verfasst worden ist. Zudem ist er unvollständig und fehlerhaft. Diese Interpellation wurde am selben Tag eingereicht, als wir hier im Saal einen Auftrag, nämlich die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft zu erweitern, nicht überwiesen haben. Nachdem ich leer geschluckt hatte, mussten wir Antworten auf die Fragen geben. Soweit dies möglich ist zum Fall selber, aber auch zum jetzigen Stand in diesem Verfahren. Wir können und dürfen nicht weitere Auskünfte erteilen, als dies gemacht worden ist. Es handelt sich um ein hängiges Verfahren und es ist weder die Aufgabe des Regierungsrats noch des Kantonsrats, sich dort einzumischen – so auch heute nicht. Ein Teil des Falles wurde hier aufgerollt. Das ist nicht richtig. Es ist auch nicht so, dass der Kantonsrat oder der Regierungsrat V-Männer einsetzt. Das ist Sache der Staatsanwaltschaft. Mit der Gewaltentrennung verhält es sich in etwa ähnlich wie mit der Schwangerschaft. Man ist nicht ein klein wenig schwanger, entweder ist man schwanger oder nicht. Genau so ist es mit der Gewaltentrennung: Es gibt sie und man hat sie einzuhalten – oder es gibt sie eben nicht. Das hat nicht viel mit Fingerspitzengefühl zu tun, wie das erwähnt worden ist. Wir verfügen über die Gewaltentrennung und wir halten uns daran. Daher darf ich heute auch nicht mehr dazu sagen. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Albert Studer (SVP), Präsident. Wir haben diese Interpellation abgehandelt. Es gibt keine weiteren Anfragen auf der Rednerliste. Die Interpellantin hat ihre Nichtbefriedigung ausgedrückt.

I 0104/2016

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Steuerverwaltung – Änderung der Veranlagungspraxis und Umsetzung von Empfehlungen der Schweizerischen Steuerkonferenz

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 28. Juni 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 16. August 2016:

1. *Interpellationstext.* In der letzten Zeit häufen sich erneut Klagen von Treuhändern und Anwälten bezüglich einer Verschärfung der Veranlagungspraxis der kantonalen Steuerverwaltung. Zudem werde das Berufsgeheimnis durch das Steueramt nicht respektiert. Es wird bemängelt, dass generell eine schärfere Veranlagungspraxis zur Anwendung gelangt. Was bisher gegolten habe, gelte nicht mehr. Es würden viel mehr und detailliertere Revisionen durchgeführt als in anderen Kantonen, was insbesondere für KMU grossen Verwaltungsaufwand verursacht. Steuerrulings für Unternehmen über mehrere Kantone werden von allen Kantonen genehmigt, vom Kanton Solothurn abgelehnt. Von anderen Kantonen genehmigte Spesenreglemente werden nicht vollumfänglich akzeptiert usw.

In der Antwort zur Interpellation der Fraktion FDP. Die Liberalen (I 163/2013) zur Veranlagungspraxis verneinte die Regierung eine Verschärfung der Veranlagungspraxis respektive verwies auf die Anwendung von Empfehlungen (Kreisschreiben) der Schweizerischen Steuerkonferenz.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wurde die Veranlagungspraxis verschärft?
2. Ist es richtig, dass im Kanton Solothurn praktisch jährlich Revisionen bei Unternehmen durchgeführt werden, die in anderen Kantonen alle drei oder fünf Jahre stattfinden?
3. Ist es richtig, dass der Kanton Solothurn teilweise von anderen Kantonen durchgeführte Revisionen nicht akzeptiert?
4. Werden Steuerrulings von Unternehmen, die von anderen Kantonen genehmigt sind, vom Kanton Solothurn abgelehnt und – wenn ja – aus welchen Gründen?
5. Gab es in letzter Zeit Beanstandungen wegen dem Berufsgeheimnis?
6. Werden Spesenreglemente, welche durch andere Kantone genehmigt wurden, nicht vollumfänglich akzeptiert?
7. Wer entscheidet über eine Verschärfung der Veranlagungspraxis?
8. In welchen Regulativen wird eine Änderung der Veranlagungspraxis geregelt?
9. Wer entscheidet über die Anwendung von Empfehlungen (Kreisschreiben) der Schweizerischen Steuerkonferenz?
10. Wie wird sichergestellt, dass Änderungen, welche in die Verordnung gehören, nicht über die Veranlagungshandbücher umgesetzt werden?
11. Wird bei einer Umsetzung von Änderungen über die Veranlagungshandbücher das Ordnungsrecht des Kantonsrates nicht umgangen?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu Frage 1. Wurde die Veranlagungspraxis verschärft?* Nein, das Steueramt hat die Veranlagungspraxis nicht verschärft. Zu beachten ist aber, dass sich die Steuergesetzgebung und -praxis im Gleichschritt mit der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung rasant verändern. Diesem Fortschritt mögen Steuerpflichtige, Private und Unternehmen, aber auch Treuhänder, zum Teil nicht mehr zu folgen. Neue gesetzliche Regelungen mit erhöhten Anforderungen, beispielsweise das neue Rechnungslegungsrecht, das seit 2013 in Kraft steht und seit 2015 zwingend anzuwenden ist, werden von kleineren Unternehmen oft nicht vollständig umgesetzt. Wenn Buchführung und Rechnungslegung, die im Sinne des Massgeblichkeitsprinzips die Grundlage für die Steuerveranlagung bilden, mangelhaft sind, werden steuerliche Korrekturen fast unweigerlich die Folge sein. Um mit der Entwicklung Schritt halten zu können, unternimmt das Steueramt Anstrengungen zur Verbesserung der Ausbildung seiner Mitarbeitenden. Neben der höheren Fachkompetenz konnte auch eine einheitlichere Veranlagungspraxis erreicht werden. Beides erlaubt, Mängel der Selbstdeklaration eher zu erkennen und zu korrigieren. Eine rechtsgleiche Behandlung, die sich an Gesetz und Rechtsprechung hält, kann und darf nicht als Verschärfung der Praxis disqualifiziert werden.

3.1.2 *Zu Frage 2. Ist es richtig, dass im Kanton Solothurn praktisch jährlich Revisionen bei Unternehmen durchgeführt werden, die in anderen Kantonen alle drei oder fünf Jahre stattfinden?* In ihrer allgemeinen Form ist diese Aussage falsch, im Einzelfall kann sie zutreffen. Die Abteilung juristische Personen betreut rund 9'600 steuerpflichtige juristische Personen und hat in den vergangenen Jahren jeweils 300 bis 350 Buchprüfungen vorgenommen. Auch wenn ein Teil der Gesellschaften nicht revisionsfähig ist (inaktiv, in Liquidation usw.), beträgt das durchschnittliche Revisionsintervall rund 25 Jahre. Bei den rund 14'500 Selbständigerwerbenden (inkl. Landwirtschaft und Kleinstgewerbe) sind die Intervalle mit 300 bis 400 Buchprüfungen jährlich nicht kürzer. Deshalb verfolgt das Steueramt einen risikobasierten Ansatz. Ob, wann und wie häufig eine steuerliche Buchprüfung vorgenommen wird, hängt unter anderem ab von der Qualität der Selbstdeklaration, der damit eingereichten Jahresrechnung und der übrigen Unterlagen, vom Ergebnis der letzten Revision, von der Grösse des Unternehmens und der Branche, usw.

Eine mangelhafte Selbstdeklaration und massive steuerliche Korrekturen bei der letzten Steuerrevision können folglich durchaus Anlass sein, alle Jahre wieder eine steuerliche Buchprüfung durchzuführen. Kürzere Intervalle, etwa von durchschnittlich zehn Jahren, wären wünschenswert, könnten aber nur mit einem deutlich erhöhten Personalbestand bei den Experten und Revisoren bewältigt werden. Steuerliche Buchprüfungen generell alle drei bis fünf Jahre sind illusorisch und wären auch nicht zielführend, und sie entsprechen auch nicht der Realität in anderen Kantonen.

3.1.3 Zu Frage 3. Ist es richtig, dass der Kanton Solothurn teilweise von anderen Kantonen durchgeführte Revisionen nicht akzeptiert? Nein. Aber die Steuerbehörden anderer Kantone beschränken sich bei der steuerlichen Buchprüfung von interkantonalen Unternehmen – wie das Solothurner Steueramt auch – aus Gründen der knappen Ressourcen häufig auf die Kontrolle der Faktoren, die das bei ihnen steuerbare Substrat betreffen, oder sie legen mindestens den Schwerpunkt darauf. Sie haben kaum Interesse daran, die Ergebnisse einer solothurnischen Betriebsstätte, eines solothurnischen Liegenschaftskomplexes oder eines Grundstückhandels näher zu untersuchen, da diese den Steuerertrag im Sitzkanton nicht erhöhen. Hinzu kommen zum Teil auch unterschiedliche kantonale Gesetzgebungen. Deshalb und weil in jedem Kanton ein Veranlagungsverfahren durchzuführen ist (Art. 2 der Verordnung über die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes im interkantonalen Verhältnis; SR 642.141), kann es durchaus sachgerecht sein, im Kanton, in dem das Unternehmen aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit nur sekundär steuerpflichtig ist, ebenfalls eine Buchprüfung vorzunehmen. Nach Möglichkeit wird jedoch versucht, um den Aufwand für die betroffenen Unternehmen zu beschränken, solche Buchprüfungen mit den anderen Kantonen und allenfalls der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu koordinieren. Und bei grösseren Konzernen werden gemeinsame Schlussbesprechungen mit den involvierten Kantonen durchgeführt, um die steuerlichen Korrekturen abzustimmen und Doppelbesteuerungen zu vermeiden.

3.1.4 Zu Frage 4. Werden Steuerrulings von Unternehmen, die von anderen Kantonen genehmigt sind, vom Kanton Solothurn abgelehnt und – wenn ja – aus welchen Gründen? Jeder Kanton ist für die Veranlagung der Steuern auf seinem Hoheitsgebiet selber zuständig. Ein Steuerruling (oder Vorbescheid) ist eine freiwillige Dienstleistung der Steuerbehörden. Es stellt eine vorweggenommene Veranlagungshandlung im Sinne eines Realaktes dar, z.B. bezogen auf eine Gesetzesauslegung, Tatbestandsermessungen oder Bewertungsfragen. Folglich beurteilt jeder Kanton das Ruling aufgrund der bei ihm geltenden Gesetze und Praxis, und es entfaltet seine verbindliche Wirkung nur im entsprechenden Kanton. Bei Rulings, die Fragen in mehreren Kantonen betreffen, sprechen sich die betroffenen Kantone in der Regel, evtl. zusammen mit der ESTV ab, wobei der Sitzkanton den Lead übernimmt. Die Zustimmung zum Ruling ist indessen nicht Voraussetzung für die Durchführung der zu beurteilenden Transaktion. Dem Unternehmen oder seinen Beratern bleibt es unbenommen, ihre Auffassung im Veranlagungs- oder Rechtsmittelverfahren weiterhin zu vertreten. Als Beispiel kann der vom Kantonalen Steuergericht in KSGE 2014 Nr. 20 publizierte Fall dienen, in dem das Steueramt vor der Durchführung des Geschäfts ein Ruling abgelehnt hat, das mehrere andere Kantone genehmigt haben.

3.1.5 Zu Frage 5. Gab es in letzter Zeit Beanstandungen wegen dem Berufsgeheimnis? Die Frage zielt auf eine Diskussion zwischen dem Steueramt und dem Anwaltsverband ab. Bei einer Buchprüfung stellte sich heraus, dass ein Anwalt neben Pauschalspesen, die ihm bisher praxisgemäss zugestanden worden waren, in erheblichem Umfang Kleinspesen verbucht hatte. Die geschäftsmässige Begründetheit dieser Spesen wollte oder konnte er unter Berufung auf das Anwaltsgeheimnis nicht nachweisen. Indessen sind auch die Träger von Berufsgeheimnissen aufgrund der gesetzlichen Mitwirkungspflicht angehalten, ihre Geschäftsbücher so zu führen, dass eine steuerliche Buchprüfung möglich ist. Dabei ist es zulässig, im geheimhaltungspflichtigen Bereich die Namen der Klienten oder Patienten durch Initialen zu ersetzen oder sie zu codieren.

3.1.6 Zu Frage 6. Werden Spesenreglemente, welche durch andere Kantone genehmigt wurden, nicht vollumfänglich akzeptiert? Der Kanton Solothurn anerkennt grundsätzlich genehmigte Spesenreglemente anderer Kantone. Das Steueramt interveniert aber bei Pauschalspesen, die klar übersetzt bzw. nicht gerechtfertigt erscheinen. Das haben wir bereits in unserer Antwort auf die Kleine Anfrage von Sandra Kolly festgehalten und näher ausgeführt (RRB Nr. 2010/372 vom 2. März 2010). Das ist, auch in anderen Kantonen, konstante Praxis, die das Kantonale Steuergericht wiederholt bestätigt hat (zuletzt mit KSGE vom 28.09.2015 i.S. H.).

3.1.7 Zu Frage 7. Wer entscheidet über eine Verschärfung der Veranlagungspraxis? Die Frage unterstellt eine generelle Verschärfung der Veranlagungspraxis, was wir in der Antwort zu Frage 1 widerlegt haben. Was die Festlegung der Veranlagungspraxis betrifft, weisen wir auf § 119 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11) hin: Das Kantonale Steueramt leitet den Vollzug des Gesetzes und führt die Aufsicht über die Steuerveranlagung. Es sorgt für die richtige und einheitliche Veranlagung und trifft die dazu erforderlichen Anordnungen.

3.1.8 Zu Frage 8. In welchen Regulativen wird eine Änderung der Veranlagungspraxis geregelt? Das Steueramt publiziert die Veranlagungspraxis im Veranlagungshandbuch für natürliche Personen, in der «Steuerpraxis» und in diversen Handbüchern, Wegleitungen und Merkblättern, die auf der Webseite des Steueramtes verfügbar sind. Anzuwenden sind selbstverständlich auch die Kreisschreiben der ESTV, die wegen der vertikalen Steuerharmonisierung in der Regel nicht nur für die direkte Bundessteuer, sondern auch für die Staats- und Gemeindesteuern massgebend sind. Schliesslich sind auch Praxisänderungen aufgrund von Urteilen des Bundesgerichts und des Steuergerichts umzusetzen, seien sie zu Gunsten oder zu Lasten der Steuerpflichtigen.

3.1.9 Zu Frage 9. Wer entscheidet über die Anwendung von Empfehlungen (Kreisschreiben) der Schweizerischen Steuerkonferenz? Siehe Antwort zu Frage 7. Zu beachten ist, dass dem Erlass von Kreisschreiben, sei es der ESTV, die verbindliche Verwaltungsanordnungen darstellen, oder der Schweizerischen Steuerkonferenz, die als Empfehlungen gelten, intensive fachliche, zum Teil kontroverse Diskussionen vorangehen, gegebenenfalls unter vorheriger Anhörung von betroffenen Fachkreisen. Sie bilden damit eine fundierte und ausgewogene Grundlage für die Behandlung einer bestimmten Fragestellung in der Steuerpraxis, von der abzuweichen gute Gründe erforderlich sind.

3.1.10 Zu Frage 10. Wie wird sichergestellt, dass Änderungen, welche in die Verordnung gehören, nicht über die Veranlagungshandbücher umgesetzt werden? Die verfassungsmässige Gewaltentrennung stellt dies sicher. Es sind letztlich die Gerichte, die beurteilen, ob eine Praxis auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht, sei dies ein Gesetz im formellen Sinn oder sei es eine Verordnung. Deshalb stellt bei der Festlegung einer Praxis die Frage, ob sie einer gerichtlichen Beurteilung standhält, ein entscheidendes Kriterium dar.

3.1.11 Zu Frage 11. Wird bei einer Umsetzung von Änderungen über die Veranlagungshandbücher das Verordnungsvetorecht des Kantonsrates nicht umgangen? Praxisfestlegung ist Aufgabe der Vollzugsbehörden und nicht des Gesetzgebers. Und wenn Praxisänderungen nur auf dem Verordnungswege möglich sein sollten, müsste konsequenterweise die gesamte Veranlagungspraxis in Verordnungen festgehalten werden. Wie dies angesichts der stetigen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Technik sowie der ständig neu auftauchenden Fragen bewerkstelligt werden könnte, lassen wir hier offen. Nebenbei bemerkt sei, dass der Umfang der steuerlichen Verordnungsbestimmungen im Kanton Solothurn im Vergleich zu anderen Kantonen bereits sehr hoch ist.

Der Gesetzgeber hat jederzeit die Möglichkeit, ihr notwendig erscheinende Korrekturen über das parlamentarische Instrumentarium in die Wege zu leiten.

Beat Loosli (FDP). Die Fraktion FDP. Die Liberalen dankt dem Regierungsrat vorerst für die Beantwortung der gestellten Fragen. Die Fragen der Interpellation sind nicht zuletzt aufgrund von Erfahrungen und Wahrnehmungen von Treuhändern, Steuerexperten, aber auch von Unternehmern formuliert worden. Fragen zum interkantonalen Steuergebaren stammen auch von Finanzchefs von betroffenen Firmen, die interkantonale Standorte und Geschäftstätigkeiten haben. Da ist zum Beispiel die Frage zu genehmigten Spesenreglementen von anderen Kantonen, genauer gesagt zu deren Anerkennung. Ich erinnere daran, dass diese Frage auch im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Lohnausweises auf dem Tapet gestanden ist. Es wurde uns quasi versprochen, dass es ein Vorteil des neuen Lohnausweises sei, dass diese vollumfänglich gegenseitig anerkannt werden. Generell fällt etwas auf, wenn man die Antworten zu den einzelnen Fragen liest: «Nein, aber ... Nein, die Veranlagungspraxis ist nicht verschärft worden, zu beachten ist aber ... In der allgemeinen Form ist die Aussage falsch, im Einzelfall kann sie zutreffen. Nein, aber die Steuerbehörden anderer Kantone ...» Alles ein wenig «nein, aber». Speziell ist jedoch die Antwort zur Frage 1, ich zitiere: «Zu beachten ist aber, dass sich die Steuergesetzgebung und -praxis im Gleichschritt mit der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung rasant verändert. Diesem Fortschritt mögen Steuerpflichtige, Private und Unternehmen, aber auch Treuhänder zum Teil nicht mehr zu folgen.»

Ich frage mich, wo denn hier der Politiker steht oder besser noch wir als Gesetzgeber. Können wir noch folgen? Haben wir das Wissen und die Legitimation, überhaupt Fragen zu stellen? Ich möchte nicht auf jede Frage und jede Antwort eingehen. Die Schlüsse kann jeder selber daraus ziehen. Zentral ist für mich jedoch die folgende Aussage zur Frage einer Verschärfung der Veranlagungspraxis. Ich zitiere: «Eine rechtsgleiche Behandlung, die sich an Gesetz und Rechtsprechung hält, kann und darf nicht als Verschärfung der Praxis disqualifiziert werden.» Für mich ist die Schlussfolgerung klar: Ja, die Veranlagungspraxis wurde verschärft – dies unter dem Deckmantel oder unter der Rechtfertigung der rechtsgleichen Behandlung. Das haben wir so zur Kenntnis zu nehmen. Die Frage 10: Wie wird sichergestellt, dass Änderungen, welche in die Verordnung gehören, nicht über die Veranlagungshandbücher umgesetzt werden? Es geht um die Frage der Umsetzung von Änderungen der Veranlagungspraxis, aber auch um die Frage zur Umsetzung von Empfehlungen sprich Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonfe-

renz. Es handelt sich dabei um Empfehlungen, es sind keine rechtsetzenden Kreisschreiben. Hier geht es im Prinzip auch um die Rolle und um die Rechte des Kantonsrats. Es geht darum, ob ein allfälliges Veto-recht umgangen wird. Es besteht ein Unterschied darin, ob etwas im Veranlagungshandbuch oder in der Verordnung umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang darf durchaus auch die Frage gestellt werden, wie unsere Rolle wahrgenommen werden muss, wenn es in der Antwort heisst, dass die verfassungsmässige Gewaltentrennung sicherstellt, dass eine allfällige Ordnungsänderung nicht umgangen wird. Die Steuerverwaltung entscheidet, ob eine Festlegung der Praxis vor Gericht standhält. Derjenige, dem das nicht passt, soll beim Gericht klagen. Dieses kann dann entscheiden. Ich fühle mich als Kantonsrat nicht ganz ernst genommen in meiner Rolle oder im Recht des Verordnungsvetos. Als Kantonsrat wollen wir in der Verordnung nicht die Praxis festlegen, wie dies in der Antwort auf die Frage 10 in den Raum gestellt wird. Wir wollen aber auch nicht, dass wir Veranlagungshandbücher sichten müssen, ob Änderungen nicht eigentlich in die Verordnung gehört hätten und damit unser Vetorecht umgangen wird. Nun noch eine Bemerkung zur Feststellung, dass der Umfang der Ordnungsbestimmungen im Kanton Solothurn gegenüber anderen Kantonen sehr hoch sei: Wir werden morgen das Jagdgesetz behandeln. Dort geht es auch darum, was in das Gesetz und was in die Verordnung gehört. Wie die Steuerverwaltung festgestellt hat, wird bei dieser Frage vergessen, dass wir gegenüber anderen Kantonen über ein schlankes Steuergesetz verfügen – dies nicht zuletzt, weil wir über ein Ordnungsverbot verfügen, das andere Kantone nicht kennen. Was macht man, wenn man kein solches hat? Man legt in diesem Fall etwas im Gesetz fest. Immerhin haben wir in diesem Sinn relativ schlanke Gesetze. Dafür haben wir aber auch das Recht – und ich weiss, dass das Ordnungsverbot der Verwaltung etwas in der Nase liegt – dass wir nicht alles im Gesetz regeln müssen. In diesem Sinn der Erwägung ist die Fraktion FDP. Die Liberalen mit den Antworten nicht zufrieden.

Thomas Eberhard (SVP). Ob sich die Veranlagungspraxis verschärft hat oder nicht, hat vermutlich auch viel mit der Einzelabwägung zu tun. Immer wieder neue oder dauernde Gesetzesänderungen bei den Steuergesetzen – das erfahre ich wiederholt in meiner eigenen beruflichen Tätigkeit – stellen immer mehr und erhöhte Anforderungen bei deren Umsetzung. Wichtig scheint mir aber der Grundsatz der Rechtsgleichheit zu sein. Demzufolge sind genehmigte Gesetze auch so auszuführen respektive zu befolgen. Der Eindruck, den ich in all diesen Jahren erhalten habe, ist jedoch, dass man eigentlich die Veranlagungspraxis, aber auch die Gesetze und die Verordnungen vereinfachen möchte. Dagegen hat insbesondere unsere Fraktion nichts einzuwenden, wir begrüssen das. In meinen Augen passiert aber gerade das Gegenteil. Die ganze Materie wird immer komplexer – dort eine Ausnahme und da eine Änderung leisten dem Ganzen noch Vorschub. Dazu verweise ich auf die Frage, die aufgegriffen wurde und die wahrscheinlich den Anstoss zu dieser Interpellation gegeben hat: Ist es gerechtfertigt, dass es möglich ist, bei Firmen jährliche Steuerprüfungen durchzuführen und dass diese dann auch stattfinden? Dazu gibt es verschiedene Betrachtungsweisen. Es kommt immer darauf an, aus welchem Blickwinkel man es betrachtet. Zum einen können mangelnde Deklarationen eine Rechtfertigung auslösen, andererseits kann aber im Einzelfall eine Revision auch unterstützenden Charakter für Firmen haben. Ich bekomme das nach und nach auch zu spüren oder erhalte Anfragen von Firmen, die eine Prüfung haben möchten. Die personellen Ressourcen lassen es aber nicht in jedem Fall zu, dem nachzugehen. Zur Frage 3 kann angemerkt werden, dass eine Steuerautonomie besteht, wo das Steuerharmonisierungsgesetz tangiert ist. Ich bin der Ansicht, dass es daher vom Steueramt auch befolgt werden muss. Wo ich aber mit der Fraktion FDP. Die Liberalen und mit deren Sprecher ganz klar einig gehe, ist der Umstand, dass nicht alles in einem Steuergesetz niedergeschrieben werden kann und dementsprechend auch in diesen Verordnungen. Was mich stört, ist, dass immer mehr in dieser Veranlagungspraxis verpackt wird, die vom Steueramt angewendet wird. Der politische Wille wird nicht mehr befolgt. Das kommt bei diesen Steuerrulings zum Ausdruck. Wahrscheinlich müsste man, wenn es bestehende Steuerrulings in anderen Kantonen geben würde, sie auch in unserem Steueramt, in unserem Kanton, übernehmen. In dieser Interpellation setzt man sich darüber hinweg. Das ist auch für unsere Fraktion sehr störend. Wir hoffen, dass man durch diese Fragen im Steueramt endlich die nötige Sensibilität bekommen hat, man sich entsprechend wirtschaftsfreundlicher gibt und das so zur Kenntnis nimmt. Wir sind mit der Beantwortung dieser Fragen ebenfalls nicht zufrieden.

Felix Wettstein (Grüne). Diese Interpellation und auch die nächste berühren einerseits ein allgemeines Thema und andererseits einen speziellen Fall. Wir versuchen, diese beiden Ebenen auseinanderzuhalten. Zuerst zur allgemeinen Ebene: Die Durchführung von Steuerveranlagungen ist eine Dienstleistung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Wir erwarten von den Angestellten in der Steuerverwaltung, dass sie diese Dienstleistungsorientierung an den Tag legen. Mehr noch, wir erwarten sogar, dass sie sie verinnerlicht haben. Es erscheint uns, dass es sich in den vergangenen Jahren stark verbessert hat. Aber

vielleicht gibt es doch noch Angestellte, die diese Haltung nur schwerlich oder nicht immer aufbringen. Daher muss man es offen und ehrlich betrachten. Es könnte ja zutreffen, dass gewisse Klagen ihre Begründung haben. Das Ziel der Steuerveranlagung mit Dienstleistungsorientierung ist aber nicht eine Steueroptimierung und ein grosszügiges Wegschauen bei allfälligen Kavaliersdelikten – überhaupt nicht. Das Ziel muss eine gerechte und gesetzeskonforme, vollständige Veranlagung sein, bei der nirgends geschummelt wird. Das sind sich vielleicht nicht alle Steuerpflichtigen gewöhnt, zum Beispiel, wenn sie sowohl Pauschalspesen und dann auch noch einzeln belegte Spesen abziehen wollen. Beat Loosli glaubt herauszulesen, dass die Veranlagungspraxis verschärft worden ist. Thomas Eberhard hat erwähnt, dass mehr verpackt worden ist. Vielleicht müsste man es so deuten, dass es in der Vergangenheit zu wenig gut gemacht werden konnte. Wenn man hier im Kantonsrat eine Umfrage gemacht hätte, bevor die Antworten auf diese Interpellation vorhanden waren, und gefragt hätte, in welchem Intervall die Firmen geschätzt durchschnittlich revidiert werden, so hätten sich wahrscheinlich einige böse verschätzt – ich auch. Wir wissen jetzt, dass es im Durchschnitt 25 Jahre dauert, bis ein Betrieb wieder an der Reihe ist und seine Bücher aufklappen muss. Eigentlich dürfte das nicht länger als zehn Jahre dauern. So schreibt es der Regierungsrat auch in seiner Antwort. Es ist daher überfällig, dass man im Kanton den Personalbestand für die Veranlagung und Revision von juristischen Personen heraufsetzt. Dies trägt auch zur Routine und zur Beruhigung bei.

Simon Bürki (SP). Selbstverständlich liegt es in der Natur der Sache, dass der einzelne Steuerzahler nicht immer ganz einig ist mit der Veranlagung des Steueramts. Das hat wohl jeder schon einmal erlebt oder er kennt das eine oder andere Beispiel. Leider, das ist an dieser Stelle auch zu sagen, hört man hier meistens nur von den negativen Eindrücken, da diese psychologisch viel stärker wiegen und haften bleiben als dies positive Eindrücke tun. Umgekehrt gefragt: Wer kennt ein positives Beispiel? Solche hat es wahrscheinlich auch gehabt. Leider trifft es ebenso zu, dass die negativen Beispiele medial stärker wahrgenommen werden, als dies bei den positiven der Fall ist. Für die SP-Fraktion sind die gestellten Fragen detailliert und nachvollziehbar beantwortet worden. Es ist für uns klar, dass jeder Kanton grundsätzlich bei der Prüfung von interkantonalen Unternehmen zuerst und vor allem für sich schaut. Kontrolliert werden daher vor allem Faktoren, die das bei ihnen steuerbare Substrat betreffen. Die anderen Kantone sind logischerweise nicht gross an spezifischen Faktoren interessiert, wenn diese nur den Kanton Solothurn betreffen. Daher können wir die Prüfungen von anderen Kantonen und auch Steuerrulings nicht eins zu eins übernehmen, da wir sonst rückläufig arbeiten würden. Die Politik hat es zudem selber in der Hand – das wird immer ein wenig vergessen – mehr Ressourcen zur Verfügung zu stellen; sei es für mehr Prüfungen respektive diese Intervalle zu erhöhen, was vom SVP-Sprecher auch erwähnt worden ist, es zum Teil sogar im Interesse von gewissen Unternehmern ist, damit sie Sicherheit erlangen. Es ist aber auch klar, dass mit weniger Veranlagungen pro Person und Tag, die im Steueramt abgeschlossen werden müssen, auch mehr Zeit investiert werden kann, um allfällige Missverständnisse vor der Veranlagung zu klären. Das könnte auch eine lohnende Investition sein, nicht finanziell, das wäre hier nicht der Fokus, hingegen für die Zufriedenheit der Steuerpflichtigen. Das wäre eigentlich das Richtige.

Stephan Baschung (CVP). Die Interpellantin beruft sich auf angebliche Klagen von Treuhändern und Anwälten und rügen die Verschärfung der Veranlagungspraxis. Im Weiteren werden vermehrte Revisionen als in anderen Kantonen beklagt. Ebenso beklagt werden Steuerrulings, die in anderen Kantonen abgeschlossen worden sind und angeblich in unserem Kanton nicht Anerkennung finden. Aufgrund dieser Vorwürfe sind elf Fragen an den Regierungsrat gerichtet worden. Beim genaueren Studieren dieser Fragen kommen wir zum Schluss, dass weitgehend fehlendes Steuer-Know-how zu solchen pauschalen Aussagen führt. Wenn es um Steuerfragen geht, neigt man auch bei uns im Parlament dazu, dass jeder ein Steuerexperte ist. Das ist natürlich nicht der Fall. Ich muss meinen beiden Vorrednern, Beat Loosli und Thomas Eberhard, beipflichten. Es ist nichts so dem Fluss und der Veränderung unterworfen, wie das beim Gebiet der Steuern der Fall ist. Zudem ist es gar nicht einfach, bei diesen Veränderungen, die sich in all den Steuerfragen und der Veranlagungspraxis ergeben, immer auf dem Laufenden zu sein. Um in Steuerfragen auf dem Laufenden zu sein, ist es unabdingbar, die Veränderungen im Steuerrecht und die Veranlagungspraxis ständig zu beobachten. Dazu geeignet sind insbesondere die Publikationen auf der Webseite unseres Steueramts, Gerichtsentscheide des kantonalen Steuergerichts oder Protokolle der Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit der schweizerischen Treuhandkammer sowie der publizierten Steuerpraxis. Die Interpellation könnte mit den vom Regierungsrat beantworteten Fragen mit den beiden Antworten, die zur Frage 1 und 11 gestellt worden sind, mit zwei Sätzen beantwortet werden. Zum Teil wurde es bereits gesagt, aber gleichwohl wiederhole ich es hier: Eine rechtsgleiche Behandlung, die sich an die Gesetze und die Rechtsprechung hält, kann und darf nicht als

Verschärfung der Veranlagungspraxis disqualifiziert werden. Sollte sich der Steuerpflichtige je ungleich behandelt fühlen, steht ihm ein unentgeltliches Einspracherecht und der Gang an das kantonale Steuergericht zur Verfügung. Die Festlegung der Praxis ist Aufgabe der Vollzugsbehörden und nicht des Gesetzgebers. Wenn in der Vollzugsverordnung Änderungen eingebracht werden, mit denen wir nicht einverstanden sind, so haben wir ein Instrument, dagegen vorzugehen. Der Regierungsrat hat die Antworten aus unserer Sicht lehrbuchmässig beantwortet. Sie dürfen gar nicht anders ausfallen, da sie nämlich richtig sind. Wir sind mit der Beantwortung durch den Regierungsrat zufrieden und sehen keinen dringenden Handlungsbedarf.

Manfred Küng (SVP). Ich habe ein wenig das Gefühl, dass sich die Diskussion hier im Rat etwas abgehoben hat. Ich habe bei mir im Dorf einen ausgezeichneten Metzger. Er bemüht sich, einen ausgezeichneten Fleischkäse und gute Würste herzustellen. Ich habe einen Bäcker, der sich bemüht, gutes Holzofenbrot zu machen. Ich habe noch eine ganze Menge weiterer Gewerblern in meinem Dorf, die sich bemühen, gute Arbeit zu leisten. Keine dieser Personen geht auf die Homepage der Steuerverwaltung, um die letzte Praxis zur Bewertung von diesem oder jenem anzuschauen. Wir haben vor ein paar Jahren bei der Schweizerischen Volkspartei eine Klagemauer für Steuergeschichten eingerichtet. Dort haben wir zu sehen bekommen, wo die Probleme in der Praxis liegen. Das fängt damit an, dass die Frau eines Garagisten während einem Sonntagmorgen irgendwelche Belege für einen Sachbearbeiter aus dem Steueramt kopieren muss. Das sind Sachen, die nicht gut ankommen. Das ist etwas, über das man sich im Steueramt Gedanken machen muss, wie man so etwas in den Griff bekommen will. Der Regierungsrat hat mit seiner Stellungnahme und seiner Zielsetzung zur Unternehmenssteuerreform III eine ganz gute Vorlage geleistet. Wichtig ist jedoch, dass nicht nur diese Strategie funktioniert, sondern die tägliche Umsetzung bei den Gewerblern. Ich habe hier, es war letztes oder vorletztes Jahr, schon einmal erläutert, dass ich eine Steuerrevision über mich ergehen lassen durfte. Diese Steuerrevision ist sehr professionell abgelaufen. Die Beamten haben sich sehr zuvorkommend verhalten. Auf Seite der Steuerverwaltung war es ein guter Service. Ich kann mich nicht beklagen. Aber die Vorbereitung dieser Steuerrevision hat mich auch Zeit und Geld gekostet. Diejenigen, die jetzt argumentieren, dass man den Rhythmus erhöhen müsse, vergessen eines: Jedes Mal, wenn ein solcher Vorgang stattfindet, wird der Gewerbler zusätzlich belastet. Je komplizierter das Steuersystem wird, desto mehr wird der Gewerbler belastet. Unsere Industrie wird von kleineren und mittleren Unternehmen getragen, die sich keine Steuerabteilungen leisten können, wie dies Konzerne tun. Es ist eine Führungsaufgabe beim Regierungsrat, dass man es stufengerecht durchführt und in der Praxis bei der Anwendung dieser Steuergesetze auch Rücksicht auf die kleineren und mittleren Unternehmen nimmt.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Nur ganz kurz: Es ist effektiv so, dass das Steueramt seit ein paar Jahren Ausbildungslehrgänge für alle Veranlager, für alle Personen, die mit Personal zu tun haben, durchführt. Wir kommen vielleicht mit der nächsten Interpellation noch etwas eingehender darauf zurück. Hier geht es vor allem um die sogenannten Praxisänderungen, die als Verordnungsänderung kommen sollten. Es ist ganz klar, dass immer eine Abwägung erfolgt, wenn etwas aufgrund eines Kreisschreibens oder aufgrund einer Äusserung zum Beispiel in einer Finanzkommission, geändert werden soll. Ich habe mich orientieren lassen, dass vor zwei oder drei Jahren ein Fall eingetroffen ist, bei dem sich die Steuerverwaltung auf die Verordnung zurückbesonnen hat. Sie hat sich geäußert, dass man aufgrund der Verordnung so verfahren müsse. Es ist immer ein Abwägen. Aber die Steuerverwaltung macht nur das, was eine Verordnung oder ein Gesetz zulässt. Die Steuerverwaltung verfügt über einen gewissen Spielraum. Dort ist der Spielraum auch vorhanden für gewisse Anpassungen an gesellschaftliche Entwicklungen, auch sogenannte Praxisänderungen. Es ist aber ganz klar, dass man das Recht hat, sich dagegen zu wehren, wenn man den Eindruck hat, dass man zu Unrecht eingeschätzt wird und etwas falsch eingeschätzt worden ist. Es gibt immer wieder Verordnungsänderungen, die berühmten Steuerverordnungsänderungen, die Ihnen unterbreitet werden – zur Zeit läuft wohl auch wieder eine. Das sind ganz normale Vorgänge, bei denen man sich überlegt, ob es einer Gesetzesänderung oder einer Verordnungsänderung bedarf oder ob es reicht, dies im Verordnungshandbuch gesamtkantonal so zu regeln. Aber wenn Sie konkrete Beispiele haben, bei denen Sie den Eindruck haben, dass hier etwas in der Praxis geändert worden ist, das die Verordnung verletzt und die Steuerverwaltung gar nicht das Recht hat, dies anders zu handhaben, dann ist auch die Steuerverwaltung sehr dankbar, wenn Sie sich dort melden. Wir sehen an gewissen Reaktionen – auch wenn ich etwas höre – dass wir auf entsprechende Reklamationen oder Hinweise reagieren. Nun noch zum Kopieren der Belege: Ein Beleg dient dazu, etwas zu belegen. Und wenn man Ausgaben geltend macht und man bei einer Revision beweisen muss, dass die Ausgaben getätigt worden sind, muss man den Beleg vorlegen. Das kann schon eine Feuerwehrrübung sein, wenn man relativ viele Belege hat, die nicht bereits zum Einreichen bereit sind. Wie

erwähnt handelt es sich dabei um Einzelbeispiele. Aber wenn sich Personen dadurch schikaniert fühlen oder der Meinung sind, dass eine Verordnung verletzt wird, ist selbstverständlich jederzeit die Steuerverwaltung bereit, solche Hinweise entgegenzunehmen.

I 0108/2016

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Vertreibt der Umgangston einzelner Steuerexperten Firmen aus dem Kanton?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 29. Juni 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 16. August 2016:

1. Interpellationstext. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) hat auf Wunsch der UMBAWIKO eine Studie bei der FHNW in Auftrag gegeben. Man will damit Erkenntnisse gewinnen, warum Unternehmen den Kanton Solothurn verlassen. Die erste Analyse der Betriebsabwanderungen 2014 wurde den Mitgliedern der UBAWIKO an der Sitzung vom 19. Mai 2016 vorgestellt. Um genauere Aussagen zu erhalten, wird die Studie in den nächsten Jahren fortgesetzt. Die gewonnenen Erkenntnisse berufen sich auf einen beachtlichen Rücklauf von 15%; man wird wohl auch in Zukunft keine besseren Daten erhalten. Und, diese Rückmeldungen sind alarmierend. Fast die Hälfte der Firmen, die an der Studie teilgenommen haben, sagten aus, dass einer der Gründe, die sie zu einem Wegzug bewogen haben, die unfreundliche Behandlung einzelner Personen in der Steuerverwaltung war. In zwei Interpellationen im Jahr 2013 wurde dieser Missstand bereits aufgegriffen. Die SVP verlangte am 16. Januar 2013 Auskunft zu diesem Thema. Die FDP griff am 4. September 2013 das Thema erneut auf. Da die eingangs erwähnte Studie die Problematik nun erneut aufgreift, stellen sich verschiedene Fragen.

Immer wieder berichten Treuhandunternehmen, dass sie häufiger als früher gezwungen sind, gegen die Steuerveranlagung ihrer Klienten Beschwerde zu erheben. Dies vor allem auch, weil einzelne Beamte nicht gesprächsbereit sind. Viele Beschwerden werden vom Steuergericht gutgeheissen. Es wird mit unnötigen Beschwerdeverfahren Bürokratie aufgebaut, die mit einer kundenfreundlicheren Gesprächskultur einvernehmlich gelöst werden könnten.

Wir bitten die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche konkreten Gründe wurden in der Studie bei den Antworten «Andere Gründe» genannt (wortwörtliche Aufzählung der Gründe 1-11)?
2. In der Beantwortung der Interpellation der SVP vom 23. April 2016 (RRB 2013/725) schreibt der Regierungsrat in der Beantwortung der Frage 2: «Konkret bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich gute Steuerzahler wegen der schlechten Behandlung durch das Steueramt für einen Wegzug oder gegen einen Zuzug entschieden haben.» Obwohl die Studie nur teilweise aussagekräftig ist, widersprechen die Aussagen von 2013 den Aussagen von 2016. Wie beurteilt die Regierung das Resultat der Studie, dass Firmen bei der Begründung ihres Wegzuges die unfreundliche Behandlung einzelner Steuerbeamten angeben?
3. Beim Vergleich der Rahmenbedingungen betreffen die drei schlechtesten Bewertungen das Verhalten der Verwaltung (Wirtschaftsfreundliches Klima, Kundenorientierung der kantonalen Verwaltung, Wirtschaftsfreundlichkeit der kantonalen Verwaltung). Wie erklärt sich die Regierung diese schlechten Urteile und was gedenkt sie, dagegen zu tun?
4. Wie ist das Verhältnis der gutgeheissenen zu den abgewiesenen Steuerbeschwerden?
5. Stimmt es, dass die Einsprache- und Beschwerdeverfahren vor dem Steuergericht zugenommen haben? Wie sieht die Entwicklung der Einsprachen in den letzten fünf Jahren konkret aus?
6. Wie oft hat der Kanton das Verfahren gewonnen und wie oft hat die Steuerverwaltung das Verfahren ganz oder teilweise verloren?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Die Ziele der Unternehmensbefragung waren:

- Quantifizierung von Wegzugsgründen;
- Identifizierung von Handlungsfeldern, um die Rahmenbedingungen von Unternehmen im Kanton Solothurn zu verbessern.

Befragt wurden Unternehmen (unabhängig von der Rechtsform), die ihren Unternehmenssitz im Jahr 2014 in einen anderen Kanton verlegt haben. An der Zahl waren dies 187 Unternehmen abzüglich der Unternehmen, die bereits wieder erloschen sind (16) und den Unternehmen, die im Rahmen der qualitativen Befragung kontaktiert wurden (10). Die schriftliche Befragung erfolgte im Namen und mit dem Logo der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Die Fragebögen konnten in anonymisierter Form zurückgesandt werden. Dies ermöglicht einerseits einen möglichst hohen Rücklauf und andererseits möglichst offene und wahrheitsgetreue Antworten. Das bedeutet aber auch, dass keine Rückschlüsse aus den Antworten auf einzelne Firmen, resp. deren Kontakte zur kantonalen Verwaltung gezogen werden können. Ebenfalls ist nicht ersichtlich, ob einzelne Firmen untereinander personell verbunden sind (siehe aber die Antwort zu Frage 1).

An der Befragung haben insgesamt 28 Unternehmen teilgenommen, was einem Rücklauf von knapp 15% entspricht. Das ist unseres Erachtens relativ bescheiden und kann auch den Rückschluss erlauben, dass 85% keine Bemerkungen anzubringen und nichts zu bemängeln haben. Selbst ein grosser Teil der Antwortenden werfen der kantonalen Verwaltung im Allgemeinen und dem Steueramt im Besonderen nichts vor und begründen den Wegzug nicht mit der mangelnden Kundenorientierung der Verwaltung. Bei einem so geringen Rücklauf erhalten zudem einzelne Voten ein übergrosses Gewicht.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1. Welche konkreten Gründe wurden in der Studie bei den Antworten «Andere Gründe» genannt (wortwörtliche Aufzählung der Gründe 1-11)? Die an der Befragung teilnehmenden 28 Unternehmen konnten mehrere Wegzugsgründe nennen. Insgesamt wurden 41 Gründe für die Standortverlegung in einen anderen Kanton angegeben. Am meisten genannt wurde die Verlegung des privaten Wohnsitzes (7). In der Kategorie «andere Gründe» kam es zu 11 offenen Nennungen (Mehrfachnennungen können nicht herausgefiltert werden). Diese «anderen Gründe» lauteten:

- Amtsschimmel und Sturheit im Kanton Solothurn;
- Ich komme aus dem Wiesental und Basel ist wesentlich näher;
- XY, Steuerexperte;
- Steuerexperte XY;
- Steuerkommissär XY;
- Tochterfirmen sind im Kanton Bern;
- Ungleiche Behandlung von Unternehmen; Fall Z: bezieht als Berater Kurzarbeitsentschädigung; schlechte Behandlung durch XY;
- Verkauf der Firmen, ein Unternehmen im Kanton Schwyz;
- Verlegung Hauptsitz wegen Austritt eines Gesellschafters;
- Zweckänderung; Wegfall Domizil;

Auffallend dabei ist, dass ein einziger Steuerexperte genannt wird, allerdings gleich vier Mal. Dieser hat im vergangenen Jahr zusammen mit einem Kollegen bei einer Unternehmensgruppe mit vier Gesellschaften des gleichen Aktionärs, die ihren Sitz in verschiedene Kantone der Innerschweiz verlegt hatten, eine steuerliche Buchprüfung über mehrere Steuerperioden durchgeführt. Die Buchprüfung fand unter schwierigen Bedingungen am bisherigen Sitz der Gesellschaften statt, wo sie – wenigstens teilweise – weiterhin über Geschäftsräume verfügen und Mitarbeiter beschäftigen. Bei drei der vier Gesellschaften mussten zum Teil massive Gewinnaufrechnungen, mehrmals in sechsstelliger Höhe (pro Steuerjahr und Gesellschaft), vorgenommen werden (nicht verbuchte Erträge, nicht belegte Aufwendungen, Fahrzeugkosten von Luxusfahrzeugen, fehlende Privatanteile Fahrzeuge, Privataufwand wie Ferien, private Steuern usw.). Da der namentlich genannte Experte in letzter Zeit nur bei diesen weggezogenen Gesellschaften Buchprüfungen vorgenommen hat, ist zu vermuten, dass die Nennungen alle aus der gleichen Quelle stammen.

3.2.2 Zu Frage 2. In der Beantwortung der Interpellation der SVP vom 23. April 2016 (RRB 2013/725) schreibt der Regierungsrat in der Beantwortung der Frage 2: «Konkret bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich gute Steuerzahler wegen der schlechten Behandlung durch das Steueramt für einen Wegzug oder gegen einen Zuzug entschieden haben.» Obwohl die Studie nur teilweise aussagekräftig ist, widersprechen die Aussagen von 2013 den Aussagen von 2016. Wie beurteilt die Regierung das Resultat der Studie, dass Firmen bei der Begründung ihres Wegzuges die unfreundliche Behandlung einzelner Steuerbeamten angeben? Wir erachten es als heikel, wenn aus einer einmaligen Befragung bereits generelle Aussagen gezogen werden. Die Umfrage ist nicht repräsentativ und durch die Fokussierung auf «andere Gründe» erhalten einzelne Aussagen ein zu starkes Gewicht. Durch die Anonymität lässt sich auch nicht eruieren, ob einzelne Vorfälle, die zu Problemen führten, überbewertet wurden. Da den teilnehmenden Firmen die Anonymität zugesichert wurde, können von der genannten Ausnahme abgesehen keine Rückschlüsse auf die dahinterliegenden Fälle gezogen werden. Es lässt sich

damit auch nicht sagen, ob die Behandlung durch das Steueramt zu «unfreundlich» war oder ob es «mit der notwendigen Konsequenz» gehandelt hat.

In seinem Fazit hält das Projektteam der FHNW fest, dass es bezüglich des Ab- und Zuwanderungssaldos keinen akuten Handlungsbedarf seitens Politik und Wirtschaftsförderung gibt. Mit 1.3% ist der Anteil der wegziehenden Unternehmen an allen Unternehmen vergleichsweise gering. Bei den wegziehenden Unternehmen handelt es sich auch nur zu einem geringen Mass um Unternehmen aus Schlüsselbranchen. Es besteht somit bezüglich des Wegzugs von Unternehmen kein akuter Handlungsbedarf. Hingegen sieht das Projektteam der FHNW einen Handlungsbedarf bei der kundenorientierten Grundhaltung und der generellen Wirtschaftsfreundlichkeit der kantonalen Verwaltung. Die Unternehmen suchen nicht primär einen intensiveren Kontakt zur kantonalen Verwaltung oder zur Wirtschaftsförderung, sondern eine kundenorientiertere Behandlung durch einzelne Angestellte.

Wir haben die Wirtschaftsförderung beauftragt, die Analyse der Betriebsabwanderungen im Kanton Solothurn jährlich zu wiederholen. So können wir ein langfristigeres Monitoring aufbauen, das eine konsolidierte Betrachtung wiedergibt und nicht durch einzelne Aussagen verzerrt wird.

3.2.3 Zu Frage 3. Beim Vergleich der Rahmenbedingungen betreffen die drei schlechtesten Bewertungen das Verhalten der Verwaltung (Wirtschaftsfreundliches Klima, Kundenorientierung der kantonalen Verwaltung, Wirtschaftsfreundlichkeit der kantonalen Verwaltung). Wie erklärt sich die Regierung diese schlechten Urteile und was gedenkt sie, dagegen zu tun? Es gilt auch hier, dass aus einer einmaligen Befragung nicht allgemeingültige Aussagen hergeleitet werden können. Im erwähnten Monitoring werden wir aber auf die Bewertung der Wirtschaftsfreundlichkeit der Verwaltung ein spezielles Augenmerk richten. Wir nehmen diese Bewertung ernst. Eine kundenorientierte Behandlung ist wichtig, sie muss aber gleichwohl die Grundsätze der Rechtmässigkeit und der Gleichbehandlung beachten. Wir denken, dass wir insbesondere beim Umgang mit schwierigen Situationen für unser Personal noch ein gewisses Schulungsangebot zur Verfügung stellen können.

3.2.4 Zu Frage 4. Wie ist das Verhältnis der gutgeheissenen zu den abgewiesenen Steuerbeschwerden? Wir gehen davon aus, dass mit den «Steuerbeschwerden» die Rekursverfahren vor dem Steuergericht gemeint sind. Dem Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege 2015, welcher der Kantonsrat am 29. Juni 2016 genehmigt hat, können folgende Fallzahlen entnommen werden (S. 59):

	Total erledigt	erledigt anderweitig	erledigt Abweisung	erledigt teilweise Gutheissung	erledigt Gutheissung
Rekurse Bundes- und Staatssteuern (ohne Erlass)	183	26	123	9	25

Im Jahr 2015 betrug somit der Anteil der teilweise oder vollständig gutgeheissenen Rekurse 18.6% aller erledigten Fälle.

Bei rund 175'500 Steuerpflichtigen (natürliche und juristische Personen) beträgt der Anteil jener, welche Rekurs beim Steuergericht einlegen, rund 0,1% und der Anteil jener Rekurrenten, welche ganz oder teilweise obsiegen, liegt bei 0,02%.

Eine Betrachtung über die letzten fünf Jahre ergibt folgendes Bild:

	2015	2014	2013	2012	2011
Anteil der teilweise oder vollständig gutgeheissenen Rekurse in Prozent aller erledigten Fälle	18.6%	27.1%	17.6%	17.2%	19.8%

Im Durchschnitt der letzten 5 Jahre betrug der Anteil der teilweise oder vollständig gutgeheissenen Rekurse somit 20.1% aller erledigten Fälle.

Als Vergleich und zur Würdigung der oben aufgeführten Werte verweisen wir zudem auf die Statistik in der übrigen Verwaltungsrechtspflege. Der Anteil der teilweise oder vollständig gutgeheissenen Beschwerden in Prozent aller erledigten Fälle bei den Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht beträgt über die Jahre 2011 – 2015 zwischen 19.8% und 11.6% (im Durchschnitt aller 5 Jahre: 14.0%) und bei der Schätzungskommission zwischen 50% und 19.1% (im Durchschnitt aller 5 Jahre: 30.9%).

3.2.5 Zu Frage 5. Stimmt es, dass die Einsprache- und Beschwerdeverfahren vor dem Steuergericht zugenommen haben? Wie sieht die Entwicklung der Einsprachen in den letzten fünf Jahren konkret aus? Auch hier gehen wir davon aus, dass mit der Frage die Rechtsmittelverfahren vor dem Kantonalen Steu-

ergericht gemeint sind. Gemäss Rechenschaftsberichten 2011 – 2015 hat sich die Zahl der Neueingänge wie folgt entwickelt (nur Bundes- und Staatssteuern, ohne Erlass- und übrige Fälle):

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015
Neueingänge	275	238	247	168	171

Die Fälle haben seit 2011 also nicht zugenommen, sondern um über einen Drittel abgenommen. Wenn man bedenkt, dass das Steueramt jährlich rund 175'000 Steuerpflichtige (natürliche und juristische Personen) für die Staats- und Bundessteuern veranlagt und dass wohl noch 10'000 Sonderveranlagungen hinzukommen (Vorsorgeleistungen, Grundstückgewinne, Nebensteuern, Nachsteuern usw.), hält sich die Zahl der gerichtlich zu beurteilenden Fälle in einem bescheidenen Rahmen.

3.2.6 Zu Frage 6. *Wie oft hat der Kanton das Verfahren gewonnen und wie oft hat die Steuerverwaltung das Verfahren ganz oder teilweise verloren?* Die Fragestellung irritiert, weil nicht der Kanton gewinnt und die Steuerverwaltung verliert, sondern der Kanton vertreten durch das Steueramt obsiegt ganz oder teilweise bzw. unterliegt in einem Rekursverfahren.

Den Rechenschaftsberichten der Rechtspflege 2011 – 2015 sind folgende Zahlen zu den Steuerrekursfällen (ohne Erlass) zu entnehmen:

	2015	2014	2013	2012	2011
Total erledigte Rekurse durch das Steuergericht	183	210	238	250	252
Erledigt durch Abweisung	123	131	155	174	133
Erledigt durch teilweise Gutheissung	9	17	14	18	28
Erledigt durch Gutheissung	25	40	28	25	22
Erledigt anderweitig (z.B. Nichteintreten oder Abschreibung wegen Rückzugs)	26	22	41	33	69

Walter Gurtner (SVP). Die SVP-Fraktion unterstützt die gestellten Fragen der vorliegenden Interpellation der Fraktion FDP.Die Liberalen. Speziell die Frage 2, die auf eine Interpellation der SVP-Fraktion vom 16. Januar 2013 als Grundlage zurückgreift, bei der die Beantwortung des Regierungsrats wie folgt gelautet hat, ich zitiere: «Konkret bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich gute Steuerzahler wegen der schlechten Behandlung durch das Steueramt für einen Wegzug oder gegen einen Zuzug entscheiden haben.» Das wird mit einer schriftlichen Befragung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) bei total brutto 187 Unternehmen untermauert, die im Jahr 2014 den Unternehmenssitz in einen anderen Kanton verlegt haben. Der bescheidene Rücklauf von knapp 15% der Befragten wird vom Regierungsrat als Bestätigung und Rückschluss bewertet, dass ja 85% gar nichts zu bemängeln gehabt haben. Sorry, das ist leider Beamtendenken, denn was interessiert sich noch ein Unternehmen dafür, das zum Schluss gekommen ist, in einen anderen Kanton umzuziehen, jetzt noch dreckige Wäsche zu waschen – dies im Wissen, dass die kantonalen Steuerämter untereinander Daten austauschen und sich damit das Unternehmen am neuen Firmensitz bereits unnötige Flecken im Reinheft machen würde. Das ist auch das Hauptproblem in dieser ganzen leidigen Angelegenheit. Alle haben Angst vor Repressalien und Treuhänder, Rechtsanwälte und Notare unterstehen ohnehin der Schweigepflicht. Daher wird sich beim Steueramt auch weiterhin nichts ändern. Eine Ausnahme bildet die Antwort im Schlusssatz auf die Frage 3. Ich zitiere: «Wir denken, dass wir insbesondere beim Umgang mit schwierigen Situationen für unser Personal noch ein gewisses Schulungsangebot zur Verfügung stellen können.» Ansonsten werden alle sechs gestellten Fragen ablehnend beantwortet, mit zum Teil bedenklichen Aussagen wie zum Beispiel, ich zitiere: «Die Fragestellung irritiert.» oder «Wir erachten es als heikel» usw. Werter Finanzdirektor Roland Heim, Sie sind der Chef dieses Steueramts und ein Repräsentant dieser Solothurner Regierung. Daher vertreten Sie auch alle KMU-Unternehmen und Firmen im Kanton Solothurn. Genau wegen dieser Tatsache erwartet die SVP-Fraktion endlich einen neuen, anderen Umgangston vom Steueramt und zwar auf der selben Augenhöhe mit allen KMU-Unternehmen – und das als echte Partnerschaft, selbstverständlich gesetzeskonform, korrekt und für alle gleich. Das wäre eine echte Verbesserung der von Ihnen so gerühmten Kundenzufriedenheit und würde sicher sogar positiv, davon bin ich überzeugt, zum Steuersubstrat im Kanton Solothurn beitragen. Dank weniger Wegzügen aus dem Kanton Solothurn und neuen Unternehmen im Kanton Solothurn würde es begünstigt werden. Die SVP-Fraktion wird auch in Zukunft das Steueramt genau beobachten und sich bei einer weiteren Verschlechterung oder sogar Verschärfung für die KMU-Unternehmen überlegen, wieder – Manfred Küng hat es bereits angedeutet –

die SVP-Klagemauer für KMU-Unternehmen im Kanton Solothurn einzurichten und anschliessend wieder mit politischen Vorstössen aktiv zu werden.

Felix Wettstein (Grüne). Es erscheint uns, dass man mit dieser Interpellation einem Einzelfall aufgefressen ist und nicht gemerkt hat, oder nicht merken wollte, dass man hier instrumentalisiert werden könnte. Die Interpellation stellt Fragen zu einer laufenden Studie, die erst während einem Jahr ausgewertet werden konnte. Es ist ein Datensatz mit gerade einmal 28 Antworten. Ich gebe Walter Gurtner recht, dass man nicht daraus schliessen kann, dass die anderen 85%, die nicht geantwortet haben, auch mit allem zufrieden sind, wenn nur 15% geantwortet haben. Das wäre eine nicht berechnete Interpretation. Aber aus diesen wenigen 28 Antworten herauszulesen, dass eine Menge falsch laufen würde, ist zwar nicht Beamtenlogik, aber eben Populistenlogik und genauso unberechtigt. Wir haben jetzt als Antwort auf die Frage 1 die wortwörtliche Aufzählung aller Gründe erhalten. Insgesamt sind es elf Nennungen, so wie es die Interpellation verlangt hat. Aber daraus lässt sich rein gar nichts ableiten. Das würde auch so sein, wenn die fast wortwörtlich gleichen Antworten tatsächlich nicht aus einer Feder stammen würden. Wir können auf dieser Basis sicher keine Verallgemeinerung hinein interpretieren. Ich habe vorhin eine Einschätzungsfrage angesprochen mit diesen 25 Jahren. Es gäbe möglicherweise noch eine zweite solche Einschätzungsfrage, die lautet: Wie gross ist der Anteil der Steuerpflichtigen, die in einem Jahr Rekurs beim Steuergericht einlegen? Auch da kennen wir die Antwort jetzt, es sind 0.1%, das heisst 1 Promille. Nur jeder Fünfte davon erhält Recht, ganz oder teilweise. Das ergibt noch 0.02% aller Steuerpflichtigen. Für uns Grünen gibt es daraus nur ein Fazit: Irgendetwas machen sie in unserer Veranlagungsbehörde richtig.

Marianne Meister (FDP). Das Amt für Wirtschaft und Arbeit hat auf Wunsch der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission bei der FHNW eine Studie in Auftrag gegeben mit dem Ziel, eine Quantifizierung von Wegzugsgründen von Firmen zu eruieren und zu identifizieren, wo Handlungsfelder bestehen, um die Rahmenbedingungen für Unternehmen im Kanton Solothurn zu verbessern. Die erste Analyse von Betriebsabwanderungen ist den Mitgliedern der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission an der Sitzung vom 19. Mai vorgestellt worden. Felix Wettstein, wir würden das Thema nicht immer wieder aufnehmen, wenn es ein Einzelfall wäre. Die Wirtschaftsverbände erhalten seit Jahren Rückmeldungen von Treuhändern und von Unternehmern, dass sie von einzelnen Steuerbeamten unfreundlich bis abweisend behandelt werden. Das Resultat der Studie hat bestätigt, dass dies tatsächlich der Fall ist. Im Fazit hält das Projektteam der Fachhochschule fest, dass ein Handlungsbedarf bei der kundenorientierten Grundhaltung und der generellen Wirtschaftsfreundlichkeit der kantonalen Verwaltung besteht. Der Regierungsrat sagt in den Antworten, dass sie diese Bewertung ernst nimmt und dass eine kundenorientierte Behandlung wichtig ist. Sie ist bereit, weitere Schulungsangebote zur Verfügung zu stellen. Wir begrüssen dies sehr. Leider kommen aber nachher ganz viele «aber». In der Beantwortung liest man, dass der Regierungsrat sagt, dass diese Studie mit 15% zu wenig Rücklauf gehabt hat und die einzelnen Antworten so zu sehr Gewicht erhalten. Es sei heikel, wenn aus einer einmaligen Befragung bereits generelle Aussagen entnommen werden. Das mag vielleicht aus Sicht eines Statistikers stimmen. Wir stellen aber seit Jahren fest, dass die Steuerverwaltung in Bezug auf die Kundenfreundlichkeit einen schlechten Ruf hat. Und das ist Fakt, irgendwo ist der Wurm drin. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen bedauert dies. Es wirft ein schlechtes Licht auf die sonst positive Ausstrahlung unserer schlanken und auch pragmatischen Verwaltung. Uns ist klar, dass sich die Steuerverwaltung auch mit unangenehmen Kunden herumschlagen muss und es eine anspruchsvolle Aufgabe ist. Aber uns fehlt in der Beantwortung der Wille, ganz bewusst eine kundenfreundlichere Dienstleistungskultur zu pflegen. Es ist schade, denn damit werden viele Leute verärgert und wenn dies mit ein Grund ist, dass die Firmen den Kanton verlassen, haben wir Handlungsbedarf. Auch wenn dies nur Einzelne sind, so ist einer einer zu viel. Wir möchten explizit betonen, dass wir nicht das Steueramt als solches kritisieren, denn dort wird eine gute Arbeit geleistet, sondern die Gesprächskultur von einzelnen Steuerbeamten. Die Beantwortung des Regierungsrats hinterlässt einen faden Nachgeschmack. Wir sind nicht zufrieden mit der Beantwortung.

Simon Bürki (SP). Die wichtige Erkenntnis vorneweg: Die gemachte Studie erkennt keinen akuten Handlungsbedarf seitens der Politik, aber auch seitens der Wirtschaftsförderung. Zudem ist der Anteil der wegziehenden Unternehmen, von allen Unternehmen, mit 1.3% vergleichsweise gering. Selbstverständlich ist jedes Unternehmen, das wegzieht, eines zu viel. Gleichzeitig sind im selben Zeitraum nämlich 179 Firmen ins Solothurnische hinzugezogen – also fast gleich viele wie diejenigen, die den Sitz verlegt haben. Es wäre interessant, auch diese Gründe zu erfahren. Einen Handlungsbedarf gibt es anscheinend, wie das bereits erwähnt worden ist, bei der sogenannten kundenorientierten Grundhaltung und der generellen Wirtschaftsfreundlichkeit der kantonalen Verwaltung. Eine erste Studie, wenn man es mit

dem doch eher mageren Umfang der Rückantworten überhaupt als eine Studie bezeichnen darf, ist interessant, aber wegen dem geringen Rücklauf noch nicht ganz aussagekräftig. Interessanter wird es sein, die Ergebnisse der nächsten Studie und insbesondere die Differenz respektive die Verbesserungen oder Verschlechterungen gegenüber dem Vorjahr anschauen zu können. Aber Hand aufs Herz: Nicht nur die Verwaltung trägt zur wahrgenommenen Qualität bei. Auch die Politik steuert etwas bei, wie die Verwaltung wahrgenommen wird, nämlich über die Besetzung und Bewirtschaftung von Themen und Wahrnehmungen. Damit trägt die Politik auch entscheidend dazu bei, wie das Image der Steuerverwaltung hier im Speziellen, oder eben auch von der gesamten kantonalen Verwaltung, wahrgenommen wird. Und mit der medialen Präsenz – um nicht zu sagen Dauerpräsenz – von solchen negativen Themen können auch scheinbare Probleme oder sogar scheinbare neue Wirklichkeiten geschaffen werden. Bei der Recherche zu diesem Thema zu den Abwanderungen von Unternehmen habe ich ein interessantes wissenschaftliches Diskussionspapier der HSG Universität St. Gallen gefunden. Es trägt den Titel «Standortwahl von Unternehmen, Entscheidungsprozess zwischen Rationalität und Emotionalität». Daher hier ein kleiner, ein betont kleiner, wissenschaftlicher Exkurs: Aus Sicht der Politik ist es eben gerade wichtig, die sogenannten wahren Gründe von Standortentscheidungen zu kennen, damit die Wirtschaftsförderung möglichst effektiv ausgerichtet und gestaltet werden kann. Nur dann ist es möglich, die betrieblichen Standortentscheidungen systematisch zu beeinflussen, damit man überhaupt das Ziel einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung erreichen kann. Verschiedene Fallstudien von Standortentscheidungen von Unternehmungen in der Praxis zeigen, dass man sich die berechnete Frage stellen kann, ob eine Standortwahl wirklich ein logischer und rational ablaufender Prozess ist, wie man es gemeinhin annimmt – auch in der wissenschaftlichen Literatur – oder eben nicht. Fast ketzerisch könnte man sich auch fragen, inwieweit überhaupt ein Zusammenhang zwischen objektiven Standortfaktoren einer Region und den konkreten Entscheidungsfaktoren eines einzelnen Unternehmens besteht. Immer wieder ist festgestellt worden, dass sich Unternehmer und Manager bei der Suche nach einem neuen Standort nicht nur auf objektive Kriterien verlassen, sondern oft auch aus dem Bauch entscheiden. Es erscheint daher zwingend notwendig, bei Standortwahlprozessen zwischen rationalen und emotionalen Einflussfaktoren zu unterscheiden. Das bedeutet, dass immer unternehmensbezogene rationale Entscheidungsargumente und gleichzeitig auch persönliche emotionale Eindrücke den Entscheidungsprozess begleiten. Das heisst, auch Entscheidungen gründen selten nur immer auf einem einzelnen Motiv. Vielmehr entstehen sie aus einem komplexen Zusammenhang von ganz unterschiedlich gelagerten Überlegungen. Die Fallbeispiele zeigen auch, dass im Nachhinein jeder Standortentscheid immer mit rationalen Entscheidungsfaktoren begründet wird, auch wenn möglicherweise entscheidende emotionale Faktoren innerhalb dieses Prozesses eine wichtige Rolle gespielt haben. Die Wirtschaftsförderung muss daher die Zielgruppen sehr gut definieren, um ihre Bedürfnisse sehr genau zu kennen und die entsprechenden Rahmenbedingungen für sie zu schaffen. Andererseits müssen aber auch in der Wirtschaftsförderung die Menschen wieder mehr in den Mittelpunkt gestellt werden. Wird dort ein entsprechendes Klima aufgebaut, kann dies vieles erleichtern. Denn nur einer aktiven und beziehungsorientierten Wirtschaftsförderung gelingt es, mit den Unternehmen in Kontakt zu treten und standortpolitische Entscheide potentiell auch zu beeinflussen. Kurz gefasst: Es geht heute eben nicht nur alleine um Standortpromotion, sondern auch um ein aktiv integriertes Standortmanagement. Aus diesem Grund ist für die SP-Fraktion eben nicht nur die Steuerpolitik wichtig. Es braucht genauso für den Aufbau, die Pflege und auch für den Ausbau der verschiedenen Standortfaktoren finanzielle, aber auch personelle Ressourcen. Alles andere ist kurzsichtig und nicht nachhaltig. Zudem ist positive Politik sicher ein guter Anfang. Auch da gilt es – wie es in der Beantwortung geschrieben steht – *c'est le ton qui fait la musique*.

Stephan Baschung (CVP). Auf Wunsch der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) mittels einer Studie die Abwanderung von Betrieben im Jahr 2014 untersuchen lassen. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse interpretiert die Interpellantin gewisse Rückmeldungen als alarmierend, so wird unter anderem «die unfreundliche Behandlung und mangelnde Gesprächsbereitschaft» gerügt. Insbesondere hat die Interpellantin die Antworten unter dem Begriff «andere Gründe» zum Anlass genommen, eine Interpellation einzureichen. Auffallend ist dabei, dass man der Antwort des Regierungsrats entnehmen muss, dass es sich höchstwahrscheinlich um einen Einzelfall handeln muss. Erschreckend ist dabei die Antwort des Regierungsrats zu diesem Einzelfall. Wenn ein Unternehmen oder deren Treuhänder das Steuergesetz derart auf das Gröbste verletzt und das Misstrauen der Veranlagungsbehörden so drangsaliert, muss man sich über die getroffenen Massnahmen nicht wundern. Ich hoffe, dass Sie die Antwort auf die Frage 1 eingehend gelesen haben. Gleichwohl zitiere ich sie: «Bei drei der vier Gesellschaften mussten zum Teil massive Gewinnaufrechnungen, mehrmals in sechsstelliger Höhe (pro Steuerjahr und Gesellschaft) vorgenommen werden (nicht verbuchte Erträge, nicht belegte Aufwendungen, Fahrzeugkosten von

Luxusfahrzeugen, fehlende Privatanteile bei Fahrzeugen, Privataufwand wie Ferien, private Steuern usw.)» Solches Gebaren schlägt dem Fass den Boden heraus. Wenn ein Steuerexperte pro Jahr nur 30 bis 40 Revisionen von über 9'500 Gesellschaften machen kann, so kann man diesem Experten nur gratulieren, dass er einen guten Riecher gehabt, am richtigen Ort revidiert und entsprechende Korrekturen vorgenommen hat, wie das Gesetz dies verlangt. Mit unserer Stellungnahme stellen wir dem Steueramt keinen Persilschein aus. Auch wir beobachten aufmerksam die Veranlagungspraxis. Sollten sich gewisse Experten und Revisoren ungebührlich verhalten, könnten wir dies selbstverständlich nicht akzeptieren. Aber wir müssen auch zur Kenntnis nehmen, dass dort Menschen arbeiten und Fehler machen. Leider enthält die Studie keine Angaben über den Verlust von Arbeitsplätzen und über das Ausmass der entgangenen Steuern, sprich über die Steuerausfälle. Grundsätzlich begrüßen auch wir solche Studien, die sich aber nicht nur auf ein Jahr beziehen sollten. Es wäre wünschenswert, wenn man eine solche Studie über mehrere Jahre hinweg machen würde. Es wäre verfehlt, die Studie als repräsentativ zu betrachten. Sie bildet eine Momentaufnahme. Wir sind mit der Beantwortung durch den Regierungsrat zufrieden.

Peter Hodel (FDP). Ich möchte nur kurz eines festhalten: Sie machen es sich ein wenig einfach in der Beantwortung respektive in der Stellungnahme zu unserer Interpellation. Den Einzelfall hat die Steuerverwaltung aufgenommen, denn in der Beantwortung ist immer die Rede vom Einzelfall. Wir sprechen nicht vom Einzelfall. Unsere Sprecherin hat klar und deutlich gesagt, dass wir grundsätzlich mit der Arbeit in der Steuerverwaltung zufrieden sind. Aber es gibt verschiedene Fälle, wo man sagen muss, dass es eben nicht gut läuft. Wenn man in der Beantwortung einen Einzelfall heranzieht, um etwas zu widerlegen, dann ist es die Steuerverwaltung, die das so gemacht hat und nicht wir. Das war nicht unsere Absicht. Wenn man diese Sache verfolgt, merkt man, dass wir nicht das erste Mal darüber sprechen, wie der Umgangston in der Steuerverwaltung ist. Ich möchte dies hier ganz klar festgehalten haben.

Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements). Es handelt sich um einen Dauerbrenner im Parlament, jedes Jahr oder jedes zweite Jahr kommt er wieder. Es ist auch ein Dauerbrenner im wöchentlichen Gespräch mit dem Steueramt. Seitens des Regierungsrats ist es uns ein Anliegen, dass das sogenannte Steuerklima effektiv besser wird. Das Anliegen besteht seit Jahren. Aber es ist auch besser geworden. Es wurden Massnahmen ergriffen und man hat Ausbildungen gemacht, die noch am Laufen sind. Zum Beispiel hat man klare Anweisungen für bestimmte Fälle gegeben und Sprachregelungen getroffen. Neben den Telefonapparaten liegen Kärtchen, auf denen je nach Fall Sprachregelungen aufgelistet sind. Es ist tatsächlich so, dass wir für gewisse Fragen standardisierte Antworten haben, um das Ganze ein wenig sachlicher angehen können. Es ist jedoch nicht so, dass einfach ein Knopf betätigt und die Antwort heruntergespult wird. So wird vielmehr ein Anhaltspunkt vermittelt, wie man mit den Kunden am Telefon spricht. Die Ausbildungsgänge laufen weiter und man versucht zudem immer wieder, die Personen zu sensibilisieren. Sie können versichert sein, dass wir die Beanstandung selbstverständlich sofort an das Steueramt weitergeleitet haben, als wir die Antworten aus dieser Befragung durch das AWA gesehen haben. Dies ist mit der Aufforderung geschehen, den betreffenden Steuerexperten zur Rede zu stellen. Wir haben die ganze Untersuchung sehr ernst genommen. Es gab dazu zwei Punkte. Wir haben uns zuerst erkundigt, ob es eine Möglichkeit gibt, auch neutral – beispielsweise über einen Ombudsmann – mit diesen Firmen in Kontakt zu treten, damit wir noch gewisse Rückfragen stellen können. Das ist nicht möglich gewesen, denn die Befragung war absolut anonym. Das wurde den teilnehmenden Parteien so zugesichert. Auf der einen Seite ist das gut, auf der anderen Seite habe ich letzte Woche drei anonyme Zuschriften erhalten. Sie sind bei mir im Papierkorb gelandet. Vielleicht waren sie berechtigt, aber ich nehme anonyme Beschuldigungen oder Beschimpfungen, auch wenn etwas Wahres enthalten ist, einfach nicht zur Kenntnis. Ich nehme an, dass das bei Ihnen auch so ist. Eine anonyme Befragung ist immer etwas heikel. Daher wollten wir mittels einer neutralen Stelle gewisse Rückfragen stellen. Das ist uns nicht gelungen. Wir haben den Steuerexperten befragt. Zufälligerweise ist dieser Steuerexperte in der Untersuchungsperiode, auf die sich die Personen bezogen haben, nur bei dieser Gruppe tätig gewesen. Daher war es uns möglich herauszufinden, um wen es sich handelt. Wir haben das beschrieben und ich möchte das hier nicht noch einmal wiedergeben. Es ist ein äusserst leidiger Fall, vor allem für diejenige Person, die sich darüber beklagt hat, wie sie behandelt worden ist. Dieser konkrete Fall ist ein schlechtes Beispiel. Wenn man jemanden rechtsgleich behandelt, das heisst, wenn man von jemandem verlangt, dass er eine Buchhaltung abgibt, die den Namen Buchhaltung verdient – dass er auch Spesen deklariert, wie das im Gesetz geregelt ist und wie wir das auch alle handhaben müssen – und er entsprechend ausfällig gegenüber dem Steuerexperten wird, muss man sich nicht wundern, wenn dieser einmal die Nerven verliert. Es sind auch nur Menschen, die hier arbeiten. Das Steueramt hat das erkannt und wir arbeiten daran. Wir weisen die Personen darauf hin, dass die Anrufer, die ein Anliegen haben, die etwas wissen möchten oder eine Einsprache machen, möglichst

sachlich und freundlich behandelt werden müssen – dies auch dann, wenn der Ton am anderen Ende des Telefons nicht immer so freundlich ist. Sie können sich das bestimmt selber vorstellen. Ich habe mich im Hinblick auf diese Debatte erkundigt, wie es um die Einsprachen steht. In der Interpellation hat man sich zwar nicht nach der Zahl der Einsprachen erkundigt. Die Zahl der Einsprachen liegt bei 1.3% bei den natürlichen Personen, das sind 165'000 Steuerpflichtige. Bei den juristischen Personen, knapp 10'000, liegt der Prozentsatz bei 1%. Ich wollte auch wissen, ob man es als Einsprache taxiert, wenn jemand anruft und auf etwas hinweist, das er bei der Steuererklärung gesehen hat und sich erkundigt, ob das nicht falsch sei. Die Angestellten überprüfen dies und äussern sich zur Richtigkeit. Das wird dann auch schon als Einsprache taxiert. Es sind also relativ wenig Steuerpflichtige, die eine Einsprache machen. In der Regel konnten fast 60% befriedigend erledigt werden. Das heisst, dass man dies bei den zum Teil einfachen Einsprachen berichtigen konnte. An und für sich sind die Personen relativ zufrieden mit ihrer Veranlagung. Es ist klar, dass die Leute nicht darüber erfreut sind, wenn sie eine hohe Steuerrechnung oder eine Veranlagung erhalten, die einen hohen Steuerbetrag aufweist. Aber in der Regel und zum grössten Teil ist man mit der Dienstleistung des Steueramts zufrieden. Es ist uns jedoch bewusst, dass wir noch Handlungsbedarf haben. Auch ist uns bewusst, dass es einzelne Personen im Steueramt gibt, die noch einmal speziell geschult werden müssen oder dass man das Gespräch mit diesen Personen sucht. Das ist klar, wir haben das Problem erkannt und arbeiten daran. Wie erwähnt, sind es Menschen, die dort arbeiten und man kann diese Leute nicht zu Maschinen erziehen, auch wenn man ihnen mechanische Hilfsmittel gibt.

Albert Studer (SVP), Präsident. Draussen schneit es leicht und das ist doch einigermaßen versöhnlich nach dieser Debatte. Die Interpellantin hat ihre Nichtzufriedenheit ausgedrückt. Wir legen das Geschäft auf die Seite, es ist abgehandelt. Ich möchte erwähnen, dass wir das Geschäft A 077/2016 von der Traktandenliste streichen, da dies der Auftraggeber so möchte. Er möchte das Geschäft noch einmal zur Beratung in die Kommission geben. Weil es draussen eventuell Glatteis haben könnte und man nicht allzu schnell zu Fuss gehen sollte, gewähre ich Ihnen eine Pause bis 11.15 Uhr. Es findet jetzt eine Ratsleitungssitzung statt.

Die Verhandlungen werden von 10.40 bis 11.15 Uhr unterbrochen.

I 0110/2016

Interpellation Felix Lang (Grüne, Lostorf): Nach dem Tierschutzfall in Boningen ist die Glaubwürdigkeit des Veterinärdienstes in Frage gestellt

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 29. Juni 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 16. August 2016:

1. Interpellationstext. Hinter dem Fall Boningen mit 15 verendeten Rindern/Kühen steht offenbar ein menschliches Einzelschicksal. Für das Tierwohl und die Tiergesundheit soll trotzdem weiterhin in erster Linie die Selbstverantwortung der Tierhalter/innen gelten. Was aber, wenn diese Selbstverantwortung, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nicht mehr genügend wahrgenommen wird? Der Fall Boningen ist und bleibt hoffentlich in diesem Ausmass ein absoluter Einzelfall. Dennoch bleiben neben der ganzen Tragik einige unbeantwortete Fragen und ein unglaublich gewordenen Veterinärdienst zurück. Hier besteht Handlungsbedarf. Die Glaubwürdigkeit des Veterinärdienstes muss wieder hergestellt werden. Dazu bitten wir die Regierung nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Wie kommt es, dass der Veterinärdienst in einer ersten Stellungnahme, der betroffene Betrieb sei bisher nicht als «Risikobetrieb» bekannt gewesen, kommuniziert und nachdem neue Fakten bekannt werden, diese Aussage revidieren muss?
2. Weshalb wurde der Kontrollrhythmus für diesen Betrieb nicht gekürzt, nachdem dieser dem Veterinärdienst als «Risikobetrieb» bekannt war?
3. Gibt es im Veterinärdienst für bekannte Risikotierhalter und -tierhalterinnen ein besonderes «Risikomanagement»? Wenn Nein, warum nicht? Wenn Ja, wie viele Landwirtschaftsbetriebe, wie viele andere Tierhalter/Tierhalterinnen sind derzeit im Kanton Solothurn davon betroffen? Gehörte der

Betrieb in Boningen dazu? Was beinhaltet ein solches «Risikomanagement»? Unter was für Umständen kommen Tierhalter / Tierhalterinnen in ein solches «Programm»?

4. Welche fachlichen Ressourcen muss das Amt ausbauen können, um Meldungen von lästiger nachbarlicher Bepitzelung von tierschutzrelevanten Begebenheiten innert nützlicher Frist unterscheiden zu können? Welche zusätzlichen zeitlichen Ressourcen sind allenfalls nötig?
5. Sieht die Regierung, um einen Fall Boningen verhindern zu können, allenfalls Handlungsbedarf in personeller Hinsicht und/oder in gesetzgeberischer Hinsicht? Wenn Ja, welchen?
6. Ist die Regierung bereit, den Fall, insbesondere die Rolle des Veterinärdienstes, akribisch zu untersuchen, um daraus die notwendigen Lehren zu ziehen?
7. Die Kontrollorganisationen der Bio Suisse melden tierschutzrelevante Vergehen unverzüglich der zuständigen kantonalen Stelle. Meldet unser kantonaler Veterinärdienst umgekehrt tierschutzrelevantes Fehlverhalten ebenfalls unverzüglich der zuständigen Kontrollorganisation? Wenn nicht, warum nicht?
8. Was meint die Regierung zum Vorschlag, dass für solch gravierende Vorkommnisse amtsübergreifende professionelle Kommunikationsverantwortliche zur Verfügung stehen sollten?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Die Leistungen der Landwirtschaft zugunsten der Gesellschaft, welche in der Bundesverfassung festgehalten sind, werden mit Direktzahlungen gefördert. Als Lebensmittelproduzent muss der Landwirtschaftsbetrieb dabei verschiedenen, gesetzlich definierten Ansprüchen und den damit verbundenen Kontrollen genügen. Andererseits sind diese Kontrollen so zu gestalten und zu koordinieren, dass die Landwirtschaftsbetriebe nicht übermässig administrativ belastet werden. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in RRB Nr. 2015/654 vom 21. April 2015 zur Beantwortung der «Interpellation Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe».

Das Amt für Landwirtschaft (ALW) führt entsprechend der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL; SR 910.5) alljährlich eine Kontrollkoordination durch und bestimmt die jährlichen Kontrollkampagnen. Damit wird sichergestellt, dass auf jedem Betrieb pro Jahr eine allgemeine öffentlich-rechtliche Kontrolle stattfindet. Dabei erfährt pro Jahr ein Viertel der insgesamt rund 1000 Betriebe mit Tierhaltung eine veterinärrechtliche Grundkontrolle, bei welcher die Einhaltung der veterinärrechtlichen Vorgaben (Tierschutz-, Tierseuchen-, Lebensmittel- und Heilmittelgesetzgebung) überprüft wird. Werden bei diesen Kontrollen Mängel registriert, ordnet der Veterinärdienst nach vertiefter Abklärung Massnahmen an, um die festgestellten Mängel zu beheben. Gleichzeitig werden die beanstandeten Betriebe gestützt auf das Ergebnis dieser Kontrollen anhand von tierschutzrechtlichen Risikobeurteilungskriterien einer von drei Risikostufen (Stufe 1: geringes Risiko, Stufe 2: mittleres Risiko, Stufe 3: Hochrisiko) zugeordnet. In der Folge durchlaufen diese Betriebe ein Risikosystem, indem sie in den Folgejahren in je nach Risikostufe zeitlich abgestuften Abständen erneut durch den Veterinärdienst kontrolliert werden. Dieses risikobasierte Kontrollsystem wurde im Jahr 2014 zuerst als Pilotprojekt und ab 2015 definitiv umgesetzt. Bereits vor dieser Einführung des risikobasierten Kontrollsystems führte der Veterinärdienst im Rahmen der Fallbearbeitung nach tierschutzrechtlichen Risikobeurteilungskriterien eine Liste der höchsten Risikostufe (entsprechend der heutigen Risikostufe 3).

Zusätzlich zu den Grundkontrollen und den risikobasierten Kontrollen werden Betriebe ausserhalb der oben dargestellten ordentlichen Kontrollkampagnen durch den Veterinärdienst beurteilt, sobald eine Tierschutzmeldung von Dritten eingeht. Die eingehenden Meldungen werden vom Veterinärdienst geprüft und der Sachverhalt abgeklärt. Werden tierschutzrelevante Mängel festgestellt, wird deren Behebung im Rahmen der Fallbearbeitung vom Tierhalter verlangt. Sind die Mängel innert der gesetzten Frist behoben, wird der Fall abgeschlossen. Diesfalls wird der Betrieb – vorausgesetzt, dass zwischenzeitlich keine weiteren Mängel aufgrund von weiteren Tierschutzmeldungen festgestellt werden – erst anlässlich der ordentlichen Kontrollkampagne erneut kontrolliert.

Betriebe, bei welchen anlässlich der Grundkontrollen, der risikobasierten Kontrollen oder im Rahmen der Fallbearbeitung aufgrund einer Tierschutzmeldung wesentliche Tierschutzmängel (Risikostufe 3) festgestellt wurden, werden regelmässig im Abstand von wenigen Wochen oder Monaten überprüft. Die dabei angeordneten Massnahmen zielen darauf ab, möglichst rasch die beanstandeten Mängel zu beheben und den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Gelingt dies nicht oder sind die Zustände für die Tiere nicht länger zumutbar, wird vom Veterinärdienst ein Tierhalteverbot verfügt. Dem Tierhalter müssen dabei die verfassungsrechtlich garantierten Verfahrensrechte (rechtliches Gehör, etc.) zugestanden werden.

Werden anlässlich weiterer öffentlich-rechtlicher Kontrollen (z.B. Prüfung des ökologischen Leistungsausweises ÖLN- oder BIO-Kontrollen) Tierschutzmängel festgestellt, wird der Veterinärdienst umgehend darüber informiert. Gestützt auf diese Information führt dieser im Rahmen der beschriebenen Fallbear-

beutung eine Kontrolle und allenfalls ein Verfahren durch, um die Mängel möglichst rasch zu beheben und den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen.

Trotz durchdachtem Risikomanagementsystem kann hingegen das Auftreten von dramatischen Ereignissen nicht vollständig verhindert werden. Treffen auf einem Betrieb unabhängig seiner Risikostufe eskalationsartig verschiedene Ursachen für Fehlentwicklungen zusammen, so kann sich die Situation unter Umständen sehr rasch und vom Umfeld des Tierhalters unbemerkt, auch innerhalb von relativ engen Kontrollintervallen verschlimmern.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie kommt es, dass der Veterinärdienst in einer ersten Stellungnahme, der betroffene Betrieb sei bisher nicht als «Risikobetrieb» bekannt gewesen, kommuniziert und nachdem neue Fakten bekannt werden, diese Aussage revidieren muss? Der Veterinärdienst hat seine Stellungnahme nicht revidiert. Es wurde vielmehr von Beginn weg klar kommuniziert, dass in den vergangenen Jahren zwei Kontrollen auf dem Betrieb Tierschutzmängel zu Tage gebracht hatten, dass diese durch den Tierhalter jeweils behoben wurden und dass vom Veterinärdienst Strafanzeige erstattet wurde. Aufgrund der tierschutzrechtlichen Risikobeurteilung der damals festgestellten Mängel und angesichts der Tatsache, dass die Mängel vom Tierhalter jeweils innert gesetzter Frist behoben wurden, wurde der Betrieb nicht der Risikostufe 3 zugeordnet. Es wird hierzu auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1 verwiesen.

3.2.2 Zu Frage 2: Weshalb wurde der Kontrollrhythmus für diesen Betrieb nicht gekürzt, nachdem dieser dem Veterinärdienst als «Risikobetrieb» bekannt war? Der Betrieb erfuhr in den Jahren 2012, 2014, 2015 drei Kontrollen durch den Veterinärdienst. Diese Kontrollen wurden auf Grund von Meldungen Dritter durchgeführt, zwei davon führten infolge tierschutzrelevanter Mängel zu Anordnungen, die innert Frist befolgt wurden. Bei einer Kontrolle wurden keine Mängel festgestellt. Dadurch hatte der Betrieb bereits einen höheren Kontrollrhythmus als Betriebe ohne oder mit geringem Risiko. Eine nächste Kontrolle war für Ende Juni 2016 vorgesehen. Parallel dazu wurde seit 2008 – mit Ausnahme im Jahr 2015 – jährlich, letztmals im Februar 2016, eine Tierschutz-Kontrolle im Rahmen des Vollzuges der Gesetzgebung zur Auszahlung von Direktzahlungen durchgeführt. Gestützt auf diese Kontrollen wurden dem Veterinärdienst keine Beanstandungen oder auffälligen Beobachtungen gemeldet.

3.2.3 Zu Frage 3: Gibt es im Veterinärdienst für bekannte Risikotierhalter und -tierhalterinnen ein besonderes «Risikomanagement»? Wenn Nein, warum nicht? Wenn Ja, wie viele Landwirtschaftsbetriebe, wie viele andere Tierhalter/Tierhalterinnen sind derzeit im Kanton Solothurn davon betroffen? Gehörte der Betrieb in Boningen dazu? Was beinhaltet ein solches «Risikomanagement»? Unter was für Umständen kommen Tierhalter/Tierhalterinnen in ein solches «Programm»? Betreffend Risikomanagement verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer 3.1. Aktuell werden 15 Nutztierbetriebe auf der Liste der Risikostufe 3 geführt. 29 weitere Nutztierhalter durchlaufen gegenwärtig ein Verwaltungsverfahren. Davon ist nur ein Teil auf der Risikoliste der Stufe 3 aufgeführt. Die Andern erfüllen die Kriterien hierfür nicht.

Hingegen konnten in den Jahren 2015 und 2016 11 Betriebe aus der Liste der höchsten Risikostufe 3 entfernt werden. Entweder weil den Tierhaltern ein Tierhalteverbot verfügt wurde (5), weil die Betriebe nachhaltig den gesetzmässigen Zustand erreicht haben (2) oder weil die Tierhalter freiwillig die Tierhaltung aufgegeben haben (4).

Ausserdem sind 33 Tierhalter und Tierhalterinnen von Heimtieren aktuell auf der Liste der zu bearbeitenden Fälle höherer Risikostufe.

3.2.4 Zu Frage 4: Welche fachlichen Ressourcen muss das Amt ausbauen können, um Meldungen von lästiger nachbarlicher Bespitzelung von tierschutzrelevanten Begebenheiten innert nützlicher Frist unterscheiden zu können? Welche zusätzlichen zeitlichen Ressourcen sind allenfalls nötig? Die heute zur Verfügung stehenden Ressourcen genügen, um alle Meldungen Dritter bearbeiten zu können, obwohl sich die diesbezüglichen Abklärungen recht aufwändig gestalten. Denn in der Regel zeigt sich erst vor Ort auf Grund eines objektiv erhobenen Sachverhaltes, ob es sich um eine tierschutzrelevante Angelegenheit handelt oder nicht. Der Veterinärdienst kann sich gegebenenfalls auf die Kontrollresultate weiterer öffentlich-rechtlicher Tierschutz-Kontrollen stützen.

3.2.5 Zu Frage 5: Sieht die Regierung, um einen Fall Boningen verhindern zu können, allenfalls Handlungsbedarf in personeller Hinsicht und/oder in gesetzgeberischer Hinsicht? Wenn Ja, welchen? In personeller Hinsicht verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer 3.2.4. Von der Umgebung unbemerkte Fehlentwicklungen wie im Fall Boningen, welche zwischen zwei Kontrollen auf Grund einer nicht voraussehbaren Eskalation zu Tage treten, könnten auch mit einer noch intensiveren Präsenz und höheren Kontrollintervallen des Veterinärdienstes nicht in jedem Fall erkannt und verhindert werden. Eine intensivierete Kontrolltätigkeit des Veterinärdienstes würde hingegen ein ressourcen-intensiveres und die landwirtschaftlichen Betriebe zusätzlich belastendes Kontroll- und Fallbearbeitungssystem voraussetzen.

In gesetzgeberischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die eidgenössische Gesetzgebung bezüglich Tierschutz und Kontrollwesen die fachlichen Rechtsgebiete des Veterinärwesens abschliessend regelt. Bezüglich Regelungstiefe wird in den Kontrollhandbüchern des Bundes jeder einzelne Kontrollpunkt und dessen Beurteilung vorgegeben. Der Veterinärdienst hält sich bei der Umsetzung des Kontrollsystems konsequent an diese Vorgaben. Es besteht somit auf kantonaler Ebene kein gesetzgeberischer Handlungsspielraum.

3.2.6 Zu Frage 6: Ist die Regierung bereit, den Fall, insbesondere die Rolle des Veterinärdienstes, akribisch zu untersuchen, um daraus die notwendigen Lehren zu ziehen? Ereignisse von der Tragweite des Tierschutzfalles in Boningen werden standartmässig retrospektiv aufgearbeitet und ausgewertet, um allfällige Fehler oder Unterlassungen feststellen zu können, vor allem aber, um allfälliges Verbesserungspotenzial für die Zukunft eruieren und umsetzen zu können. So wird auch die Arbeit des Veterinärdienstes im Fall Boningen samt den vorausgegangenen Kontrollen auf dem Betrieb derzeit vertieft analysiert und ausgewertet. Dabei wird auch das Risiko- und Krisenmanagement überprüft, um gegebenenfalls erforderliche Anpassungen eruieren und umsetzen zu können.

3.2.7 Zu Frage 7: Die Kontrollorganisationen der Bio Suisse melden tierschutzrelevante Vergehen unverzüglich der zuständigen kantonalen Stelle. Meldet unser kantonaler Veterinärdienst umgekehrt tierschutzrelevantes Fehlverhalten ebenfalls unverzüglich der zuständigen Kontrollorganisation? Wenn nicht, warum nicht? Die Kontrollresultate des Veterinärdienstes werden sowohl zur Prüfung des ökologischen Leistungsausweises ÖLN (als Voraussetzung für die Direktzahlungen), als auch für den veterinärrechtlichen Vollzug verwendet. Bei Tierhaltern, welche Direktzahlungen beziehen, erhält die vertraglich zu Kontrollen verpflichtete Kontrollorganisation eine Kopie der rechtskräftigen Verfügungen betreffend Tierschutz. Eine weitergehende Datenübermittlung an Kontrollorganisationen findet aus Datenschutzgründen nicht statt. Werden jedoch im Rahmen eines Leistungsauftrages zwischen dem Veterinärdienst und einer Kontrollorganisation spezifische Kontrollaufträge erteilt, werden die entsprechenden Informationen über den Betrieb weitergemeldet.

3.2.8 Zu Frage 8: Was meint die Regierung zum Vorschlag, dass für solch gravierende Vorkommnisse amts-übergreifende professionelle Kommunikationsverantwortliche zur Verfügung stehen sollten? Bei Medienanfragen zu fachlichen/inhaltlichen Fragen geben innerhalb der kantonalen Verwaltung grundsätzlich die verantwortlichen Personen der Fachstellen Auskunft. Sie verfügen über das entsprechende vertiefte Wissen, um sachlich kompetent Auskunft zu geben. Dies wird auch von den Medien geschätzt. Je nach Tragweite eines Ereignisses werden die Fachpersonen dabei von der Medienbeauftragten des Regierungsrates und allenfalls weiteren Personen aus den Departementen unterstützt. Dieses Verfahren hat sich seit Jahren bewährt. Auch im vorliegenden Fall wurde die Fachstelle von Beginn weg durch die Medienbeauftragte kompetent begleitet und unterstützt.

Felix Lang (Grüne). Es geht politisch klar nicht um die Frage, wer für das Tierschutzdrama verantwortlich ist. Dazu läuft eine Strafuntersuchung. Es geht politisch auch nicht darum, Personen des erweiterten verantwortlichen Kreises zu diskreditieren. Mit dem erweiterten Kreis meine ich die Dienste, die zum Zug kommen müssen, wenn ein verantwortlicher Tierhalter oder eine verantwortliche Tierhalterin – warum auch immer – die Verantwortung ungenügend bis gar nicht mehr wahrnimmt. Was ist denn also das Ziel dieses politischen Vorstosses? Dafür muss ich zuerst die Ausgangslage oder den Standpunkt erläutern. Bäuerinnen und Bauern, die tagtäglich die Verantwortung für das Tierwohl wahrnehmen, kommen mit den bekannten Informationen zu folgendem Schluss: Es kann nicht sein, vor allem bei der Vorgeschichte dieses Betriebs, dass das Tierschutzdrama nicht behördlich verhindert worden ist. Da gibt es ohne Zweifel Mängel, da sind ohne Zweifel Fehler passiert. Es ist bezeichnend, dass bei Gesprächen mit Berufskollegen und Berufskolleginnen kein böses Wort gegen den vermutlichen Hauptverantwortlichen ausgesprochen wird. Die Erklärung dazu ist einfach: Was hier passiert ist, ist ganz einfach für jede Bäuerin und jeden Bauern schlicht unvorstellbar. Da bleiben die Worte weg und es bleibt nur ein unverständliches Kopfschütteln, allenfalls Mitleid für die Person. Umso mehr entwickelt sich Ärger und Unmut gegen eine professionelle Obrigkeit, die eindeutig Fehler gemacht haben muss, aber überhaupt keine zugibt. Und somit wäre ich beim politischen Ziel angelangt. Diesen krassen Einzelfall, den gibt es nie mehr, den darf es nie mehr geben. Daher müssen Fehler schonungslos aufgedeckt werden, und zwar nicht, um eine Schuld zuzuweisen, sondern einzig und alleine, um Massnahmen ergreifen zu können, damit dieselben Mängel und Fehler nicht mehr vorkommen. Ist das so schwierig? Genau bei dieser Frage bleibt dieser Einzelfall kein Einzelfall. Wir haben es heute morgen schon wiederholt aus anderen Gebieten gehört. Als ob das ganze Tierschutzdrama nicht genug gewesen wäre, ist dem noch ein Trauerspiel gefolgt. Was soll die Antwort auf die Frage 1? Die Leitung des Veterinärdienstes hat in einer unmittelbaren ersten Stellungnahme klar gesagt, dass der Betrieb bisher nicht als Risiko bekannt gewesen ist. Erst rund eine Woche später, nachdem ein Nachbar an die Medien gelangt ist, wurde das revidiert. Der

Regierungsrat sagt zur Frage 1 indirekt nichts anderes, als dass die Journalisten Interviews gefälscht hätten. Wir sind hier in der Schweiz und nicht in irgendeinem Putin-Land. Selbst die Strafuntersuchung, sprich die Staatsanwaltschaft – und jetzt muss ich Urs Hubers Aussagen von heute Morgen in diesem Fall widersprechen – zeigt sich in einem schrägen Licht. Es wäre doch ganz logisch, wenn die Staatsanwaltschaft schon längstens den Nachbarn vorgeladen hätte, der bereits zwei Jahre vor der schrecklichen Aufdeckung dem Veterinärdienst schlimmste Fotos von total vernachlässigten Tieren, die aus bäuerlicher Sicht sofort beschlagnahmt gehören, geliefert hat. Die uralte grüne Forderung und seit 2002 endlich im Zivilgesetzbuch (ZGB) verankert, besagt, dass Tiere keine Sache mehr sind. Das ist in diesem Fall nicht umgesetzt worden. Ebenfalls wäre es logisch, wenn für Strafuntersuchungen wie auch für die vom Regierungsrat zur Frage 6 beschriebenen retrospektiven Aufarbeitung und Auswertung schon längstens die aus der Tierdatenbank bekannten Viehhändler dieses Betriebs kontaktiert worden wären. Weder die einen noch die anderen haben es bis heute gemacht.

Bis heute stimmt nicht ganz. Das weiss die Öffentlichkeit noch nicht und stellt für mich einen zusätzlichen Skandal dar. Am 1. Oktober ist ein neuer Leserbrief vom Viehhändler und Bauern Karl Nützi zum Fall im «Schweizer Bauer» erschienen. Ich habe in Erfahrung gebracht, dass er zu diesem Leserbrief genötigt worden ist, weil er wegen seines emotionalen ersten Leserbriefs eine Ehrverletzungsklage von einem Kontrolleur am Hals hat. Das ist eine Klage, die aus meiner Sicht unverhältnismässig ist. Bei uns soll die Meinungsfreiheit einen hohen Stellenwert einnehmen und jeder Kontrolleur weiss, dass er bei diesem Job einmal in ein unangenehmes mediales Kreuzfeuer geraten kann. Mich, und später auch die Medien, haben aber nicht die geforderte Entschuldigung, die in diesen Leserbrief verpackt gewesen ist, primär interessiert, sondern die guten neuen Fragen, die der Leserbrief aufgeworfen hat. Das hat dann am 5. Oktober zur Schlagzeile der «Mittelland Zeitung» geführt: «Verschleiern und rasch vergessen?» Nach ein paar Tagen hat Karl Nützi einen Anruf von der Polizei erhalten. Er könne sich wohl in etwa denken, warum sie telefonieren würden. Er hat als sehr umtriebiger Viehhändler an ein Fehlverhalten im Verkehr mit seinem Tiertransporter gedacht und entsprechend zurückgefragt. Nein, nein, hat es geheissen, es sei wegen dem Zeitungsartikel, der vor ein paar Tagen erschienen sei. Im Auftrag der Staatsanwaltschaft müssten sie einen Termin mit ihm vereinbaren. Meine Frage – es wäre natürlich eine, die an die Staatsanwaltschaft und nicht an den Regierungsrat zu richten ist, wir haben heute ja etwas über die Gewaltentrennung gehört: Ist heutzutage ein gut aufgemotzter Zeitungsartikel nötig, damit eine Staatsanwaltschaft in einem solchen Fall endlich entsprechend handelt? Oder wird der Fall nur wie ein Sachschaden behandelt? Es kann doch nicht sein, dass in einem solch krassen Fall Privatpersonen und Journalisten recherchieren müssen und das nicht von der Staatsanwaltschaft und/oder von einer unabhängigen Aufsichtsbehörde gemacht wird. Karl Nützi kann inzwischen nebst dem bekannten Nachbarn des betroffenen Betriebs mehrere Kontakte vorweisen, die klar bezeugen, dass es wiederholt sogar Mails von verschiedenen Bauern und Bäuerinnen gegeben hat, die den Veterinärdienst und die Kontrolleure aufgefordert haben, den Betrieb genauer unter die Lupe zu nehmen. Passiert ist fast nichts. Jetzt im Nachhinein bei der Aufarbeitung kommt es noch einmal zum gleichen Muster: Ignorieren, ignorieren und nur das Allernötigste an Mängeln zugeben. Wie soll so neues Vertrauen entstehen?

Jetzt aber noch etwas Positives: Bis auf die Putin-Antwort – entschuldigen Sie bitte – zur Frage 1 und die alles entscheidende, noch offene Frage 6 bin ich eigentlich mehrheitlich von der Antwort positiv überrascht. Wir Grünen haben zum Beispiel nicht gewusst, dass es bereits ein risikobasiertes Kontrollsystem mit drei Stufen gibt. Wir müssen allerdings auf den Fall Boningen bezogen gerade wieder intervenieren. Wenn der Fall Boningen mit diesen schrecklichen Fotos des Nachbarn zwei Jahre vor der Aufdeckung nicht in die höchste Risikostufe aufgenommen wurde, aktuell aber 15 Betriebe in der höchsten Risikostufe sein sollen, wirft das neue Fragen auf. Wir gehen nicht davon aus, dass auf diesen 15 Betrieben die Tiere ähnlich oder noch schlimmer vernachlässigt werden. Geht es bei diesen Betrieben eventuell viel mehr um ein paar fehlende kalte Zentimeter Boxenbreite oder ähnliches? Ist das wirklich wichtiger für das Tierwohl als eine entsprechende Fütterung, Pflege und Versorgung? Fragen über Fragen, die nach Antworten verlangen.

Natürlich sind wir gespannt auf die heutigen Antworten zu den noch offenen Fragen, die medial bekannt sind. Sollten diese Antworten wie auch Versprechungen zuversichtlich erscheinen, sind nachher aber entsprechende Taten sichtbar zu machen. Meine Zufriedenheit kann ich erst am Schluss, nach den neusten Erläuterungen des Regierungsrats, beurteilen.

Heiner Studer (FDP). Felix Lang stellt zu diesem Vorfall, den er selber und wie er es jetzt auch wiederholt hat, als Einzelfall beziffert, diverse Fragen. Der Regierungsrat gibt auf all diese Fragen detailliert und kompetent Auskunft. Der Regierungsrat ist nicht der Ansicht, dass die Glaubwürdigkeit des Veterinärdienstes verloren gegangen ist – im Gegenteil. Er stellt fest, dass der Veterinärdienst nach den Vorgaben, nach den Gesetzen und nach den Bundesvorgaben arbeitet. Das Vorgehen ist systemorientiert und

risikodossiert. Wenn eine Tierschutzmeldung eingeht, werden zum normalen Kontrollrhythmus zusätzliche Kontrollen durchgeführt und es wird dann auch interveniert. Auch das beste Kontrollsystem kann einen dramatischen Vorfall nicht verhindern, wie dies der Fall in Boningen zeigt. Der betroffene Betrieb ist geprüft und die Auflagen des Veterinärdienstes sind immer wieder erfüllt worden. Meistens nachträglich, erst auf Anweisung oder zu gesetzten Fristen des Veterinärdienstes. Aus dem Vorfall Boningen sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf beim Personal im Veterinärdienst oder beim Gesetz des Tierschutzes. Die Ressourcen sind vorhanden und das Personal ist gut vorbereitet und gut geschult. Wegen einem zwar dramatischen Vorfall soll nicht der Kontrollapparat überarbeitet oder gar aufgebläht werden. Sofortmassnahmen beim Personal, bei der Informationspolitik und Verfahrensabläufe sind nicht nötig. Auch geht der Veterinärdienst den Tierschutzvorfällen nach, klärt ab, was vorgefallen ist und wie man Verbesserungen machen kann. Wie am Anfang erwähnt, sind wir mit den Antworten zufrieden.

Fritz Lehmann (SVP). Es ist eine traurige Geschichte, die zu dieser Interpellation geführt hat. Wenn man die Antworten des Regierungsrats liest, so hat man eigentlich alles im Griff gehabt. Es sind unglückliche Zufälle, die Tierschutzkontrollen waren anscheinend in Ordnung und trotz wiederholten Meldungen von Dritten hat einfach dort etwas nicht stattgefunden, was hätte stattfinden sollen. Man könnte sagen, dass seitens der Behörden alles richtig gemacht worden ist – und das muss ich dem Regierungsrat vielleicht als Einziges zugute halten – und wahrscheinlich ist es durch geschicktes Vertuschen und Verstecken von Seiten des Tierhalters schlussendlich zu diesem ganz traurigen Resultat gekommen. Tatsache ist und bleibt, dass irgendwo versagt wurde. Wo genau, kann ich auch nicht sagen. Aus meiner Tätigkeit als Bauer und ebenfalls aus Sicht von vielen meiner Berufskollegen macht so etwas traurig oder eher wütend. Was hier abgelaufen ist, kann man so nicht begreifen. Es kann vorkommen, dass ein Behördenbesuch auf dem Betrieb stattfindet oder aber ein kurzer Kontrollbesuch – kurz und bündig – weil irgendeine Mutterkuh auf der Weide draussen gekalbert hat. Wenn man dann nachfragt – es ist alles gut und alle sind gesund – heisst es, dass Passanten angerufen haben oder ähnliches. Dann passiert das, was ich vorhin erklärt habe. Und da geht es ja um nichts Schlimmes. Wenn man nachher eine Brücke zu diesem Fall schlägt, so hat man irgendwie ein Problem. Ich erwarte, dass der Fall, der dieser Interpellation zugrunde liegt, sich wirklich nie mehr wiederholen wird, vor allem auch im Interesse der Kontrollorgane. Eines ist nämlich klar: Solche Vorkommnisse schaden in erster Linie den Kontrollorganen selber. Überlegen Sie sich einmal folgenden Fall: Da gibt es einen Tierhalter, der für die Tiere im Liegebereich ein paar Zentimeter zu wenig zur Verfügung hat und entweder vor grossen Investitionen steht oder auf die weitere Tierhaltung verzichtet, weil sich das für ihn einfach nicht mehr rechnet. Das, obschon die Tiere immer optimal und sauber gehalten worden sind. Solche Vorkommnisse erzeugen nur Unmut und Misstrauen. Ich hoffe – das habe ich vorher schon gesagt – dass die davon betroffenen Behörden und Organe die nötigen Lehren und Konsequenzen daraus ziehen werden und man sicher sein kann, dass so etwas in unserem Kanton bestimmt nie mehr vorkommt.

Edgar Kupper (CVP). Wir teilen die Meinung des Interpellanten, dass die verendeten Tiere in Boningen vom Juni dieses Jahres ein schlimmes und tragisches Ereignis sind. Das sollte nicht passieren, es ist schlimm für die Tiere, für die betroffene Bauernfamilie, für die Anwohner, für die ganze Branche und für die involvierten Kontroll- und Amtsstellen. Von uns aus gesehen handelt es sich dabei zum Glück um einen Einzelfall. Doch solange das ganze Verfahren, die Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft, nicht abgeschlossen ist und auch der entsprechende Bericht der internen Untersuchung nicht vorliegt, sprechen wir von der Fraktion nicht von einem unglaubwürdigen Veterinärdienst, so wie das der Interpellant in seiner Interpellation geschrieben hat. Wir sprechen auch nicht von unseriösen Kontrollen. Es fehlen für uns als Aussenstehende schlichtweg die Fakten, um dies zu beurteilen. Bis zum heutigen Zeitpunkt haben das Volkswirtschaftsdepartement (VWD) und das zuständige Amt immer verlauten lassen, dass die internen Analysen gezeigt haben, dass keine Unterlassungen und Fehler bei diesem Fall passiert sind. In diesem Sinn fallen auch die Antworten auf diese Interpellation aus. Es wurde auf Meldungen von Dritten reagiert, Überprüfungen wurden angeordnet. Wenn Mängel entdeckt worden sind, hat man Massnahmen angeordnet und der betreffende Tierhalter hat dies wieder in Ordnung gebracht. Woran diese Tiere schlussendlich verendet sind, zeigt meines Wissens die Untersuchung der Staatsanwaltschaft auf. Laut dem bereits erwähnten Artikel in der Zeitung vom 5. Oktober werden wir heute anschliessend an unsere Diskussion über die Ergebnisse der Untersuchung von der Staatsanwaltschaft von der Regierungsrätin informiert werden. Insofern diese Untersuchung schon abgeschlossen ist, wäre es für uns zielführend gewesen, wenn man uns dies vorgängig mitgeteilt oder eine Medienmitteilung verfasst hätte. Wir erzählen jetzt etwas und vielleicht gibt es nachher Resultate, die uns alle «im Lauch stehen lassen» und wir können anschliessend nichts mehr zur Regierungsrätin sagen. Vielleicht macht

man heute eine Ausnahme, so dass wir gleichwohl etwas dazu sagen können. Der Interpellant kann dies auf jeden Fall noch machen.

Dass sich das Verfahren schon lange hinzieht, ist für uns auch störend. Die Transparenz in dieser Sache ist wichtig, vor allem für die zukünftige Handhabung der Kontrollen und der Anpassung des Risikomanagements. Tatsache ist, dass die gemachten Erkenntnisse dieser Untersuchungen zu einer Anpassung und einer Verbesserung der Interventionskaskade führen müssen. Je nach Ergebnis muss moderat oder umfassender angepasst werden. Je nachdem müssen in Zukunft noch strengere Kontrollen bei Hochrisikobetrieben durchgeführt oder die Daten von Tierverkehrsdatenbanken müssen noch genauer analysiert werden. Die Möglichkeiten, um das Eintreten von solchen Ereignissen noch besser zu verhindern, sind wichtig. Wie umfangreich die heute schon professionellen Kontrollabläufe verbessert werden müssen, wird die noch ausstehende Untersuchung zeigen. Wir sind überzeugt, dass der Überprüfungsprozess in diesem grösseren Fall von Boningen im Veterinäramt sofort nach dem Vorfall eingeleitet und durchgeführt worden ist. Wir sind auch der Ansicht, dass dies bei solchen oder auch bei kleineren Vorfällen immer schon gemacht worden ist. Unsere Fraktion erwartet auch in Zukunft professionelle, risikobasierte und gradlinige Kontrollen – in diesem Bereich der Tierhaltung – und nicht einfach mehr Kontrollen bei den Betrieben und Tierhaltern, die ihre Arbeit grundsätzlich gut machen. Wir sind mit der Beantwortung dieser Interpellation zufrieden.

Simon Esslinger (SP). Dass in diesem Fall Fehler gemacht worden sind, schleckt keine Geiss weg. Das ist nun einfach so. An dieser Stelle etwas schön zu reden, macht aus unserer Sicht wohl auch keinen Sinn. Es zeigt sich aber, dass die verwaltungsinternen Untersuchungen aktuell am Laufen sind. Sie sind noch nicht abgeschlossen und wir warten nachher auf die Berichterstattung des Regierungsrats. Der Schlussbericht liegt noch nicht vor. Wir gehen – und das habe ich heute auch so gehört – eigentlich von einem Einzelfall aus, der letztendlich zu einer solch tragischen Geschichte geführt hat. Liebe Landwirte und liebe Landwirtinnen, sprechen wir doch über das Qualitätssicherungssystem innerhalb der Landwirtschaft. Vor nicht allzu langer Zeit haben wir uns hier darüber unterhalten, dass im Bereich der Landwirtschaft die Betriebe von ständigen Kontrollen überflutet werden, und zwar in Quantitäten, die andere Systeme ausserhalb der Landwirtschaft so nicht kennen. Wir stellen jetzt fest, dass wir organisiert – und das tritt bei den Antworten deutlich hervor – Kontrollkampagnen haben, die sicherstellen, dass auf jedem Betrieb einmal pro Jahr eine öffentlich-rechtliche Kontrolle stattfindet. Speziell wird auch ausgeführt, dass ein Viertel dieser rund 1'000 Betriebe mit Tierhaltung zusätzlich einer veterinär-rechtlichen Grundkontrolle unterzogen werden. Es wurde zudem schon erwähnt, dass es auch das risikobasierte Controlling gibt. Der Veterinärdienst interveniert, sobald Dritte Tierschutzmeldungen abgeben. Zu den Fragen und zu den Antworten im Speziellen: Zu 3 und 4 machen uns vor allem Sorgen – und das nehmen wir so zur Kenntnis – dass aktuell 15 Nutztierbetriebe in der Risikostufe 3 eingeteilt sind. Ich gehe nicht davon aus, dass man hier über Zentimeter bezüglich Liegeflächen spricht. Wir haben 29 Nutztierhalter, die aktuell ein Verwaltungsverfahren durchlaufen. In einem Nebensatz wird erwähnt, dass es 33 Heimtierhalter gibt, die auf der Liste mit einer höheren Risikostufe aufgeführt werden. Grundsätzlich können wir feststellen, dass die Quantität im Bereich des Tierschutzes von Fällen, bei denen es eben nicht so läuft, wie wir uns das vorstellen, doch relativ hoch ist.

Unser Fazit: Solche Einzelfälle schaden in erster Linie dem Berufsstand. Da bin ich mit Fritz Lehmann nicht einer Meinung, dass dies vor allem der Verwaltung schadet. Ich bin tatsächlich überzeugt, dass es unserem gemeinsamen Berufsstand schadet. Die Kontrolltätigkeit ist in diesem Rahmen grundsätzlich in Ordnung. Dass diese nun aufgrund eines Einzelfalls ausgebaut wird, macht meiner Meinung nach keinen Sinn. Letztendlich müssen wir an den Berufsstand der Landwirte und Landwirtinnen appellieren, sich gegenseitig – und ich weiss, dass dies sehr anspruchsvoll ist – auf die Mängel hinzuweisen. Das braucht Mut, das braucht Zivilcourage, dem Nachbarn, dem Kollegen das so sagen zu können. Ich gehe davon aus, dass der Bauernverband auch noch etwas dazu sagen wird. Meine Meinung ist, dass es letztendlich auch eine Verbandsaufgabe ist, genau diese Betriebe, die – wie wir alle wissen – kritisch unterwegs sind, enger begleiten zu müssen. Die SP-Fraktion ist bis dahin mit den Antworten zufrieden. Sie stellt dies aber natürlich in Zusammenhang mit den nachfolgenden Antworten und ist schlussendlich gespannt auf die Ergebnisse dieser internen Untersuchungen.

Beat Künzli (SVP). Eher selten habe ich – und das jetzt bäuerlich ausgedrückt – das Heu auf derselben Bühne wie Felix Lang. In diesem Fall kann ich ihm jedoch in vielem zustimmen. Wir haben jetzt viel gehört und können noch lange darüber debattieren, wer in diesem unglaublichen Fall schuld sein soll. Letztendlich hat nur der Landwirt selber die Verantwortung für das Fehlverhalten zu übernehmen. Hier wurde nun aber sehr viel über Einzelfälle gesprochen. Wo ein Einzelfall ist, liegt irgendwo der Hase im Pfeffer und irgendwo krankt das System. Auf gar keinen Fall darf jetzt aber passieren – und da gebe ich

dem Sprecher der Fraktion FDP. Die Liberalen vollkommen recht – dass die Kontrollintervalle auf allen Betrieben flächendeckend noch mehr intensiviert werden. Meine diesbezüglichen Fragen in der Interpellation zur Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe, die vom Regierungsrat erwähnt worden ist, haben nach wie vor sehr grosse Wichtigkeit. Man muss dort vermehrt hinschauen, wo derartige Probleme sichtbar werden. Die Frage stellt sich aber trotzdem: Warum ist das nicht bemerkt worden? Was offensichtlich verbessert werden muss, ist der Umstand, dass die entsprechenden Kontrolleure mehr Praxiswissen mitbringen. Wenn sogar ein unausgebildeter Nachbar sieht, dass etwas nicht stimmt, frage ich mich, warum das die Kontrollorganisation nicht sieht. Die Kontrolle auf den landwirtschaftlichen Betrieben müssten meines Erachtens genau dazu dienen, dass so etwas nicht passieren kann. Wenn das Veterinäramt sagt, dass dieser Betrieb regelmässig kontrolliert worden ist, dann frage ich mich, welche Wissensgrundlagen das entsprechende Personal aufweist. Wer eine Ahnung von Rindern hat, sieht relativ schnell, wenn Tiere verkümmern oder schlecht gepflegt werden. Im angegebenen Zeitfenster muss ein Kontrolleur so etwas feststellen. Ich habe bereits meine eigenen Erfahrungen gemacht und feststellen müssen, dass die fachlichen Kenntnisse der entsprechenden Personen leider äusserst bescheiden sind. Sehr wohl kennen sie die Gesetze und die Paragraphen bis ins kleinste Detail, aber über betriebliche Abläufe, Tierverhalten und die Betriebspraxis ist sehr wenig Wissen vorhanden. Es reicht aber nicht aus – und das zeigt dieser Fall klar auf – wenn man nur die Gesetze kennt. Man muss gewisse Erfahrungen haben und den gesunden Menschenverstand walten lassen. Man kann Tiere nämlich auch leiden lassen, ohne ein Gesetz zu missachten. Dann nützt jeder Gesetzesparagraph nichts. Umgekehrt habe ich zum Beispiel Kenntnis eines Landwirts, der ein Kalb alleine gehalten hat, was gesetzeswidrig ist. Da dies aber nur ein kleiner Bauer mit wenigen Kühen ist und nur eine Kuh abgekalbert hat, blieb ihm gar keine andere Möglichkeit als nur ein Kalb im Betrieb zu halten. Er wurde bei der Kontrolle aufgefordert, sofort ein anderes Kalb dazu zu kaufen. Die penetranten Aufforderungen des entsprechenden Kontrolleurs waren erst dann beendet, als der Landwirt ihm gesagt hat, dass er jetzt im Schrank das Gewehr hervorholen und damit das Kalb vor seinen Augen erschiessen werde – nur das Kalb (*Heiterkeit im Saal*) – damit das Problem gelöst sei. Oder es werden – wir haben das auch schon gehört – Landwirte wegen Abweichungen von einigen Millimetern oder Zentimetern bei den Stallplätzen angeprangert. Das ist das, was ich meine mit Praxiswissen, gesundem Menschenverstand und Paragraphenreiterei. Das Veterinäramt sollte also nicht bei jeder Gelegenheit gebetsmühlenartig erklären, dass alles richtig gelaufen sei und keine Fehler gemacht worden seien. Ich bin zur Überzeugung gelangt, dass diesbezüglich ganz sicher Handlungsbedarf besteht.

Markus Dietschi (BDP). Wir müssen nicht darüber diskutieren, ob Fehler gemacht worden sind – Tiere sind verendet. Wir wissen leider nicht, warum. Das werden wir irgendeinmal erfahren. Ob wir das heute erfahren werden, wissen wir in ein paar Minuten. Nichtsdestotrotz ist eines klar: Bei jemandem, der Bauer lernt und als Bauer praktiziert, steht das Tier im Mittelpunkt. Das habe ich auf jeden Fall so gesehen, als ich in der Ausbildung war und so war es auch bei meinen Bauernkollegen. Kein Bauer hat grundsätzlich und vorsätzlich im Sinn, einem Tier zu schaden. Der Tierschutzfall in Boningen ist nicht erfreulich. Das ist ein Horror – so würde ich es in meinen Worten ausdrücken. Übrigens ist es gut möglich, dass dies leider nicht der letzte Fall ist. Und zwar auch dann nicht, wenn man den Kontrollmechanismus noch so sehr erhöhen würde. Warum das so ist, möchte ich Ihnen gerne kurz schildern, nämlich wie das in der Praxis aussehen kann. Jede Kontrollorganisation muss sowieso anhand ihrer Ressourcen die Kontrolltätigkeit effizient einsetzen. Das Veterinäramt im Kanton Solothurn macht dies mit der Schaffung dieser Risikostufen. Es ist nicht möglich, jeden Betrieb in kurzen Abständen zu kontrollieren. Und genau darauf möchte ich zurückkommen, auch wenn ich nicht weiss, wie es genau zu diesem Fall gekommen ist, der so schlimm geendet hat. Wir alle wissen aber, dass es unzählige Gründe geben kann, dass so etwas eintreffen kann. Ein Landwirt muss zu seinen Tieren schauen und zum Tierwohl Sorge tragen, denn es ist sein Kapital. Wenn er Tierhalter ist, gewinnt oder verliert er dort das Geld. Wie erwähnt, besteht so gut wie nie die Absicht, dem Tier zu schaden. Oftmals ist die Ursache, wieso es so weit kommt – das haben wir in anderen Kantonen auch schon so gesehen – im persönlichen Umfeld des Landwirts zu suchen. Wie rasch es passieren kann, dass ein Schicksalsschlag – Sie können dies auch in der eigenen Familie sehen, ohne dass man Bauer sein muss – dazu führt, dass ein Mensch neben die Spur gerät und dementsprechend, wenn er mit Tieren arbeitet, diese vernachlässigt, weil er nicht mehr sich selber ist. Wie schnell das passieren kann, weiss wohl jeder hier im Saal. Das ist keine Entschuldigung für einen solchen Fall. Es soll aber zeigen, dass es nicht so einfach ist, immer zu sagen, dass man alles vermeiden kann. Es könnte höchstens als mögliche Erklärung dienen. Meiner Meinung nach wird man auch in Zukunft solche Fälle nicht gänzlich vermeiden können. Ich hoffe, dass wir das hier nie mehr erleben werden. Das ist klar. Wir werden es aber trotz Anstrengungen mit verstärkten Kontrollen nicht schaffen. Wir haben gehört, dass im Moment 15 Nutztierbetriebe in der Risikostufe 3 eingeteilt sind. Von den

Heimtierhaltern sind es 33. Es ist klar, dass die Heimtierhalter weniger Tiere halten. Sie werden nicht kontrolliert, aber dennoch sind 33 dieser Heimtierhalter auf dieser höchsten Risikostufe eingeteilt. Das möchte ich doch hier in den Raum stellen. Was auf keinen Fall passieren darf – und das möchte ich Ihnen wirklich ans Herz legen – ist, dass man jetzt die Kontrolltätigkeit aufgrund dieses Falles massiv erhöht. Man muss die Fehler analysieren und damit beschäftigt man sich im Moment auch. Leider verfügen wir über diese Analyse noch nicht. Aber eine Erhöhung ist – wie es auch immer herauskommen mag – der falsche Weg.

Peter Brügger (FDP). Wir sind uns alle einig, dass dies ein trauriger Einzelfall ist und so etwas darf nie mehr passieren. Was mich heute positiv gestimmt hat, ist, dass alle die Aussage gemacht haben, dass die Kontrolltätigkeit jetzt nicht generell erhöht werden muss. Ich glaube, das ist wichtig, denn damit verhindert man diese Einzelfälle nicht. Was wir aber machen müssen – und da steht der Bauernverband bereits mit dem Amt für Landwirtschaft in Diskussion – ist, die Kontrollkaskade kritisch zu betrachten, um zu schauen, ob dort etwas verbessert werden muss. Ich glaube, das ist das, was man aus diesem Fall lernt. Wir als Branche sind sicher auch gefordert. Aber nicht erst seit jetzt, denn wir machen das schon länger. Wir haben Hilfestellungen und ein Konzept Krisenintervention, mit dem Betriebe, Betriebsleiter und Bauernfamilien, die in Bedrängnis sind, Hilfe in Anspruch nehmen können. Das ist das, was die Branche machen kann. Wir sind auch immer daran zu überlegen, was wir noch anbieten müssen, damit das Angebot möglichst niederschwellig ist und von denen, die es nötig haben, auch genutzt wird. Die Problematik liegt aber darin, dass genau die, die es nötig haben und in einer schwierigen Situation stecken, dies nicht wahrhaben wollen. Sie treten nicht heraus und sie wollen keine Hilfe in Anspruch nehmen. Das ist vermutlich ein Problem, das nicht nur unsere Branche hat. Das trifft auf jede Branche zu, in der es Leute hat, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Bei uns ist es natürlich umso dramatischer, denn es sind Tiere betroffen. Weiter gibt es auch ein ausgebautes Beratungsangebot; so bietet auch der Wallierhof Beratungen an. Wenn ein Bauer nicht sicher ist oder nicht weiss, ob er etwas erfüllt, kann er das Angebot in Anspruch nehmen. Wir können hier nur dazu aufrufen, die Angebote zu nutzen. Das ist sehr wichtig. Wichtig ist, dass die Kontrollorgane ihre Aufgaben ernst nehmen. Ich bin überzeugt, dass das der Fall ist, und zwar sowohl die Kontrollorganisationen wie auch die staatlichen Stellen wie der Veterinärdienst. Es ist aber auch klar, dass diese nur über eine Momentaufnahme verfügen, wenn sie den Betrieb besuchen. Wenn man mit lebenden Tieren arbeitet, kann sich sehr schnell sehr viel verändern. Das muss man sich bei diesen Diskussionen auch immer vor Augen halten. Man ist einen Tag oder einen halben Tag auf einem Betrieb, wenn eine Kontrolle durchgeführt wird. Die anderen 364 1/2 Tage weiss man nicht, was auf diesem Betrieb passiert. Wenn etwas aus dem Ruder läuft, liegt das ganz klar in erster Linie in der Verantwortung des Tierhalters und nicht in der Verantwortung von irgendeiner anderen Person. Wir dürfen den Fehler nicht machen, dass wir plötzlich dem Tierhalter die Verantwortung wegnehmen, sie zum Kontrollorgan, zum Staat oder zur Branche delegieren. Der Tierhalter ist verantwortlich und das muss mit aller Deutlichkeit gesagt werden. Ich glaube, dass wir aus diesem Fall Folgendes mitnehmen müssen: Es gilt zu schauen, wo etwas nicht rund gelaufen ist und man muss diese Verbesserungen vornehmen. Die Angebote für eine Unterstützung, wenn irgendwo etwas nicht rund läuft, sollen verbessert werden. Auch sollten die Leute dazu gebracht werden, die Angebote zu nutzen. So können wir die Hoffnung haben, dass dieser Fall nie mehr eintritt.

Esther Gassler (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Als Erstes komme ich auf das Votum von Edgar Kupper zurück. Ich würde das auch nicht als gut erachten, wenn ich eine Menge wissen, allen Voten zuhören und erst am Schluss sagen würde, dass alles ganz anders ist. Es ist nicht so. Ich habe die Diskussion sehr aufmerksam verfolgt und kann Ihnen den Stand der Dinge mitteilen. Wir haben die Zusatzfragen von Felix Lang offen gelassen, um sie heute zu beantworten, da wir nicht gewusst haben, wie weit wir mit den internen Untersuchungen sind, wenn das Geschäft im Kantonsrat zur Debatte steht. Auch uns hat es – wie Sie alle – erschüttert. Für uns ist es unglaublich, dass ein solcher Vorfall passieren kann, und zwar trotz einem durchdachten und bewährten Kontroll- und Risikomanagement, über das wir im Bereich des Tierwohls verfügen. Dies betrifft sowohl die Nutz- als auch die Haustiere. Man kann sagen, dass das System eigentlich gut funktioniert. Wir haben es gehört, dass im Kanton Solothurn rund 1'000 Betriebe Tiere halten. Diese machen es zum allergrössten Teil sehr gut. Wenn einmal eine Beanstandung vorgebracht wird, so wird das innert nützlicher Frist behoben. Ich glaube, dass das eine wichtige Vorbemerkung ist. Dass ein solcher Fall geschehen kann, wirft Fragen auf. Nicht nur bei Ihnen, nicht nur innerhalb der Landwirtschaft, sondern natürlich für uns im Veterinärdienst. Dieser hat in diesem Bereich die gleiche Funktion wie die Polizei. Das wäre in etwa vergleichbar. Hätte man das nicht vorhersehen können? Hätte man da genauer hinschauen müssen?

Ich gehe nun gleich auf die erste zusätzliche Frage von Felix Lang ein. Er fragt nach dem Stand der Aufarbeitung und der Auswertung. Wir haben hier drei Verfahren, einerseits die strafrechtliche Aufarbeitung und Auswertung. Das ist Sache der Staatsanwaltschaft, wie wir es heute schon gehört haben. Hier geht es um Gewaltentrennung und die Staatsanwaltschaft beschäftigt sich damit ohne uns. Als Zweites geht es um das Verwaltungsverfahren des Veterinärdienstes. Das ist abgeschlossen. Drittens geht es um die verwaltungsinterne Aufarbeitung. Diese würde im Grunde genommen die direkt vorgesetzte Stelle des Veterinärdienstes machen, das wäre das Amt für Landwirtschaft. Aufgrund der Tragweite dieses Falls und da wir ausschliessen wollten, dass eine mögliche Befangenheit vorliegen könnte, habe ich angeordnet, dass die verwaltungsinterne Untersuchung vom Rechtsdienst des Departements geleitet wird. Zudem soll sie extern begutachtet werden. So können wir versichert sein, dass man das Ganze von diversen Stellen angeschaut hat. Die ersten Zwischenergebnisse zu diesem Bericht werden diesen Monat erwartet. Wir warten im Augenblick auf den externen Bericht, er fehlt uns noch. In unsere Aufarbeitung haben wir zudem Akten der Staatsanwaltschaft beigezogen, soweit uns diese zugänglich sind, damit wir das umfassend erledigen können.

Mit der zweiten Frage wollte Felix Lang wissen, wie umfangreich die Aufarbeitung vollzogen wird. Wie erwähnt wird es von unserem Rechtsdienst geleitet, es gibt eine externe Begutachtung und wir nehmen auch noch die Akten der Staatsanwaltschaft dazu. Zudem werden wir das, wie das von Peter Brügger erwähnt worden ist, natürlich auch mit der Agrocontrol, die der Leistungserbringer dieser Kontrollen ist, anschauen. Das liegt auch im Interesse der Agrocontrol. Selbstverständlich wird auch der Bauernverband dabei eine Rolle spielen. Mit der dritten Frage wollte Felix Lang wissen, warum Nachbarn und Viehhändler und weitere Stellen nicht befragt worden sind. Das ist nicht unsere Aufgabe. Das ist die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, die diese Befragungen durchführt. Wie wir von Felix Lang gehört haben, sind unterdessen auch Viehhändler befragt worden. In der vierten Frage wird die Unabhängigkeit des Veterinärdienstes angesprochen. Ich denke, dass ich das soweit beantwortet habe. Wir machen das nicht alleine, sondern stellen uns dem umfassend. Wir sind hochgradig interessiert daran, es auch umzusetzen, falls wir in Zukunft etwas anders machen können. Von wem die Aufarbeitung geleistet wird, ist auch klar. Wir kommen nun zur Frage 6, mit der man wissen wollte, ob nach dem Kontrollgang im Februar 2016 keine Hinweise an die Kontrollorganisation, an die Kontrolleure oder an die Behörden erfolgt sind. Diese Frage klären wir im Moment noch ab. Gleich verhält es sich mit der Frage zu den behördlich bereits bekannten Tierschutzfällen des Betriebes und zum Umstand, dass bei der angekündigten Kontrolle alles frisch ausgemistet gewesen sei und ob das nicht misstrauisch hätte machen sollen. Diese Frage werden wir abklären, und zwar ebenfalls von extern. Weiter wollte man wissen, ob ein Abgleich der Identität der Tiere mit der Tierdatenbank stattgefunden hat. Das wird ebenfalls abgeklärt. Zudem wurde gefragt, ob man den Tierverkehr via Tierdatenbank seit der ersten Intervention im Auge behalten hat. Das werden wir noch einmal prüfen. Tatsache ist, dass eine Intervention abgeschlossen ist, wenn der Landwirt gemacht hat, was man ihm auferlegt hat. Man verfolgt es nicht über eine lange Zeit hinweg, umso mehr, wenn es sich nicht um eine hohe Risikostufe handelt. Die Fälle, die man bei diesem Betrieb gehabt hat, waren nicht in einer hohen Risikostufe angesiedelt. Dies haben wir auch so in der Interpellation beantwortet. Es wurde auch gefragt, wie lange die Tiere bereits tot gewesen sind. Wir werden dies, soweit es möglich ist, abklären und im Bericht beschreiben.

Es wurde gesagt, dass der Unmut gross ist. Ja, das ist so. Es ist klar, dass ein solcher Fall eine umfassende Abklärung braucht. Man kann nicht auf die Schnelle etwas sagen, es muss eingehend abgeklärt werden und wird dann auch noch von aussen begutachtet. Ich bin der Ansicht, dass wir so zu den Fragen eine Transparenz an den Tag legen, wie so etwas passieren konnte und wie man es hätte verhindern können. Die Idee, etwas zu verschleiern, ist nicht im geringsten vorhanden. Das ist überhaupt nicht der Fall. Wir haben nichts zu verlieren, sondern nur etwas zu gewinnen. Auch haben wir die Möglichkeit, etwas zu lernen. Wir hoffen auch nicht auf das Vergessen, das wäre eine üble Unterstellung. Wir bewirtschaften den Fall aktiv und ein erster Bericht sollte im November vorliegen. Ob dieser dann noch weitere Fragen aufwirft, wird sich zeigen. Es ist auch klar, dass wir die Art und Weise der Kommunikation anschauen müssen. Es besteht ein Datenschutz, den man beachten muss. Wir werden abklären, wie weit wir gehen können, denn wir haben ein sehr grosses Interesse daran, uns zu erklären. Das wäre im Moment alles zu den Fragen, die gestellt wurden.

Es wurde noch eine weitere Frage zu den Risikostufen gestellt, die wir im Regierungsratsbeschluss erklärt haben. Anhand von Beispielen möchte man wissen, wie diese genau aussehen und was darin enthalten ist. Ein Beispiel für die Risikostufe 1 ist, wenn zum Beispiel das Auslaufjournal – man muss die Tiere ins Freie lassen und ein Journal darüber führen – nicht auf dem neusten Stand geführt ist und man den Eindruck hat, dass es nicht plausibel ist und etwas nicht stimmen kann. Weiter kann es sein, dass man bei den Iglus für die Kälber zwar einen Wasserkessel platziert hat, der Boden des Wasserkessels noch feucht ist, aber kein Wasser mehr darin enthalten ist. Auch das ist ein Fall für die Risikostufe

1, denn es muss sichergestellt sein, dass die Kälber jederzeit Wasser trinken können. Und was Felix Lang vielleicht erstaunen mag, ist, dass der Hautschaden, der bei diesem Rind auf dem Foto ersichtlich war, auch in der Risikostufe 1 eingereicht ist. Das habe ich speziell noch nachgefragt. In der Risikostufe 2 sind wesentliche Mängel enthalten. Das betrifft zum Beispiel den Fall, wenn ein Kalb unter vier Monaten in einer Anbindehaltung gehalten wird. Aber auch Rinder, die mit Kot verschmutzt sind, gehören dazu. Ebenfalls dort eingereicht ist der Fall, wenn der Kuhtrainer mit einem nicht bewilligten Netzgerät betrieben wird. Bei den schwerwiegenden Mängeln in der Risikostufe 3 nenne ich als Beispiel ein Seilhalfter, das am Nasenrücken eingewachsen ist. Dazu gehört auch, wenn einzelne oder mehrere Tiere Pantoffelklauen haben oder wenn eine Kuh offene oder stark eiternde Liegeschwielen am Oberschenkel aufweist. Das wären dazu ein paar Beispiele. In diesem Sinn danke ich, dass ich das an dieser Stelle erläutern konnte. Wir werden darauf hinwirken, dass wir nach Beendigung dieser Abklärungen dieselben kommunizieren können.

Albert Studer (SVP), Präsident. Besten Dank für die Ausführungen. Wir geben das Wort an den Interpellanten für die Schlusserklärung. Wir gewähren ihm dafür zwei Minuten.

Felix Lang (Grüne). Besten Dank für diese Erläuterungen. Das klärt doch einiges. Logischerweise bleiben die meisten Fragen noch offen. Was ich nach den Ausführungen jedoch noch weniger verstehen kann, ist der Umstand, dass dieser Betrieb nicht in die Risikogruppe 3 eingereicht worden ist. Die Bilder von mehreren Kühen beweisen die extremen – es schaudert einem als Bauer – Pantoffelklauen. Das ist unhaltbar. Ich kenne Fälle von Eseln in Nicht-Nutztierhaltungsbetrieben, die so sofort abgezogen worden sind. Richtigerweise wurde das so gehandhabt – das hätte wohl hier auch so geschehen sollen. Ich finde es sehr gut, dass die Untersuchung verwaltungsintern delegiert wird. Ich hoffe auf mehr Details und stelle fest, dass diese Interpellation sehr, sehr berechtigt gewesen ist. Ich bin in diesem Sinn zufrieden.

Albert Studer (SVP), Präsident. Der Interpellant ist zufrieden mit dem Stand der Antworten des Regierungsrats, jedoch nicht zufrieden mit der Beantwortung der Interpellation. Wir warten ab, wie es hier weitergeht. Gemäss Aussagen des Regierungsrats sollten die ersten Antworten im Laufe des Monats November vorliegen. Wir haben das Geschäft abgehandelt.

I 0117/2016

Interpellation Roberto Conti (SVP, Solothurn): Nach welchen Kriterien werden Sportfondsgelder verteilt?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 6. Juli 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 16. August 2016:

1. *Vorstosstext.* Gemäss den Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn vom 1. August 2010 besteht die Zielsetzung darin, die Mittel des Sportfonds zur Förderung sportlicher Tätigkeiten und zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für sportliche Aktivitäten nicht-kommerzieller Ausrichtung einzusetzen. Gemäss Ziffer 4.1 dieser Richtlinien sind grundsätzlich nur nicht-kommerziell ausgerichtete Sportorganisationen, Sportvereine, Sportverbände und Einzelsportler beitragsberechtigt. Gemäss den Richtlinien betrifft dieser Grundsatz sowohl die Förderbeiträge als auch die Anerkennung besonderer Leistungen und Unterstützung von erfolgreichen Solothurner Sportlern (Erfolgsbeiträge). Trotzdem wurde auf Gesuch hin mittels RRB 2016/440 vom 15. März 2016 ein solcher Erfolgsbeitrag von CHF 8'000 an Daniela Ryf ausbezahlt. Diese bezeichnete den ihr zugesprochenen Betrag als Irrtum und spendete ihn an von ihr ausgewählte Empfänger.

In diesem Zusammenhang ist der Regierungsrat höflich um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Warum hat der Regierungsrat den erwähnten Erfolgsbeitrag aus dem Sportfonds bezahlt, obwohl grundsätzlich nur nicht-kommerzielle Empfänger berechtigt sind?
2. Wann ist das entsprechende Gesuch eingegangen? Wie kam es zum Entscheid, den Betrag zu sprechen?

3. Wo zieht der Regierungsrat die Grenze zwischen nicht-kommerzieller und kommerzieller Ausrichtung?
4. Sind in den letzten Jahren seit 2010 weitere Beiträge vergeben worden, die diese Grenze zum Kommerz überschritten haben?
5. Wie beurteilt die Regierung die eigenmächtige Verteilung des Betrags durch Daniela Ryf? Hätte der Betrag unter den beschriebenen Umständen an den Kanton zurückbezahlt werden müssen?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Erfolgreichen Sportlern und Sportlerinnen kommt in der Sportförderung des Kantons eine wichtige Funktion zu. Sie sind Vorbilder für den Sportnachwuchs, sind Aushängeschild für ihre Sportart und sind Publikumsmagnet an Sportanlässen und Events. Zudem tragen sie den Namen ihres Wohnortes in die Sportwelt hinaus.

Entsprechend dieser Bedeutung wurden daher im Kanton Solothurn Anerkennungsbeiträge für erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler verankert. Nach Ziffer 4.2 Buchstabe j) der Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn (RRB Nr. 2012/116 vom 23. Januar 2012) können Beiträge in Anerkennung besonderer Leistungen und Unterstützung von erfolgreichen Solothurner Sportlern und Sportlerinnen geleistet werden.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Warum hat der Regierungsrat den erwähnten Erfolgsbeitrag aus dem Sportfonds bezahlt, obwohl grundsätzlich nur nicht-kommerzielle Empfänger berechtigt sind?* Gemäss § 4 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal und gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 26. Juli 2006 (BGS 513.633.4) können aus den Fonds Beiträge für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zugesprochen werden, die nicht in einer gesetzlichen Verpflichtung für die öffentliche Hand definiert sind. Nach Abs. 2 Buchstabe b) gelten als gemeinnützige und wohltätige Zwecke im Sinne von Abs. 1 für den Sportfonds Beiträge für den Bereich Sport. Auf kantonal-gesetzlicher Ebene ist das Kriterium des kommerziellen Charakters im Sportbereich nicht geregelt und demnach auch nicht massgebend. Damit kann festgehalten werden, dass der Regierungsrat mit der Zusprechung des erwähnten Erfolgsbeitrages keine gesetzlichen Vorschriften verletzt hat.

Nach dem Wortlaut von Ziff. 4.1 der Sportfonds-Richtlinien sind grundsätzlich nur nicht-kommerziell ausgerichtete Sportorganisationen, Sportvereine, Sportverbände und Einzelsportler beitragsberechtigt. In ständiger Praxis der Sportkommission wird die Bezeichnung «nicht-kommerziell» nur auf Organisationen angewendet; Einzelsportler und Einzelsportlerinnen werden als nicht kommerziell qualifiziert. Es wäre kaum machbar bzw. schwierig und – angesichts der relativ bescheidenen Höhe der Erfolgsbeiträge – mit unverhältnismässig hohem Verwaltungsaufwand verbunden, eine Grenze zwischen kommerziell und nicht-kommerziell zu ziehen. So könnte insbesondere bezüglich aktueller Einkommensberechnung aufgrund des zeitlichen Abstands nicht allein auf die definitive Steuerveranlagung abgestellt werden. Vor allem aber wollen wir Erfolge an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen bewusst honorieren. Solche Sporterfolge auf dem internationalen Parkett sind nicht alltäglich und bilden das Resultat von jahrelangem Training und harter Arbeit. Es liegt in der Natur der Sache, dass mit zunehmenden Sportserfolgen an den entsprechenden Ausscheidungswettkämpfen der Bekanntheitsgrad der betroffenen Sportler und Sportlerinnen und damit auch das mediale Interesse wachsen. Im Zuge dieser Erfolge und entsprechend dem steigenden «Marktwert» dürfte sich auch die Bereitschaft von Veranstaltern, Ausstattern und Wirtschaft erhöhen, grössere Preisgelder auszurichten sowie entsprechende Ausrüstungs- und Werbeverträge abzuschliessen. Allerdings ist zu bedenken, dass es viele Jahre dauert, in denen nichts oder nur sehr wenig verdient werden kann, bis eine Sportlerin oder ein Sportler Spitzenleistungen auf internationalem Niveau erbringt. Im Kanton Solothurn sollen eben diese Spitzenleistungen honoriert werden, ungeachtet der Höhe von Preisgeldern und allfälliger anderer Einnahmequellen.

Aus den erwähnten Gründen hatten wir keine Veranlassung, an Daniela Ryf keinen Erfolgsbeitrag auszurichten.

3.2.2 *Zu Frage 2: Wann ist das entsprechende Gesuch eingegangen? Wie kam es zur Entscheid, den Betrag zu sprechen?* Das Gesuch von Daniela Ryf ist am 5. Januar 2016 beim Lotteriede- und Sportfonds eingegangen. Danach unterbreitete die Sportkommission einen Vorschlag, wie die drei Grosserfolge (1. Rang Ironman EM, 1. Rang Ironman 70.3 WM sowie 1. Rang Ironman WM in Hawaii) von Daniela Ryf im Jahr 2015 honoriert werden sollen. Grundlage für die Bemessung der Beitragshöhe bildet bei diesen Gesuchen eine Tabelle mit abgestuften Beiträgen (EM, WM oder Olympische Spiele, Rangierung). Der Antrag der Sportkommission wurde übernommen und mit RRB Nr. 2016/440 vom 15. März 2016 der entsprechende Erfolgsbeitrag zugesprochen.

3.2.3 Zu Frage 3: Wo zieht der Regierungsrat die Grenze zwischen nicht-kommerzieller und kommerzieller Ausrichtung? Der Regierungsrat zieht diese Grenze nur bei der Sportförderung. Bei den Erfolgsbeiträgen für sportliche Höchstleistungen von Einzelsportlern und Einzelsportlerinnen wird keine Grenze zwischen kommerziell und nicht-kommerziell gezogen. Da die Leistung honoriert werden soll, würde eine solche Grenze keinen Sinn machen.

Im Rahmen der laufenden Überarbeitung der Sportfonds-Richtlinien soll dieser Punkt aufgenommen und präzisiert werden.

3.2.4 Zu Frage 4: Sind in den letzten Jahren seit 2010 weitere Beiträge vergeben worden, die diese Grenze zum Kommerz überschritten haben? Da nach konstanter und bisher unbestrittener Praxis im Bereich der Erfolgsbeiträge keine Grenze zwischen kommerziell und nicht-kommerziell gezogen wurde, kann die Frage nicht beantwortet werden. Es ist aber davon auszugehen, dass besonders erfolgreiche Hochleistungssportler und –sportlerinnen in den bekanntesten Sportarten auch kommerzielle Erfolge erzielen dürften, ganz im Gegensatz zu jenen in den zahlreichen Randsportarten.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie beurteilt die Regierung die eigenmächtige Verteilung des Betrags durch Daniela Ryf? Hätte der Betrag unter den beschriebenen Umständen an den Kanton zurückbezahlt werden müssen? Wie eine Sportlerin oder ein Sportler einen Erfolgsbeitrag verwendet, liegt allein in deren Ermessen. Oft ist es natürlich eine gute Gelegenheit, seinem Verein, Trainer oder Trainingspartner Danke für die jahrelange, ideelle und materielle Unterstützung zu sagen.

Christine Bigolin Ziörjen (SP). Ein Anerkennungspreis ist ein Preis, der eine Leistung honoriert, die über viele Jahre mit viel Einsatz erbracht worden ist und schlussendlich zu einem grossen Erfolg geführt hat. Die Sportlerin, die diese Interpellation im weitesten Sinn ausgelöst hat, hat nach vielen Jahren mit Trainings, harter Arbeit und zeitweise sicher auch mit wenig Geld und Ruhm eine solche grossartige Leistung erbracht. Am Schluss hat sie 8'000 Franken als Erfolgsprämie und als Anerkennung erhalten. Unter dem Druck der Öffentlichkeit musste sie sich fast gar entschuldigen respektive das Geld verteilen. Man hat sich nachher sogar die Frage gestellt, ob es wohl die Richtigen bekommen haben. Ich sage dazu nur: Wenn nicht, geht es uns nichts an. Sie hat diesen Anerkennungspreis verdient und erhalten. Was sie damit macht, ist einzig und alleine ihre Angelegenheit. Nun noch zur Frage nach kommerziell und nicht-kommerziell. Das ist schwierig zu unterscheiden. Ist man kommerziell, wenn man Geld erhalten hat, indem man durch Werbeaufträge und mit Sponsoren das Geld verdient? Ist man kommerziell, wenn man von Haus aus reich ist oder wenn man einen reichen Partner hat? Das kann jemandem auch zu etlichem Geld verhelfen. Wenn ein Sportler oder eine Sportlerin die Voraussetzungen für einen Anerkennungspreis erfüllt, soll er oder sie ihn auch erhalten. Und dann wird der Preis auch vergeben, wenn die Person genügend Geld hat. Was eine solche Person sicher nicht bekommen soll und auch nicht erhält, ist ein Förder- oder ein Unterstützungsbeitrag. Wenn man Anerkennungspreise an die jeweilige finanzielle Situation eines Sportlers oder eines Künstlers knüpfen möchte, so würde man diese besser abschaffen. Der Aufwand, der hinter diesen Abklärungen steht, könnte sehr wahrscheinlich rasch die Höhe dieses Preises übersteigen. Wir kommen zum Schluss, dass sie diesen Anerkennungspreis verdient hat. Sie hat ihn erhalten und es besteht aus unserer Sicht kein Grund, an dieser Praxis etwas zu ändern, wenn man weiterhin Anerkennungspreise vergeben will.

Roberto Conti (SVP). Wie bereits in der Interpellation begründet, möchte ich noch einmal den Wortlaut aus den Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn vom 29. Juni 2010 zitieren. In der Ziffer 2 unter dem Titel Ziel steht geschrieben: «Die Mittel des Sportfonds des Kantons Solothurn werden zur Förderung sportlicher Tätigkeiten und zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für sportliche Aktivitäten nicht-kommerzieller Ausrichtung verwendet.» In der Ziffer 4.1 unter Beitragsberechtigung steht geschrieben: «Beitragsberechtigt sind grundsätzlich nur nicht-kommerziell ausgerichtete Sportorganisationen, Sportvereine, Sportverbände und Einzelsportler.» Diese Artikel gelten also für alles – auch für Erfolgsbeiträge, die etwas später genannt werden. Wenn die zuständige Kommission in ihrer Praxis die zitierten Ziffern der Richtlinien einfach ignoriert und behauptet, dass alles korrekt sei, dann ist das ein schwer nachvollziehbares Rechtsverständnis. Man muss sich fragen, warum man die erst im Jahr 2010 überarbeiteten Richtlinien nicht entsprechend formuliert hat. Diese Richtlinien sind also erst 2010 überarbeitet worden, aufgrund eines Regierungsratsbeschlusses aus dem Jahr 2008. In der Antwort des Regierungsrats auf meine Frage 3 ist zu lesen, dass die Richtlinien jetzt erneut überarbeitet werden, um speziell die Grenze zwischen kommerziell und nicht-kommerziell bei den Erfolgsbeiträgen zu präzisieren. So verstehe ich auf jeden Fall diesen Satz. Damit ist aber auch ein Widerspruch zwischen der Antwort auf die Frage 1 und auf die Frage 3 vorhanden. Einerseits sagt man bei der Frage 1: « Es wäre kaum machbar beziehungsweise schwierig und – angesichts der relativ bescheidenen Höhe der Erfolgsbeiträge – mit unverhältnismässig hohem Verwaltungsaufwand verbun-

den, eine Grenze zwischen kommerziell und nicht-kommerziell zu ziehen.» Andererseits will man es jetzt also trotzdem überarbeiten. Offenbar findet man auch seitens des Regierungsrats, dass diese Praxis doch nicht so ideal ist. Im Formular Beitragsgesuch, das jeder Einzelsportler einreichen muss, könnte man beispielsweise im Sinn einer Bringschuld als Bedingung sine qua non sämtliche Sponsorengelder, erhaltene Preisgelder usw. auflisten lassen, um damit ein klares Bild von Kommerz zu erhalten. Dann wäre es meiner Ansicht nach auch nicht besonders schwierig, eine Grenze in Bezug auf kommerziell und nicht-kommerziell zu ziehen – das ohne administrativen Aufwand.

Nun denn, in der 40-seitigen Sportfondsabrechnung 2015 ist ersichtlich, dass insgesamt 464 Gesuche gestellt worden sind. Diese reichen von A wie Altersturnen der Pro Senectute Solothurn bis W wie Wandern von den Naturfreunden Schweiz Sektion Biberist. So sind beispielsweise alleine für die typische Breitensportart Turnen 760'000 Franken ausbezahlt worden. Es hat aber auch abgelehnte Gesuche gegeben. Gut, dass es so viel Geld zum Verteilen gibt – dies im Sinn der erwähnten Richtlinien. Es zweifelt niemand daran, dass Daniela Ryf eine Ausnahmekönnerin sondergleichen und ein Vorbild wie auch ein Aushängeschild ist. Würdigungen von speziellen Leistungen kann man auch im Rahmen der jährlichen Sportpreisverleihungen oder spontan vornehmen, ohne den Sportfonds zu belasten. Man müsste es einfach so deklarieren. 8'000 Franken sind im vorliegenden Fall kein grosser Betrag, aber für viele Vereine oder manche Einzelsportler ist es ein stattlicher Betrag im Sinn der Förderung des Breitensports oder als Anerkennung von besonderen Leistungen. Ich habe die Liste der Erfolgsbeiträge angeschaut, um die Spannweite zu erkennen. So habe ich zum Beispiel gesehen, dass im Jahr 2015 der minimale Betrag von 750 Franken an Lea Zeltner, eine Faustbatterin, ausgerichtet worden ist, an Daniela Ryf wurden 10'000 Franken ausgerichtet. Im Jahr 2014 erhielten die Inline-Hockeyaner Diego Schwarzenbach und Dominik Brack den tiefsten Betrag von je 750 Franken. Der Maximalbetrag von 10'250 Franken erhielt die Kanutin Chantal Abgottspon. Die Spannweite scheint von ein paar hundert Franken bis zu etwa 10'000 Franken zu reichen und ist breit gestreut. Die freiwillige Weitergabe dieser 8'000 Franken von Daniela Ryf ist sympathisch und einsichtig. Allerdings sind mit dem Schwimmclub Burgdorf und den Wildcats Basel zwei ausserkantonale Vereine zu solothurnischen Geldern gelangt, was nicht korrekt ist. Besser wäre es gewesen, eine Rückerstattung an den Kanton vorzunehmen, also in die Kompetenz der Verteilung. In diesem Sinn bin ich von den Antworten teilweise befriedigt.

Albert Studer (SVP), Präsident. Zu Händen des Protokolls: Der Interpellant ist teilweise befriedigt.

Nicole Hirt (glp). Ich nehme es vorweg: Unsere Fraktion ist mit der Beantwortung der Fragen zufrieden. Roberto Conti, das zeigt wahrscheinlich, dass Sie es anders verstanden haben als wir. Das könnte vielleicht der Grund sein, warum man die ganze Geschichte überarbeiten sollte, dass dies künftig nicht mehr passiert. In dieser Interpellation geht es in erster Linie um die 8'000 Franken, die Daniela Ryf vom Lotteriefonds erhalten hat. Da muss man unterscheiden zwischen Sportförderung, die jeder zugute hat und der Anerkennung von ausserordentlichen Leistungen. Wir wissen, dass Daniela Ryf ausserordentliche Leistungen erbracht hat – wir sind uns darüber alle einig. Eine solche Anerkennung hat absolut nichts mit dem Einkommen oder dem Vermögen des jeweiligen Sportlers oder der jeweiligen Sportlerin zu tun. Daher hat der Regierungsrat in unseren Augen keine gesetzlichen Vorschriften verletzt. Leider geht aus der Antwort des Regierungsrats nicht hervor, ob die Sportkommission nicht auch ohne Antrag sportliche Höchstleistungen honorieren kann. Es mutet ja schon ein wenig seltsam an, wenn ein Top-Athlet oder eine Top-Athletin die verdiente Wertschätzung im Wohnkanton nur erfahren kann, wenn sie einen Antrag stellt. Das erscheint mir etwas speziell.

Anita Panzer (FDP). Wissen Sie, was mir an dieser Interpellation am besten gefällt? Die Antwort des Regierungsrats, dass erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler den Namen ihres Wohnorts in die Sportwelt hinaustragen. Nur schade, dass Daniela Ryf immer noch mehr mit Solothurn, wo sie aufgewachsen ist und die Schulen besucht hat, wie mir Beat Käch gerade gesagt hat, in Verbindung gebracht wird als mit ihrem jetzigen Wohnort Feldbrunnen. Es ist klar, dass für viele Leute 8'000 Franken viel Geld sind. Warum also 8'000 Franken jemandem auszahlen, der gerade 1 Million Franken verdient hat? Diese Frage würde sich vielleicht gar nicht stellen, wenn diese Million in den Medien nicht ständig thematisiert worden wäre. Anfang dieses Jahres wurde Daniela Ryf in einer Fernsehshow, die mehrere Hunderttausend Franken gekostet hat, zur Sportlerin des Jahres für das Jahr 2015 gekürt. Dies ist eine Anerkennung für ihre unglaublichen Leistungen am Ironman auf Hawaii und weiteren Triathlons im 2015. Der Kanton Solothurn bäckt zum Glück kleinere Brötchen, kann aber einen Anerkennungspreis ausschütten. Er hat seine Anerkennung für die Leistungen von Daniela Ryf mit 8'000 Franken honoriert, die sie notabene in die Nachwuchsförderung fliessen liess. Dies hat sie schon mit dem Sportpreis so gemacht, den sie ein Jahr vorher erhalten hat. Sie hat das nicht erst auf Druck der Medien so gemacht, sondern bereits zuvor.

Wie Christine Bigolin Ziörjen erwähnt hat, trainiert Daniela Ryf seit Jahren, fast seit Jahrzehnten, und sie hatte sehr viele magere Jahre zu überstehen. Es hat lange gedauert, bis sie die sportlichen Erfolge erzielen konnte, von denen sie jetzt auch leben kann. Dafür hat sie wirklich unglaublich – für uns wohl alle unvorstellbar – hart körperlich gearbeitet. Der Kanton Solothurn soll doch solche Spitzenleistungen auch honorieren können, und zwar ungeachtet vom Lohnzettel der betreffenden Person. Das wird ja auch in anderen Bereichen, zum Beispiel im Kunstbereich, so gehandhabt. Oder sollen jetzt nur noch arme Künstler oder arme Sportler ausgezeichnet werden? Und sollte dann zuerst die Steuererklärung dieser Personen konsultiert werden? Wie viel dürfte dann jemand verdienen oder besitzen, damit er noch ein Preisgeld oder ein Anerkennungsgeld erhält? Das sind schwierige Fragen, über die man diskutieren könnte. Eine Anerkennung ist eine Anerkennung und die ausgezeichnete Person soll doch mit diesem Geld machen dürfen, was sie will. Ich möchte noch einmal betonen, dass Daniela Ryf das Geld eigentlich in die Wurzeln ihres Erfolgs zurückfliessen liess. Ich denke, dass Daniela Ryf eine Anerkennung verdient hat. Und sie hat dieses Jahr sportlich – das muss man auch noch sagen – noch etwas draufgelegt: Herzliche Gratulation, kann man da nur sagen. Wir sind stolz.

Doris Häfliger (Grüne). Da kann ich Ihnen nur beiflichten. Wir sind sogar wahnsinnig stolz auf Daniela Ryf. Ich kann mich noch an den UBS-Cup erinnern, an dem wir mit den Kindern von Zuchwil-Solothurn gewesen sind. Schon damals ist sie davongezogen. Nun zur Interpellation: Die Grüne Fraktion ist mit der Beantwortung der Fragen zufrieden. Sportförderungs-Erfolgsbeiträge sind grundsätzlich richtig. Wir denken aber, dass in diesem speziellen Fall die Kommunikation oder Information ein klein wenig schräg gelaufen ist. Genau das auseinanderzuhalten, nämlich Sportförderung und Anerkennung oder ein Preis für ausserordentliche Leistungen, ist wohl nicht bei allen gleich angekommen. Wenn man es nämlich unter Sportförderung verstanden hat, so verstehe ich die Personen, die ein gewisses komisches Gefühl bekommen haben. Wenn man es aber als Anerkennungspreis betrachtet, muss man sagen, dass diese Frau Wahnsinniges geleistet hat. Das kann man fast nicht genügend anerkennen. Ich denke, dass es dafür immer noch spezielle Auszeichnungen gibt, wie zum Beispiel diejenige der Sportlerin des Jahres, wie das Anita Panzer erwähnt hat. Auch der Kanton Solothurn kennt solche feierlichen Anlässe, auf dem Schloss Waldegg oder anderswo. Ebenfalls wurde gesagt, dass diejenigen, die auf einen Betrag von 8'000 Franken angewiesen sind und das unter dem Blickwinkel von Sportförderung gesehen haben, das als ein wenig eigenartig empfunden haben und gedacht haben: Mein Gott, unser Verein «serbelt dahin» und wir würden das auch gerne bekommen. Wir haben ein gewisses Verständnis, dass dies nicht alle gleich sehen können. Es gibt ja jetzt eine laufende Überarbeitung. Eine gewisse Grauzone scheint zwischen kommerziell und nicht kommerziell zu bestehen. Sonst wäre es auch nicht zu solchen Diskussionen gekommen. Ich denke, dass hier eine gewisse Feinjustierung durch den Regierungsrat vorgenommen wird. Um es noch einmal zu wiederholen: Vor der Leistung, die Daniela Ryf erbringt, können wir nur den Hut ziehen. Ich finde es richtig, dass man ihre Erfolge anerkennt. Ob das in einer jährlichen Einlage in den Lotteriefonds und den 8'000 Franken ist – ja, darüber lässt sich vielleicht diskutieren.

Bruno Vögli (CVP). Es freut mich immer wieder, wenn ich über sehr gute sportliche Leistungen von Solothurner Sportlerinnen und Sportler in den Medien lesen darf. Als langjähriger Jugend und Sportleiter und selber Marathonläufer – klar, das liegt 30 Jahre zurück und ich bin damals etwa 15 Kilogramm leichter gewesen – weiss ich, was hinter einer solchen Leistung steht. Dazu braucht es sehr viel Training, und das über Monate hinweg. Wenn ich das Resultat des letzten Rennens von Daniela Ryf auf Hawaii gesehen habe, nämlich ein Vorsprung von 23 Minuten auf die Zweitplatzierte, dann ist das einfach Weltklasse. Daher finde ich es gut, dass der Regierungsrat auch in Zukunft solche Spitzenleistungen mit einem Geldbetrag auszeichnen kann und der betreffende Sportler oder die betreffende Sportlerin selber entscheiden kann, was er oder sie mit dem Geld macht.

Markus Knellwolf (gfp). Ich stelle fest, dass die Abzockerdebatte mittlerweile auch schon bei den Sportpreisen angelangt ist. Ich bedaure dies. Wenn man in unserem Kanton nicht mehr Personen wie eine Daniela Ryf auszeichnen kann, finde ich es erbärmlich. Ich möchte noch einmal auf etwas hinweisen, das von Anita Panzer erwähnt worden ist. Ich bin Ressortleiter von Biberist aktiv Leichtathletik. Daniela Ryf war bei uns auch einmal Mitglied. Wir sind einer der glücklichen Empfänger von einem Teil dieses Geldes. Das sind wir aber nicht nur in diesem Jahr gewesen, sondern bereits auch schon im vorherigen Jahr. Es ist nicht so, dass erst das Skandälchen oder eben Nicht-Skandälchen, das man hier aufgebauscht hat, dazu geführt hat, dass sich Daniela Ryf daran erinnert hat, wo ihre sportliche Karriere begonnen hat, nämlich bei ihren Nachwuchsvereinen, und sie das Geld an diese Vereine ausgeschüttet hat. Das war bereits im Jahr zuvor so und wurde damals offenbar nicht öffentlich registriert. Daher ist es sicher richtig, wenn das heute hier zweimal gesagt wird. Wie erwähnt bin ich der Meinung, dass dies in Zukunft

absolut möglich sein soll. Wenn man bedenkt, wie oft Roger Federer Sportler des Jahres in der Schweiz geworden ist und wahrscheinlich dafür auch etwas erhalten hat, so muss es doch möglich sein, im Kanton Solothurn – wenn man so jemanden hat – auch eine Auszeichnung zu verleihen. Wir haben heute im Zusammenhang mit den Steuern davon gesprochen, dass man Personen mit einem schlechten Umgangston vertreiben kann. Das kann man natürlich auch mit Sportlern machen. Ich bin der Meinung, dass man nicht erstaunt sein muss, wenn man hier einen Riesenskandal daraus macht und darauf herumhackt und Daniela Ryf vielleicht irgend eines Tages plötzlich in einem anderen Kanton wohnt. Das möchte sicher niemand und würde allen schaden. Es würde vor allem dem Kanton Solothurn schaden. Ich bin der Ansicht, dass sie mit ihren Leistungen eine massive Vorbildfunktion innehat. Das sehe ich auch bei uns im Verein. Man ist stolz darauf, dass sie einmal bei uns Mitglied gewesen ist. Das weiss schon das kleinste Kind. Alle verfolgen ihre Leistungen. Damit schafft sie für mich auch die Voraussetzungen für sportliche Aktivitäten, indem sie als Vorbild dazu beiträgt, dass die Jugendlichen in einen solchen Sportverein eintreten und auch gerne Sport treiben. In diesem Sinn möchte auch ich noch einmal öffentlich sagen, dass wir stolz auf Daniela Ryf sind. Wir von den Nachwuchsvereinen sind es so wieso noch ein wenig mehr, da wir immer noch das Gefühl haben, dass wir etwas dazu beigetragen haben. Wie viel daran wahr ist, möge jeder selber beurteilen.

Peter Gomm (Vorsteher des Departements des Innern). Nachdem alle betont haben, dass sie die Leistungen von Daniela Ryf sehr schätzen, muss ich natürlich auch im Rahmen des Regierungsrats bekanntgeben, dass dies für uns auf jeden Fall auch so ist. Ich bin auch froh darüber, dass die Grundstimmung hier im Saal gegenüber dieser Sportlerin gut ist. Das hat sie verdient und sie hat auch diesen Erfolgsbeitrag verdient. Vielleicht noch eine Anmerkung an Roberto Conti, um Missverständnisse auszuräumen. Kunst- und Sportpreise werden ebenfalls aus dem Lotteriefonds finanziert. Dort gibt es keine Unterschiede und das ist auch möglich und rechtmässig. Den Zeitungen konnte man entnehmen, dass Professor Schindler ausdrücklich erwähnt hat, dass dies problemlos möglich sei. Wir werden daher die Richtlinien nicht in dem Sinn präzisieren, dass wir auf das Anliegen des Interpellanten einsteigen, sondern klar zum Ausdruck bringen, dass die Erfolgsprämien so ausbezahlt werden können. Es gibt auch andere Sportlerinnen. Die schreiben sogar Karten – nicht dem Regierungsrat, sondern dem Kanton Solothurn. Sie schreiben: «Ich möchte mich ganz herzlich beim Kanton Solothurn und bei allen Verantwortlichen für den Erfolgsbeitrag aus dem Sportfonds bedanken. Ich schätze das enorm und werde das Geld sinnvoll für den Sport einsetzen. Ich freue mich auf weitere sportliche Höchstleistungen. Herzliche Grüsse Martina Strähl. Sie ist damals Berg-Europameisterin geworden. Wir wünschen auch ihr und allen Sportlern, die das zugute haben, viel Erfolg in Zukunft.

Albert Studer (SVP), Präsident. Zusammenfassend kann man sagen, dass wir allen Sportlern und Sportlerinnen des Kantons Solothurns alles Gute und gute Gesundheit wünschen und dass sie weiterhin Höchstleistungen erbringen können. Ich habe es heute Morgen erwähnt: Diejenigen, die ihre Seele gerne mit Suppe unterlegen möchten, können im Durchgang draussen zu Mittag essen. Allen anderen wünsche ich sonst einen guten Appetit und eine gute Fraktionssitzung. Bis morgen.

Schluss der Sitzung um 12:30 Uhr